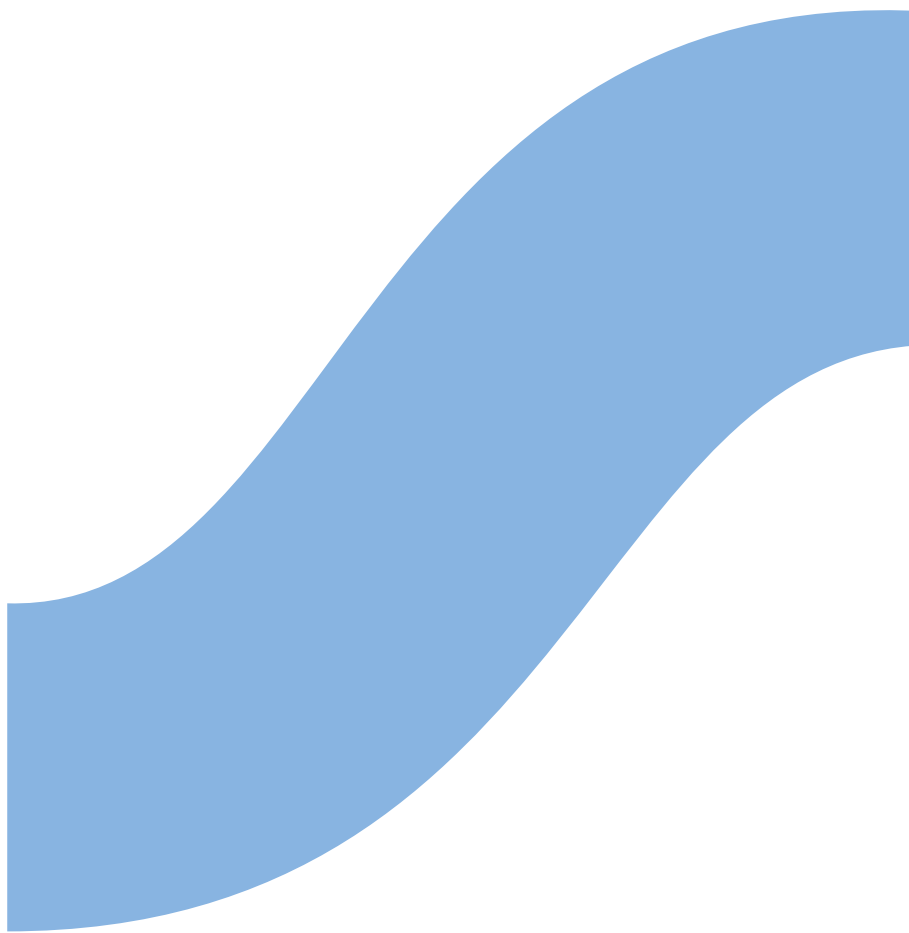


2023

Sozialbericht

2023

Sozialbericht



Hinweis:

Um eine bessere Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu erreichen, wurde auf die geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet und weitestgehend eine geschlechtsneutrale Formulierung bevorzugt. Die jeweilige Bezeichnung gilt somit gleichermaßen für das weibliche, das männliche und das diverse Geschlecht.

Die Daten basieren auf eigene Erhebungen der Stadt Schweinfurt sowie dem Zahlen- und Informationsmaterial, welches von Organisationen, Verbänden und Vereinen zugeliefert worden ist. Weitere externe Informationen sind jeweils mit Hinweis auf die entsprechende Quelle gekennzeichnet. Soweit nicht anders angegeben beziehen sich sämtliche Angaben im Bericht auf den Stichtag 31.12.2023.

Der Bericht wurde mit Unterstützung des Jobcenters, des Bürgeramtes, des Jugendamtes, des Amtes für Sport und Schulen, des Amtes für soziale Leistungen, der Stabsstelle gerne daheim in Schweinfurt, der Kontaktstelle Ehrenamt sowie des Amtes für öffentliche Ordnung erstellt.

Abdruck (auch auszugsweise) mit Quellenangabe gestattet.

Inhaltsverzeichnis

Sozialbericht 2023	Seite 1
1. Impressum	
2. Vorwort Oberbürgermeister Sebastian Remelé	Seite 7
3. Hinweis	
I. Bevölkerungsentwicklung	Seite 8
1. Gesamtbevölkerung	
2. Altersstruktur	
3. Verteilung Staatsangehörigkeiten	
4. Transferleistungen	
5. Rechtliche Betreuungen	
II. Bevölkerungsstruktur und Integration	Seite 17
1. Bevölkerungsstruktur	
2. Integration	
III. Jugend und Schule	Seite 29
1. Jugend	
2. Schule und Bildung	
IV. Menschen mit Behinderung	Seite 39
1. Behindertenstrukturstatistik für die Stadt Schweinfurt	
2. Beirat für Menschen mit Behinderung	
3. Barrierefreiheit	
4. Beauftragter für Menschen mit Behinderung	
V. Senioren	Seite 42
1. Seniorenpolitisches Gesamtkonzept	
2. Seniorenbeirat	
3. Zentrum am Schrottturm	
VI. Pflege	Seite 44
1. Stationäre Pflegeplätze	
2. Ambulante Pflegedienste	
3. Pflegestützpunkt	
4. Hospiz- und Palliativversorgung	
VII. Sozialleistungen	Seite 46
1. Regelbedarfe und Kosten der Unterkunft (KdU)	
2. Wirtschaftliche Jugendhilfe	
3. Ausbildungsförderung und Aufstiegsfortbildungsförderung	
4. Grundsicherung für Arbeitssuchende	
5. Sozialhilfe	
6. Wohngeld	
7. Kriegsofferfürsorge	
8. Asylbewerberleistungen	
9. Berufliches Rehabilitationsgesetz	
VIII. Obdachlosigkeit	Seite 99
1. Obdachlosigkeit und Hilfen rund um das Thema Wohnen	
2. Offener Treff	
3. Betreuung von durchreisenden Wohnsitzlosen	
IX. Freiwillige und sonstige Leistungen	Seite 102
1. Lokale Agenda 2030	
2. Bürgerschaftliches Engagement	
3. Sozialausweis	
X. Zuschüsse	Seite 113
1. Schuldner- und Insolvenzberatung	
2. Betreuung von durchreisenden Wohnsitzlosen	
3. Verein „Frauen helfen Frauen“	
4. Weitere Zuschüsse	
Anlagen:	Seite 117
1. Richtwerte der Kosten der Unterkunft	
2. Übersicht über die Aktivierungsangebote des Jobcenters	

Vorwort Oberbürgermeister Sebastian Remelé

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit über 10 Jahren erscheint einmal jährlich der Sozialbericht der Stadt Schweinfurt. Dieser zeigt mit seinen amtsübergreifenden umfangreichen Zahlen, Daten und Fakten die Entwicklungen sowie das herausragende Engagement im sozialen Bereich der Stadt Schweinfurt auf. Dieser Sozialbericht gibt Auskunft über das Jahr 2023.

Im Jahr 2023 hat die SARS-CoV-2 Pandemie endgültig ihren Schrecken verloren und das soziale Miteinander konnte und wurde wieder „normal“ gelebt und gefeiert.

Andererseits tobte auch 2023 der im Februar 2022 begonnene völkerrechtswidrige Angriffskrieg Russlands in der Ukraine in unveränderter Härte weiter fort, sodass die Stadtverwaltung weiterhin mit der Aufnahme, Registrierung, Unterbringung und Integration von zahlreichen aus der Ukraine geflüchteten Personen beauftragt war. Zudem gipfelte die vielfältige, humanitäre Unterstützung für die Stadt Lutsk in einer neuen offiziellen Partnerschaft bzw. Partnerstadt. Im nachfolgenden umfangreichen Sozialbericht 2023 wird in jedem Fachbereich individuell auf die jeweiligen Auswirkungen der „Ukraine-Krise“ eingegangen.

Die Sozialverwaltung musste zum Jahresbeginn 2023 aber auch viele gesetzliche Veränderungen umsetzen. Aus „Hartz IV“ wurde das „Bürgergeld“; das Wohngeld wurde intensiv reformiert und auch das Vormundschafts- und Betreuungsrecht wurde in vielen Bereichen erheblich geändert. Alle vorgenannten Veränderungen sorgten in der Folge bei der Stadtverwaltung für erhebliche finanzielle und/oder personelle Mehrbelastungen. Der nachfolgende Sozialbericht stellt in den jeweiligen Fachbereichen auch diese Änderungen und Entwicklungen detailliert vor.

Abschließend danke ich allen Autoren des Sozialberichts für diese übersichtliche Informationsbroschüre und allen Netzwerkpartnern für die gute Zusammenarbeit im Jahr 2023.

Ihr Sebastian Remelé



Oberbürgermeister

I. Bevölkerungsentwicklung
I.1. Gesamtbevölkerung

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Einwohner gesamt	54.566	55.111	54.477	54.379	54.625	55.768	56.127
Doppelstaatler (auch Spätaussiedler)	8.816	8.984	9.049	9.102	9.258	9.533	9.987
Doppelstaatler in %	16,16%	16,30%	16,61%	16,74%	16,95%	17,09%	17,79%
Ausländer	9.981	10.890	10.479	10.772	11.229	12.597	13.289
Ausländer in %	18,29%	19,76%	19,24%	19,81%	20,56%	22,59%	23,68%
davon EU	2.528	2.549	2.745	2.751	2.894	3.067	3.120
EU in %	25,33%	23,41%	26,20%	25,54%	25,77%	24,35%	23,48%
Türkei	1.990	1.962	1.907	1.859	1.793	1.785	1.781
Türkei in %	19,94%	18,02%	18,20%	17,26%	15,97%	14,17%	13,40%

Geburten/Sterbefälle

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2022	2023	2023
						Gesamt	Ausländer	Gesamt	Ausländer
Geburten	541	540	501	539	508	500	103	446	100
männlich	285	277	244	275	241	267	55	216	46
weiblich	256	263	257	264	267	233	48	230	54
%									
männlich	52,68%	51,30%	48,70%	51,02%	47,44%	53,40%	53,40%	48,34%	46,00%
weiblich	47,32%	48,70%	51,30%	48,98%	52,56%	46,60%	46,60%	51,57%	54,00%
Sterbefälle	681	810	741	716	798	787	49	848	57
männlich	324	401	335	335	376	373	28	396	32
weiblich	357	409	406	381	422	414	21	452	25
%									
männlich	47,58%	49,51%	45,21%	46,79%	47,12%	47,40%	57,14%	46,70%	56,14%
weiblich	52,42%	50,49%	54,79%	53,21%	52,88%	52,60%	42,86%	53,30%	43,86%
Saldo Geburten Sterbefälle	-140	-270	-240	-177	-290	-287	54	-402	43
männlich	-39	-124	-91	-60	-135	-106	27	-180	14
weiblich	-101	-146	-149	-117	-155	-181	27	-222	29

Einwohnerbewegung

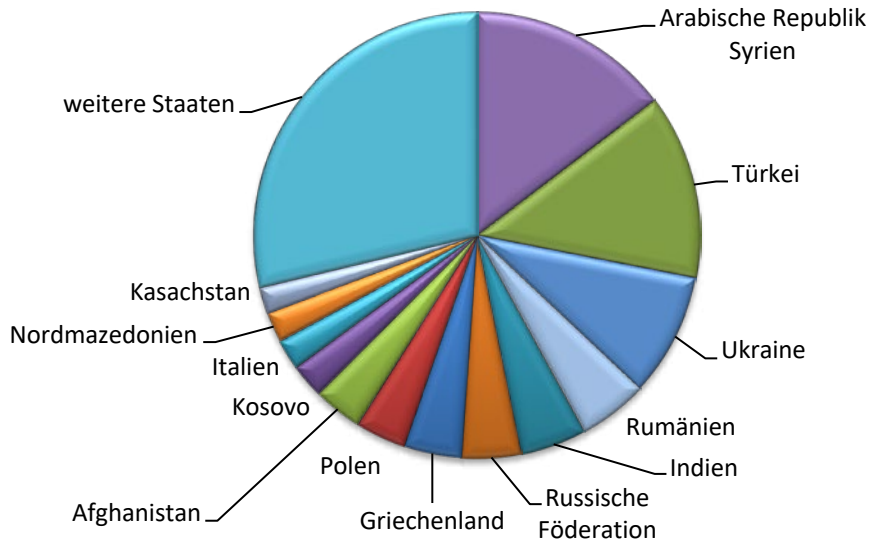
	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Zuzüge	5.010	5.580	5.321	4.751	3.651	3.953	4.971	4.580
männlich	2.862	3.241	3.095	2.748	2.027	2.305	2.673	2.626
weiblich	2.148	2.339	2.226	2.003	1.624	1.648	2.298	1.954
männlich %	57,13%	58,08%	58,17%	57,84%	55,52%	58,31%	53,77%	57,34%
weiblich %	42,87%	41,92%	41,83%	42,16%	44,48%	41,69%	46,23%	42,66%
Wegzüge	4.143	4.716	4.468	5.131	3.525	3.387	3.596	3.885
männlich	2.362	2.674	2.566	3.026	1.918	1.886	1.982	2.267
weiblich	1.781	2.042	1.902	2.105	1.607	1.501	1.614	1.618
männlich %	57,01%	56,70%	57,43%	58,97%	54,41%	55,68%	55,12%	58,35%
weiblich %	42,99%	43,30%	42,57%	41,03%	45,59%	44,32%	44,88%	41,65%
Saldo Wanderung	867	864	853	-380	126	566	1.375	695
männlich	500	567	529	-278	109	419	691	359
weiblich	367	297	324	-102	17	147	684	336
Umzüge innerhalb	3.386	3.007	3.960	3.679	3.275	3.112	3.083	3.183
männlich	1.710	1.635	2.197	1.983	1.764	1.638	1.580	1.710
weiblich	1.676	1.372	1.763	1.696	1.511	1.474	1.503	1.473
männlich %	50,50%	54,37%	55,48%	53,90%	53,86%	52,63%	51,25%	53,72%
weiblich %	49,50%	45,63%	44,52%	46,10%	46,14%	47,37%	48,75%	46,28%

I.2. Altersstruktur

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
bis 6 Jahre	2.788	2.974	3.083	2.975	3.001	3.002	3.139	3.029
6 – 14 Jahre	4.012	4.123	4.253	4.255	4.236	4.281	4.494	4.643
15 – 17 Jahre	1.411	1.409	1.385	1.349	1.399	1.437	1.505	1.590
18 – 64 Jahre	32.721	33.092	33.456	32.891	32.659	32.731	33.382	33.573
65 und älter	12.917	12.968	12.934	13.007	13.084	13.174	13.248	13.292

I.3. Verteilung der Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeiten unserer ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger



Flagge	Land/Staat	Stand 31.12.2023
	Arabische Republik Syrien	1.949
	Türkei	1.780
	Ukraine	1.187
	Rumänien	665
	Indien	638
	Russische Föderation	573
	Griechenland	556
	Polen	488
	Afghanistan	470
	Kosovo	330
	Italien	291
	Nordmazedonien	290
	Kasachstan	255
	weitere Staaten	3.817
	Gesamt	13.289

1.4. Transferleistungen

1.4.1. Gesamt

Von der in der Stadt Schweinfurt lebenden Bevölkerung (56.127 Einwohner am 31.12.2023) beziehen Transferleistungen (Sozialhilfe und Bürgergeld):

	2020		2021		2022		2023	
	Personen	Prozent	Personen	Prozent	Personen	Prozent	Personen	Prozent
Gesamt	5.611	10,32 %	5.629	10,30 %	5.766	10,34 %	6218	11,08 %
Deutsche	3.555	6,54 %	3.525	6,45 %	3.909	7,01 %	4.195	7,47 %
Ausländer	2.056	3,78 %	2.104	3,85 %	1.857	3,33 %	2.023	3,60 %

1.4.2. Innerhalb der einzelnen Sozialleistungen

1.4.2.1. Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II - Alg II)

	2020		2021		2022		2023	
	Personen*	Prozent	Personen*	Prozent	Personen	Prozent	Personen	Prozent
Deutsche	2.635	6,04%	2.581	5,92 %	2.932	6,6%	3.200	9,2%
Ausländer	1.799	16,72%	1.858	17,27%	1.501	22,6%	1.644	17,8%

Entwicklung der SGB-II-Quote*):

Die SGB II Quote startete im Januar 2023 bei 10,7% Punkten und damit 1,0% über dem Wert des Vorjahresmonats (Januar 2022: 9,7%). Jedoch stieg dies bereits im Februar auf 10,9% und verblieb das Jahr über auf diesem Wert. Das gesamte Jahr blieb der Druck auf das Jobcenter gleichbleibend hoch. Die Quote der Kinder und nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten begann mit 17,1% etwas entspannter als im Vorjahr (Dezember 2022, 17,9%) stieg ebenfalls ab Mai sprunghaft an erreichte den erneut den Höchstwert von 17,9%. Am Ende des Jahres stand Quote der Kinder dann bei 17,0%.

*) Die SGB II-Quote errechnet sich aus dem Bestand an Personen in Bedarfsgemeinschaften (erwerbsfähige Leistungsberechtigte und nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte) bezogen auf die Wohnbevölkerung zum 31.12. unter 65 Jahren.

(Quelle der Bevölkerungsdaten: Statistisches Bundesamt)

I.4.2.2. Sozialhilfe

Die Anzahl der Personen umfasst Leistungsberechtigte, die zum Stichtag 31.12.2023 Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GS) bezogen haben. Die prozentualen Angaben beziehen sich auf die Einwohnerzahl (56.127) zum Stichtag 31.12.2023.

Personenkreis	2021		2022		2023	
	Personen	Prozent	Personen	Prozent	Personen	Prozent
Gesamt	1.190	2,18 %	1.333	2,39 %	1.374	2,45 %
Deutsche	944	1,73 %	977	1,75 %	995	1,77 %
Ausländer	246	0,45 %	253	0,45 %	262	0,47 %
Ukr. Kriegsflüchtl.			103	0,18 %	117	0,21 %

I.4.3. Kinder im Leistungsbezug
A. Kinder und Jugendliche im Bezug von SGB II-Leistungen

Der Bezug von Bürgergeld ist auch an das Alter gekoppelt. Kinder unter 15 Jahren beziehen Sozialgeld, Bürgergeld bezieht man, wenn man erwerbsfähig ist. Dies ist man in der Regel mit dem 15. Geburtstag. Im Bezug von SGB II-Leistungen unterscheidet man Kinder, die ihre Bedarfe selbst decken (z. B. aus Kindergeld, Unterhalt, Waisenrente oder anderen Einkommensarten) und Kinder, welche in Bedarfsgemeinschaften leben und Leistungen nach dem SGB II bekommen, ohne die Bedarfe selbst decken zu können. 2023 konnten im Mittel 109 Kinder ihre Bedarfe selbst decken. Ergänzend zu den Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch – Zweites Buch – können Kinder aus Familien im Leistungsbezug oder mit geringem Einkommen (z.B. bei einem Wohngeldbezug) Bildung und Teilhabeleistungen (sh. Punkt E.) erhalten.

Mittelwerte	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
0-15 Jahre SGB II-Leistungsbezug	1.429	1.568	1.685	1.591	1.459	1.418	1.343	1.444	1.333
insgesamt 0-15 Jahre in Schweinfurt	6.624	6.800	7.097	7.798	7.230	7.237	7.271	7.334	7.650
%-Anteil SGB II - Leistungsempfänger	21,57	23,06	23,74	20,4	20,2	19,6	18,5	19,6	17,4
unter 3 Jahren SGB II-Leistungsbezug	309	311	360	362	312	291	275	267	208
insgesamt unter 3 Jahren in Schweinfurt	1.363	1.426	1.532	2.158	1.517	1.485	1.524	1.520	1.404
%-Anteil SGB II-Leistungsempfänger	22,67	21,81	23,5	16,78	20,6	19,6	18,0	17,6	14,8

2023 im Detail

Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte gesamt		1.333
davon:	männlich	677
	weiblich	656
	deutsch	584
	ausländisch	749
	unter 3 Jahren	208
	3 bis 6 Jahre	275
	6 bis unter 15 Jahre	821
	15 Jahre und älter	29
0 bis unter 15 Jahre mit bedarfsdeckendem Einkommen in einer Bedarfsgemeinschaft im Mittel		109

Die Zahl der Kinder und Jugendlichen im Leistungsbezug ist im Vergleich zum Vorjahr leicht zurückgegangen (minus 7,7%). Die Schwankungen der letzten Jahre wurden durch die Fluchtbewegungen ausgelöst. Insbesondere Familien mit mehreren Kindern verbleiben trotz Erwerbseinkommen häufiger im (aufstockenden) Leistungsbezug - ursächlich sind hier steigende Lebenshaltungskosten, Mieten u. ä., die bei gleichbleibendem geringem Erwerbseinkommen eine Bedürftigkeit auslösen können.

Pro Bedarfsgemeinschaft erhalten Bezieher von Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende (SGB II) in Schweinfurt durchschnittlich:

Jahr	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Höhe je BG	912,00 €	923,00 €	977,00 €	1.018,00 €	1.087,00 €	1.179,00 €

Zum Leistungsbezug SGB II von Kindern wird auf die Ausführungen in Kapitel VII.3. dieses Berichts verwiesen.

B. Kinder und Jugendliche im Leistungsbezug SGB XII - Hilfe zum Lebensunterhalt

Altersgruppe	2021	2022	2023
0 bis unter 3	4	3	1
3 bis unter 6	3	4	7
6 bis unter 14*	5	7	7
14 bis unter 18	2	4	2
Insgesamt	14	18	17

Der Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII kommt für folgende Kinder in Betracht:

- Kinder von Eltern oder Elternteile (meist Alleinerziehende), die nicht erwerbsfähig sind
- Pflegekinder unter 15 Jahre, die in einer Pflegefamilie oder bei Verwandten untergebracht sind
- Jugendliche, zwischen 15 und 18 Jahren, die nicht erwerbsfähig bzw. weniger als 3 Stunden pro Tag erwerbsfähig sind

Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre, kommt Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII nicht in Betracht. Derartige Leistungen können erst ab Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt werden.

C. Kinder und Jugendliche im Wohngeldbezug

Altersgruppe	2021	2022	2023
0 bis unter 3	38	57	130
3 bis unter 6	79	78	143
6 bis unter 14*	149	193	348
14* bis unter 18	56	66	95
Insgesamt	322	394	716

D. Kinder und Jugendliche im Bezug von Asylbewerberleistungen

Altersgruppe	2020	2021	2022	2023
0 bis unter 3	4	7	10	6
3 bis unter 6	3	5	10	6
6 bis unter 14*	6	12	16	11
14* bis unter 18	3	1	6	8
Insgesamt	16	25	42	31

E. Bildung und Teilhabe

In der Stadt Schweinfurt werden alle Leistungen des Bildungspaketes aus den Rechtskreisen SGB II, SGB XII, BKGG sowie AsylbLG durch das Team Bildung und Teilhabe im Jobcenter bearbeitet.

Die Verteilung der Ausgaben zwischen den verschiedenen Rechtsgebieten wird in nachfolgender Tabelle für das Jahr **2023** dargestellt (Beträge in €):

Rechtskreis Leistung	SGB II	SGB XII (Sozialhilfe)	BKGG (Wohngeld oder Kinderzuschlag)	AsylbLG	GESAMT
Ausflüge, ein- und mehrtägig	33.622,52	115,00	23.964,40	340,00	58.041,92
Schulbedarf	192.393,50	2.075,00	74.500,00	3.987,18	272.955,68
Lernförderung	26.685,94	775,00	4.385,97	0,00	31.846,91
Mittags- verpflegung Kita & in schulischer Verantwortung	317.975,62	5.438,86	171.484,46	6.777,20	501.874,14
Teilhabe	32.855,50	0,00	23.161,08	300,00	56.331,58
Schüler- beförderung	0,00	0,00	2.042,30	0,00	2.042,30
GESAMT	603.533,08	8.403,86	299.538,21	11.404,38	923.066,53

Nach den pandemiebedingt rückläufigen Fallzahlen und Kosten änderte sich das Bild in 2022 mit der Rückkehr zum normalen Schul- und Freizeitalltag. Die Antragszahlen in 2022 erreichten nahezu das Niveau wie vor der Pandemie. Im Jahr 2023 kam es zu einer deutlichen Erhöhung der Antragszahlen auf 5.850 Fälle und damit einer weiteren Steigerung der Ausgaben über alle Leistungen aus dem Bildungspaket hinweg (ausgenommen Schülerbeförderung). Lagen die Kosten für ein- und mehrtägige Ausflüge im Jahr 2022 bereits auf dem Niveau von vor der Pandemie, folgte in 2023 eine weitere Zunahme der beantragten Fahrten sowie Kosten. Die Aufwendungen für den Schulbedarf steigen weiter an. Zum einen wegen der Erhöhung der jährlich angepassten Pauschalen (für 2023 insgesamt 174,00 € vgl. 2022/154,00 €) und zum anderen aufgrund weiter ansteigenden Antragszahlen. Im Bereich der Lernförderung stiegen die Ausgaben im Jahr 2023 weiter an. Neben Preiserhöhungen der Lerninstitute war ein hohes Antragsniveau hierfür verantwortlich. Hier spielen sicher noch die Nachwirkungen der Pandemie eine Rolle. Nach den Pandemie Jahren ist es im Bereich der Mittagsverpflegung aufgrund der Normalisierung der Antragszahlen bereits in 2022 zu einer starken Kostensteigerung gekommen. In 2023 stiegen die Kosten bei minimal erhöhtem Antragsniveau aufgrund der Preissteigerungen aller Caterer nochmals deutlich an.

Seit 2014 ist die Finanzierung eines Mittagessens aus BuT-Mitteln nur möglich, wenn die Durchführung in schulischer Verantwortung liegt. Die Stadt Schweinfurt stellte daher auch 2023 wieder kommunale Mittel zur Verfügung, um weiterhin Schüler/innen in Einrichtungen mit einer Nachmittagsbetreuung ohne direkte Anbindung an eine Schule die kostenfreie Teilnahme an einem Mittagessen zu ermöglichen. Die kommunal zur Verfügung gestellten Mittel reichten auch 2023 nicht aus. Daher erfolgte für das Haushaltsjahr 2024 eine entsprechende Anpassung im Haushalt. Im Bereich der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben sind die Antragszahlen von vor der Pandemie noch nicht wieder erreicht worden. Der in 2022 einsetzende Trend mit steigenden Antragszahlen bei der Teilhabe setzte sich jedoch auch 2023 fort. Die Kostenübernahme für die Beförderung von Schülern zu ihrer nächstgelegenen Schule ist im Bereich Bildung und Teilhabe mit nur wenigen Schülern im Jahr eher die Ausnahme. Die allermeisten Beförderungskosten für Schüler werden durch das Schulamt im Rahmen der Verordnung über die Schülerbeförderung abgedeckt. Bildung und Teilhabe übernimmt vor allem Kosten für Schüler ab der 11. Klasse.

I.5. Rechtliche Betreuungen

Die rechtliche Betreuung ist ein Rechtsinstrument zur Unterstützung von Erwachsenen, die aufgrund einer Krankheit oder einer Behinderung ihre rechtlichen Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht (mehr) besorgen können.

Am 01.01.2023 ist eine grundlegende Novelle des Betreuungsrechts in Kraft getreten. Mit ihr wurde die Selbstbestimmung der Betroffenen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention gestärkt. Die Reform ist die größte im Betreuungsrecht seit dessen Einführung und der Abschaffung der Entmündigung im Jahr 1992.

Zu den Neuerungen gehören u.a. folgende Punkte:

1. Stärkung der **Selbstbestimmung** betreuter Menschen (die Wünsche der Betreuten stehen im Mittelpunkt des Betreuerhandelns)
2. **Erforderlichkeitsgrundsatz** (rechtliche Betreuung nur, wenn alle anderen Hilfen ausgeschöpft sind)
3. Sicherung der **Qualität der beruflichen Betreuung** (neuer Mindeststandard für die Eignung und Qualifikation beruflicher Betreuer)
4. Mehr Unterstützung für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer

Die rechtliche Betreuung ist nachrangig gegenüber alternativer Selbsthilfemaßnahmen wie z.B. der Vorsorgevollmacht oder anderer Hilfen. Über die gesetzliche Zuweisung der Vermeidung von Betreuungen durch andere, betreuungsvermeidender Hilfen wurden den Betreuungsstellen in den einschlägigen Angelegenheiten Ratsuchender wesentliche Elemente der Erwachsenenhilfe und der Umsetzung der UN-BRK als Aufgabenbereiche zugeschrieben. Daraus erwächst ein deutlich erhöhter Steuerungs- und Vernetzungsbedarf für die Betreuungsstelle.

Zentrale Aufgaben der Betreuungsbehörde sind u.a.:

- **Aufgaben nach dem BtGO** (Unterstützung des Gerichts bei der Ermittlung des Sachverhaltes, Benennung von geeigneten Betreuern, Beratung über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten, Vermittlung anderer Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird, Schaffen von Angeboten zur Einführung der Betreuer und Bevollmächtigten in ihre Aufgaben, Aufklärung und Beratung über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen, Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen auf Vorsorgevollmachten oder Betreuungsverfügungen)
- **Aufgaben nach dem FamFG** (Vorführung Betroffener zur gerichtlichen Anhörung oder zum Zwecke der Erstellung eines Gutachtens, Zuführung zur geschlossenen Unterbringung, Wahrnehmung von Beschwerderechten)
- **Aufgaben nach dem BGB** (Führen von Behördenbetreuungen)
- **Netzwerkarbeit** (nicht einzelfallbezogene Aufgaben der Planung, Koordinierung und Steuerung, des Qualitätsmanagements und der Evaluation)

Mit dem Hintergrund des entstandenen Mindeststandards für berufliche Betreuer, des Generationenwechsels und der Situation, dass 40% der Betreuungen von Berufsbetreuern geführt werden, bleibt die Akquise von geeigneten Berufsbetreuern ein weiterer Handlungsschwerpunkt für die Betreuungsbehörde.

Die Unterstützung des Betreuungsgerichtes hat sich seit Einführung des Betreuungsrechts 1992 zur wichtigsten Aufgabe der Betreuungsbehörde entwickelt und bleibt weiterhin wesentliche Tätigkeit. Darüber hinaus haben die Digitalisierung der laufenden Fallakten sowie die Implementierung einer neuen Fachsoftware in 2023 einen erheblichen Arbeitsschwerpunkt gebildet.

Entwicklung der Fallzahlen	2020	2021	2022	2023
Erstverfahren	250	274	256	266
Wiederholungsverfahren	434	448	442	603
Unterbringungsverfahren	12	16	4	5
Schweinfurter Bürger unter gesetzl. Betreuung	1.168	1.246	1.284	1.099

Förderung der Betreuungsvereine

Neben den Betreuungsgerichten und den Betreuungsbehörden stellen die **Betreuungsvereine** eine wesentliche und unabdingbare Säule im System der rechtlichen Betreuung dar. Rund 820 anerkannte Betreuungsvereine in der Bundesrepublik sollen systematisch ehrenamtliche Betreuer werben, diese beraten, unterstützen und fortbilden, über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen informieren und selbst Betreuungen übernehmen. Betreuungsvereine verknüpfen somit professionelle und ehrenamtliche Betreuung. Die Betreuungsvereine gehören meist den bekannten Wohlfahrtsverbänden an. Sie finanzieren sich durch Zuschüsse von Ländern und Kommunen.

Die Stadt Schweinfurt hat auch im Jahr 2023 die beiden Betreuungsvereine Sozialdienst kath. Frauen und Arbeiterwohlfahrt Schweinfurt Land für diese Aufgaben gefördert und gewährte nachfolgende finanzielle Unterstützung:

	2021	2022	2023
Arbeiterwohlfahrt:	7.126 €	6.599 €	5.699 €
Sozialdienst Katholischer Frauen	19.833 €	29.600 €	31.750 €

Der Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt Schweinfurt Land hat seinen Dienst zum 31.12.2023 eingestellt. Die dort geführten Betreuungen konnten größtenteils vom Betreuungsverein des Sozialdienstes kath. Frauen übernommen werden.

II. Bevölkerungsstruktur und Integration

II.1. Bevölkerungsstruktur

Die Bevölkerungsstruktur der Stadt Schweinfurt ist für die Stabsstelle „gerne daheim in Schweinfurt“ von besonderer Bedeutung. In Schweinfurt waren laut Bürgeramt (Meldebehörde) der Stadt Schweinfurt zum Stand 31.12.2023 genau 56.146 Personen gemeldet (378 Personen mehr gegenüber 2022). Davon sind 27.902 Personen männlich, 28.244 Personen weiblich und keine Person wird im Melderegister als „divers“ geführt.

13.266 Personen (rund 23,63 Prozent; 669 Personen mehr gegenüber 2022) haben eine von insgesamt 128 (+/- 0 gegenüber 2022) unterschiedlichen ausländischen Staatsangehörigkeiten und weitere 10.037 Personen (17,88 Prozent; +504 Personen gegenüber 2022) besitzen neben der deutschen noch eine weitere Staatsangehörigkeit. 460 Personen haben sich 2023 einbürgern lassen, das liegt deutlich oberhalb des Durchschnitts der vergangenen Jahre. Gegenüber 2022 haben sich 215 Personen mehr einbürgern lassen (2022 = 176 Einbürgerungen). Auffällig ist, dass sich verstärkt Syrerinnen und Syrer um eine deutsche Staatsangehörigkeit bemühen (2022 = 161; 2023 = 355 Einbürgerungen). Ausgehend davon, dass eine Einbürgerung meist mit einer sehr hohen Identifikation und Integration einhergeht, ein durchaus positives Signal.

Der messbare Anteil des vorgenannten Personenkreises beträgt in Schweinfurt zum 31.12.2023 demnach insgesamt **41,5 Prozent** (Ausländer + Doppelstaatler). Bei der Ermittlung der tatsächlichen Migrationsquote müssen jedoch zwingend noch Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit und mindestens einem Elternteil mit Migrationserfahrung (Migrationshintergrund; grds. nicht nachweisbar) berücksichtigt werden. Diese Personengruppe ist in Schweinfurt, ausgehend von den vorgenannten Zahlen, sicherlich nicht unerheblich, wird aber im Meldeamt nicht formal erfasst. Eine grobe Orientierung bieten die Werte des Amtes für Sport und Schulen, die einen Migrationshintergrund in Grund- und Mittelschulen, einschließlich Deutschklassen (ohne private Schulen) zum Schuljahr 2023/2024 in Schweinfurt mit 74 Prozent angeben (2.153 von 2.895 Schülerinnen und Schüler). Darüber hinaus besaßen laut dem Bayerischen Landesamt für Statistik rund 61 % der Besucherinnen und Besucher einer Kindertagesstätte in Schweinfurt einen Migrationshintergrund (1.381 von insg. 2.259), d.h. dass mindestens ein Elternteil nicht in Deutschland geboren wurde. Hierbei soll nochmal darauf hingewiesen werden, dass vor allem im Vergleich zu vorhergehenden statistischen Angaben, die Art der Erhebung zu beachten sei, z.B. ob nur Personen einbezogen wurden, deren beide Elternteile nicht in Deutschland geboren wurden oder Personen bei denen mindestens ein Elternteil nicht in Deutschland geboren wurde. Im zweiten Fall sind die Zahlen naturgemäß höher.

Die „SINUS-Studie“ (Stand: 2006 – 2008) spricht davon, dass in Bayern rund ein Fünftel der Gesamtbevölkerung einen Migrationshintergrund aufweist und die Stadt Schweinfurt mit **53 Prozent** den höchsten Anteil an Einwanderer-Haushalten hat. Eine empirisch aktualisierte Version von 2018 besagt, dass 2018 4,6 Mio. Deutsche mit migrantischen Wurzeln, aber ohne eigene Migrationserfahrung, in Deutschland lebten. Das waren 44,5 Prozent mehr als 2007. (vgl. https://www.vhw.de/fileadmin/user_upload/07_presse/PDFs/Archiv/ab_2015/vhw_Migrantenmilieu-Survey_2018.pdf, Seite 9)

Insgesamt kann demnach davon ausgegangen werden, dass zum Stand Dezember 2023 die tatsächliche Migrationsquote in Schweinfurt bei deutlich über 50 % liegt (Schätzung). Damit gliedert sich die Stadt Schweinfurt bzgl. ihrer Migrationsquote seit vielen Jahren im vorderen Bereich der Bayerischen Städte ein und ist mit ihrer Bevölkerungszusammensetzung bzgl. Zuwanderung und Migrationshintergrund eher mit Großstädten und Ballungszentren vergleichbar.

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Gesamtbevölkerung	53.191	53.842	54.566	55.111	54.477	54.379	54.625	55.768	56.146
Doppelstaatler	8.594	8.622	8.816	8.984	9.049	9.102	9.258	9.533	10.037
Doppelstaatler %	16,16	16,01	16,16	16,30	16,61	16,74	16,94	17,09	17,88
Ausländer	7.754	8.814	9.981	10.890	10.479	10.772	11.229	12.597	13.266
Doppelstaatler & Ausländer	16.348	17.436	18.797	19.874	19.528	19.874	20.487	22.130	23.303
Doppelstaatler & Ausländer %	30,73	32,38	34,45	36,06	35,85	36,55	37,50	39,68	41,50
Einbürgerungen	113	105	100	104	90	78	176	245	460
Doppelstaatler, Ausländer & Einbürgerungen	16.461	17.541	18.897	19.978	19.618	19.952	20.663	22.375	23.763
Doppelstaatler, Ausländer & Einbürgerungen %	30,94	32,57	34,63	36,25	36,01	36,69	37,82	40,12	42,32

Durch den fürchterlichen Krieg in der Ukraine sind weiterhin viele Menschen zur Flucht gezwungen worden. So leben, Stand 31.12.2023 rund 1.187 Menschen mit ukrainischer Staatsbürgerschaft in Schweinfurt und 11 Personen ukrainischer Herkunft wurden 2023 bereits eingebürgert.

II.2. Integration

II.2.1. Sprache und Bildung

Bildung findet vor Ort statt, wird von vielen verschiedenen Rahmenbedingungen beeinflusst und ist einer der wichtigsten Standortfaktoren einer zukunftsorientierten Kommune bzw. Region. Darüber hinaus ist Bildung einer der wichtigsten Grundpfeiler für einen erfolgreichen Integrationsprozess. Bildung im Allgemeinen und der Spracherwerb im Besonderen sind die Grundvoraussetzungen für gelingende Teilhabe und ein selbstbestimmtes Leben.

a) Kindertageseinrichtungen

Kindertageseinrichtungen ermöglichen eine gute kulturelle und sprachliche Integration der Kinder. Im Jahr 2023 lag der Anteil der betreuten Kinder mit Migrationshintergrund laut dem Bayerischen Landesamt für Statistik bei rund 61 %. Familien mit internationaler Geschichte werden in den Kindertageseinrichtungen insbesondere auch mit dem Rucksack-Programm (vgl. unten) begleitet.

b) Rucksack-Programm

Das bisherige Rucksack-Projekt wurde bereits 2020 mit einer in 2019 begonnenen Qualitätsoffensive in ein Sprach- und Bildungsprogramm transformiert. Das Programm Rucksack KiTa richtet sich an Eltern mit internationaler Familiengeschichte und ihre Kinder zwischen vier und sechs Jahren, die eine Tageseinrichtung besuchen sowie an die Kindertageseinrichtungen, die von diesen Kindern besucht werden. Rucksack KiTa hat die allgemeine sprachliche Bildung anhand von unterschiedlichen Themen zum Ziel. Die Kinder werden von den Eltern in der(en) Familiensprache(n) und von Erzieherinnen und Erzieher in der deutschen Sprache gefördert. Rucksack KiTa ist zudem ein Elternbildungsprogramm: Eltern erfahren tiefergehend, wie sie ihre Kinder in der allgemeinen Entwicklung optimal fördern können. Die Eltern werden als Expertinnen und Experten für die Erziehung ihrer Kinder sowie für das Erlernen der(en) Familiensprache(n) angesprochen. Sie treffen sich für die Dauer von neun Monaten wöchentlich und werden durch Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter angeleitet, die speziell dafür ausgebildet sind. Unterstützt wird die Arbeit von und mit den Eltern durch die Rucksack KiTA-Materialien-Arbeitsbögen, die den Eltern Anregungen für täglich wechselnde Aktivitäten mit ihren Kindern geben.

Die Anbindung an die Kindertageseinrichtung ist eine Bedingung für die Durchführung des Programms. Hier erfolgt die Förderung in der deutschen Sprache parallel zu der thematischen Arbeit von und mit den Eltern. Die Kindertageseinrichtung und die Elterngruppe koordinieren dabei ihre Bildungsarbeit. Eltern, Erzieherinnen und Erzieher gehen eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft ein, die auch die migrationsgesellschaftliche diversitätsorientierte Öffnung der Einrichtung unterstützt. Rucksack KiTa basiert auf der Idee der Partizipation und des Empowerments. Alle Akteure und Akteurinnen werden als Expertinnen und Experten im „eigenen Bereich“ gesehen und angesprochen. Ihnen werden auf ihre Bedarfe und Kompetenzen zugeschnittene Materialien, Schulungen, Fachtagungen weiterführende Informationen und Arbeitsformate zur Verfügung gestellt bzw. gezielt Angebote unterbreitet.

Das Rucksack-Programm ist ein vom Verbund der Kommunalen Integrationszentren Nordrhein-Westfalen entwickeltes Bildungsprogramm. Es wird bundesweit durch die LaKI (Landesweite Koordinierungsstelle KI NRW) koordiniert. In Schweinfurt wird das Programm durch das Haus Marienthal betreut, die Finanzierung

erfolgt durch die Stabsstelle „gerne daheim in Schweinfurt“. Mit rund 100.000 € (2023) stellte das Rucksack-Programm das finanzstärkste Einzelprogramm der Stabsstelle dar.

c) Bildungslotsinnen und Bildungslotsen Schweinfurt – Migranten helfen Migranten

Auf Grund des sich bereits 2012 abzeichnenden Fachkräftemangels und der überproportional hohen Arbeitslosigkeit von jungen Migrantinnen und Migranten haben das Ethno-Medizinische Zentrum e. V. (EMZ) in Kooperation mit der Stadt SW, dem Interkulturellen Begegnungszentrum für Frauen e. V. und weiteren Partnern der Schweinfurter Bildungslandschaft das ABBI-Projekt konzipiert. Das Projekt orientiert sich dabei an der vom EMZ entwickelten "MiMi-Integrationstechnologie". Das Konzept beinhaltet eine interkulturelle Bildungs- und Berufsausbildungskette zur Integration unter Beteiligung eines großen Netzwerks. Die Projektziele werden durch die bewährte Konzeption (kultursensible Einbindung von Migrantinnen und Migranten mit fortgeschrittenen Integrationsgrad als Brücken zu den Communities) und die konsequente Weiterentwicklung durch weitere Module mit starkem lokalen Bezug erreicht. Das in den Schulungen (50 Stunden) erlernte Fachwissen (Bayerisches Bildungssystem im weitesten Sinn) geben die Lotsinnen und Lotsen in muttersprachlichen Informationskampagnen an ihre Landsleute, unter Berücksichtigung etwaiger kultureller Besonderheiten, weiter.

2023 haben insgesamt 19 Informationsveranstaltungen zu verschiedenen Themen stattgefunden, wodurch 228 Migrantinnen und Migranten direkt angesprochen werden konnten. 11 der 19 durchgeführten Veranstaltungen fanden zum Thema „Das Bayerische Bildungssystem“ statt. Die restlichen Veranstaltungen verteilten sich überwiegend auf die Themen zur Berufsausbildung und der Förderung und Begleitung von Schulkindern durch ihre Eltern. Die Sprachen Deutsch, Arabisch, Persisch, Somalisch, Russisch, Mazedonisch und Türkisch waren 2023 in den Veranstaltungen vertreten, wobei die Gruppen häufig gemischt waren und die muttersprachlichen Lotsinnen und Lotsen ihren Vortrag in der Muttersprache und auf Deutsch hielten. Der Schwerpunkt in 2023 lag bei den Themen rund um den beruflichen Einstieg und den Ausbildungsmöglichkeiten. Im Zuge der Kooperationstreffen mit der Stadt Schweinfurt und dem Landkreis Schweinfurt wurde der Grundstein für die künftige Zusammenarbeit gelegt.

d) Integrations- und Deutschkurse

Integrations- und Deutschkurse dienen in erster Linie dem Erwerb der deutschen Sprache. Die Integrations- und Migrationsforschung ist sich seit vielen Jahren darin einig, dass die Sprache hinsichtlich der Mehrsprachigkeit der bedeutendste Schlüssel zu einer erfolgreichen und nachhaltigen Integration darstellt. Mit der stetig steigenden Vielfalt in der Stadt Schweinfurt wächst auch der Bedarf an möglichst passgenauen Sprachförderangeboten. So ist in den vergangenen Jahren in Schweinfurt eine Vielzahl an niederschweligen und spezialisierten Angeboten entstanden. Neben den offiziellen Integrationskursen gibt es in Schweinfurt ein vielfältiges Angebot an weiteren Sprachkursen. Diese von ehrenamtlichen Lehrkräften durchgeführten Deutschkurse bieten auch denjenigen Migranten die Chance zum Spracherwerb, die an den offiziellen Integrationskursen rechtlich nicht teilnehmen dürfen oder aus sonstigen Gründen nicht teilnehmen können (z. B. Kinderbetreuung, etc.). Träger dieser Kursangebote sind der Evangelische Frauenbund Schweinfurt, das Interkulturelle Begegnungszentrum für Frauen e. V. (IBF) und das Diakonische Werk Schweinfurt. Während der Evangelische Frauenbund seine Angebote traditionell stark an Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus postsowjetischen Staaten ausrichtet, sind in den Sprachkursen des IBF und der Diakonie überwiegend Personen aus arabischen und/oder afrikanischen Herkunftsländern. Die stets stark

nachgefragten Deutschkurse werden in den Räumlichkeiten der Träger selbst, in den Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerberinnen und Asylbewerber und in weiteren Begegnungsstätten in der Stadt Schweinfurt, z. B. im Mehrgenerationenhaus Treffpunkt Mitte oder im Bürgertreff Deutschhof angeboten.

e) Informationsveranstaltungen für Neuzugewanderte

Viele der nach Schweinfurt neu zugewanderten Personen benötigen Hilfe bei der Erstorientierung. In erster Linie steht in Schweinfurt hierfür eine professionelle Flüchtlings- und Integrationsberatung zur Verfügung. Weitere Orientierung bietet der Orientierungskurs des klassischen Integrationskurses. Im Rahmen dieses Orientierungskurses bietet die Stabsstelle „gerne daheim in Schweinfurt“ auf Nachfrage Informationsveranstaltungen zu den Themen „Die Rolle der Polizei im Rechtsstaat“, „Das Integrationsnetzwerk der Stadt Schweinfurt“ und „Behördenstruktur der Stadt Schweinfurt“ an. Weitere Informationsveranstaltungen zu den unterschiedlichsten Themen des Lebensalltags (Mülltrennung, Hausordnung, Energieberatung, Freizeitmöglichkeiten, etc.) können grds. in Schweinfurt durch das umfangreiche Regelangebot des Integrationsnetzwerkes stattfinden.

f) Zusammenarbeit mit dem Hochschulservice International der THWS

Im Jahr 2023 hat die Stabsstelle die durch Corona in den vergangenen Jahren etwas vernachlässigte Zusammenarbeit mit dem Hochschulservice International der THWS neu belebt. Regelmäßige Austauschtreffen, sogenannte "Jour fixe", finden nun statt, um die Kooperation zu intensivieren. Stand Dezember 2023 studieren 2.607 International Studierende an der THWS, davon 1.848 (rund 70 Prozent) in Schweinfurt. Seit der Erneuerung der Kooperation mit dem Hochschulservice International der THWS im Jahr 2023 verfolgen beide Stellen gemeinsam das Ziel, eine Willkommenskultur zu schaffen und im Idealfall eine langfristige Bindung der Studierenden und späteren Fachkräfte an den Standort Schweinfurt zu erzielen. Die Zusammenarbeit umfasst verschiedene gemeinsame Projekte, wie zum Beispiel die "Welcome Days" für Neuankömmlinge, die den internationalen Studierenden den Einstieg erleichtern und sie bei ihrer Orientierung unterstützen sollen.

g) Beratung zur Anerkennung im Ausland erworbener Schul- und Berufsabschlüsse

Ziel des Projektes ist es, Menschen mit Flucht-, und Migrationshintergrund bei der Arbeitsmarktintegration zu unterstützen, Lücken und Defizite im Bereich der Arbeitsmarktintegration zu identifizieren, die Akteure und Akteurinnen vor Ort, die die interkulturelle Öffnung im Bereich des Arbeitsmarktes umsetzen zu vernetzen und zu sensibilisieren sowie den Austausch zum Thema Arbeitsmarktintegration bei Integrationsbeirätinnen, Integrationsbeiräten und weiteren Akteuren und Akteurinnen vor Ort zu fördern. Träger der Beratung zur Anerkennung im Ausland erworbener Schul- und Berufsabschlüsse (15 Stunden in der Woche) ist das IBF. In 2023 konnten insgesamt 104 Personen aus der Stadt Schweinfurt beraten werden, davon waren 71 weiblich und 33 männlich. Die häufigsten Herkunftsländer waren dabei Ukraine, Russland und Kasachstan. Insgesamt konnten 29 Anträge gestellt werden (60 Anträge sind zum Zeitpunkt der Berichterstattung in Vorbereitung).

h) IKRA – Muttersprachenschule

"Nur wer seine Muttersprache beherrscht, kann leicht und schnell Deutsch lernen." Diese nicht mehr unbekannte Tatsache wurde bereits durch mehrere Studien von Sprachwissenschaftlern belegt. Familien mit Migrationshintergrund hatten bis vor Projektbeginn keine Möglichkeit außerhalb der Moscheen ihre Kinder an einem Arabischunterricht teilnehmen zu lassen. Die bisherigen Angebote dienten lediglich der Erlernung der Sprache zum Verständnis der religiösen Schriften, die Religion stand klar im Vordergrund. Das Interkulturelle Begegnungszentrum für Frauen e. V. (IBF) bietet im Rahmen des Projektes regelmäßig stattfindenden, überkonfessionellen und säkularisierten Arabischunterricht für Vorschul- und Grundschulkindern im Alter von 6 bis 11 Jahren an. Die Nachfrage war in 2023 mit 139 Kindern in insgesamt 13 Klassen sehr hoch. Die Ziele des Projektes sind das richtige Erlernen der Muttersprache und die daraus folgende Stärkung des Erwerbs der deutschen Sprache (generell Fremdsprachen), Bildung einer säkularen Plattform, der Spracherwerb soll nicht notwendigerweise mit Religion verknüpft werden, und abschließend soll eine mögliche Rückreise in die Heimatländer durch den Spracherwerb erleichtert werden.

II.2.2. Teilhabe und Dialog

Die Integrations- und Migrationsforschung ist sich darin einig, dass Integration nur dann gelingen kann, wenn allen Beteiligten am Integrationsprozess die Chance einer echten Teilhabe offeriert wird und diese entsprechend auch wahrgenommen wird. Darüber hinaus tragen neben dieser Partizipation erfahrungsgemäß auch der ernstgemeinte Dialog und die Begegnungen auf Augenhöhe zu gegenseitiger Wertschätzung, zum Abbau von etwaig vorhandenen Vorurteilen und schlussendlich zur sozialen Integration bei. Die Stabsstelle „gerne daheim in Schweinfurt“ verfügt über ein breitgefächertes Netzwerk von Vereinen, Institutionen und selbstorganisierten Migrantenvereinigungen deren Vertreterinnen und Vertreter größtenteils auch Mitglieder im Integrationsbeirat (siehe Punkt II.3.a) sind.

Begegnungszentren in der Stadt Schweinfurt

In der Stadt Schweinfurt gibt es die unterschiedlichsten Möglichkeiten der Begegnung. Eine Möglichkeit besteht in der Annahme der regelmäßigen Angebote der Begegnungszentren.

Interkulturelles Begegnungszentrum für Frauen e. v. (IBF)

Das IBF wurde 2006 von engagierten Vertretern der Lokalen AGENDA der Stadt Schweinfurt als Begegnungsstätte für Frauen mit Migrationshintergrund (insbesondere türkischen Frauen) und Personen ohne Migrationshintergrund gegründet. Durch ministerielle und kommunale Förderungen konnte die zuvor ausschließlich ehrenamtliche Arbeit des Vereins professionalisiert werden. Als Träger mehrerer wirksamer Projekte (BILO – Migranten helfen Migranten, Deutschkurse, etc.) ist das IBF ein wesentlicher Bestandteil des Integrationsnetzwerkes der Stadt Schweinfurt und wertvoller Kooperationspartner der Stabsstelle „gerne daheim in Schweinfurt“. Neben der Trägerschaft der vorgenannten Projekte bietet das IBF eben auch Raum für Begegnung zwischen Migrantinnen und Migranten der unterschiedlichsten Herkunftsländer untereinander und darüber hinaus zwischen diesen und Personen ohne Flucht- und/oder Migrationserfahrung und -hintergrund.

Bürgertreff Deutschhof

Beim Bürgertreff Deutschhof handelt es sich um eine Einrichtung der Stabsstelle „gerne daheim in Schweinfurt“, die der Begegnung von Bewohnern des Stadtteils Deutschhof mit und ohne Migrationshintergrund dient. Im Bürgertreff Deutschhof finden diverse niederschwellige Kurse im Kreativ- und Bildungsbereich statt. Träger der Kurse sind überwiegend die Landsmannschaft der Deutschen aus Russland – Kreis Schweinfurt. Die muttersprachliche Migrationsberatung des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Schweinfurt rundet das Programm ab.

Mehrgenerationengarten – Garten der Begegnung

Träger des Mehrgenerationengartens – Garten der Begegnung ist der Evangelische Frauenbund Schweinfurt. Der Garten bietet, nach aufwändiger, mehrjähriger Sanierung im Ehrenamt, den im Integrationsnetzwerk aktiven Akteuren eine Möglichkeit der Begegnung „im Grünen“. Der Garten der Begegnung wird darüber hinaus regelmäßig für sonstige niederschwellige Bildungs- und Integrationsveranstaltungen genutzt.

Mehrgenerationenhaus Treffpunkt Mitte

Mehrgenerationenhäuser sind soziale Anlaufstellen für alle Generationen in vielen Städten und Gemeinden Bayerns. Ihren Namen haben sie von ihrem generationenübergreifenden Ansatz. Mit einem Netzwerk aus vielfältigen Angeboten und Dienstleistungen bilden die Mehrgenerationenhäuser großfamiliäre und nachbarschaftliche Bildungs- und Unterstützungsstrukturen nach. Mehrgenerationenhäuser sind damit ein wichtiger Baustein für die Gestaltung des demografischen Wandels. Das feste Programm des Mehrgenerationenhauses Schweinfurt - Treffpunkt Mitte beinhaltete 2023 u. a. individuelle Sprachförderung, Handy-Sprechstunde für Senioren und Seniorinnen, allgemeine Informationsveranstaltungen als Schweinfurter Stützpunkt für Verbraucherbildung, niederschwellige Angebote wie Malkreise, Spiele-Treffs, Näh- und Bastelangebote und vieles mehr.

Im Jahr 2023 wurde das Mehrgenerationenhaus in der Bauerngasse nach umfassenden Renovierungsarbeiten um ein modernes Medienzentrum erweitert. Das Zentrum ist mit umfangreicher Medientechnik ausgestattet und bietet unter anderem ein voll ausgestattetes Filmstudio mit einer Green-Screen-Wand sowie einen Bandproberaum. Das neue Medienzentrum richtet sich an Kinder, Jugendliche und Erwachsene und bietet eine Vielzahl spannender Projekte und Workshops. Zu den Themen gehören unter anderem "Richtig Recherchieren", "Fake News erkennen" sowie "Journalistin oder Journalist für einen Tag". Diese Angebote sollen den Teilnehmenden helfen, wichtige Medienkompetenzen zu erwerben und sich sicher in der digitalen Welt zu bewegen. Durch diese innovativen Bildungsangebote trägt das Mehrgenerationenhaus zur Förderung der Medienbildung und zur Stärkung der Gemeinschaft bei und bietet einen kreativen Raum für alle Generationen.

b) Feste und Veranstaltungen

Gemeinsam feiern verbindet! Getreu diesem Motto fanden 2023 erneut viele Veranstaltungen statt, die die Gemeinschaft stärken und kulturellen Austausch fördern. Ein besonderes Highlight waren die Arabischen Kulturwochen, die zahlreiche Veranstaltungen rund um die arabische Kultur boten.

Die Arabischen Kulturwochen umfassten eine breite Palette an Aktivitäten, darunter eine Büchermesse, interreligiöse Dialoge und viele kulinarische Veranstaltungen. Besonders beliebt war der Kochkurs, bei dem die Teilnehmenden die vielfältige und köstliche arabische Küche kennenlernen konnten.

Diese Veranstaltungen boten nicht nur Gelegenheiten zum Feiern, sondern auch zum Lernen und Verstehen anderer Kulturen. Sie trugen maßgeblich dazu bei, das Gemeinschaftsgefühl zu stärken und den interkulturellen Dialog zu fördern.

Interreligiöser Dialog

Viele der neu nach Schweinfurt zugewanderten Personen kommen aus überwiegend islamisch geprägten Herkunftsländern, wobei der individuelle Stellenwert der Religion unterschiedlich hoch bewertet und gelebt wird. Gerade um etwaig vorhandene Angstszenerarien möglichst frühzeitig abzubauen bzw. erst gar keine entstehen zu lassen, ist der Dialog untereinander sehr wichtig, im Besonderen auch der interreligiöse Dialog. Im Rahmen der Arabischen Kulturwochen 2023 fand unter anderem die Veranstaltung "Was ich dich schon immer mal fragen wollte" statt, die sich als besonderes Highlight erwies. Bei diesem interaktiven Format hatten die Besucher die Möglichkeit, Fragen zur islamischen und christlichen Religion direkt an Vertreter beider Glaubensrichtungen zu stellen. Die Veranstaltung förderte den interreligiösen Dialog und bot eine Plattform für offenen Austausch und Verständnis. Vertreter der islamischen und christlichen Gemeinden beantworteten eine Vielzahl von Fragen aus dem Publikum, klärten Missverständnisse auf und schufen so eine Atmosphäre des gegenseitigen Respekts und Lernens. Diese Begegnung trug dazu bei, Vorurteile abzubauen und das Wissen über die beiden Religionen zu vertiefen, wodurch ein wertvoller Beitrag zur interkulturellen Verständigung geleistet wurde.

Tag der offenen Moschee

In Schweinfurt existieren zum Zeitpunkt der Berichterstattung drei sunnitische Moscheegemeinden und eine „sunnitisch-geprägte“ Kulturgemeinde. Diese sind:

- Integrations- und Bildungsverein (IBV-Moschee)
- Türkisch Islamische Union der Anstalt für Religion e. V. (DITIB-Moschee)
- Islamische Gemeinschaft Milli Görüş (IGMG-Moschee – Fatih-Moschee)
- Deutschsprachige Muslime in Schweinfurt e. V. (DSMS)

Während die drei vorgenannten Moscheegemeinden bereits seit vielen Jahren in Schweinfurt existieren, hat sich die Kulturgemeinde DSMS erst im Zuge der verstärkten Zuwanderung, insbesondere aus Syrien, im Jahr 2016 gegründet.

Alle vier Organisationen beteiligten sich regelmäßig am „Tag der offenen Moschee“ jährlich am 03. Oktober. Der Tag der offenen Moschee ermöglicht es allen Interessierten die Moscheegemeinden und ihre Vertreterinnen und Vertreter zu besuchen und im Rahmen eines ansprechenden Begleitprogramms die Einrichtungen, die in ihr handelnden Personen, die besondere Gastfreundschaft und die Religion im allgemeinen näher kennen zu lernen. Damit stellen die Tage der offenen Moschee einen wichtigen Beitrag zum interreligiösen Dialog in Schweinfurt dar.

Beratung

Mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 wurde die Integrationsförderung auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Auf dieser Basis hat der Freistaat Bayern verschiedene Fördermöglichkeiten zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund mit dauerhaftem Bleiberecht sowie zusätzlich auch für Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) etabliert (*Auszug aus dem Prolog der Richtlinie für die Förderung der sozialen Beratung, Betreuung und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund – Beratungs- und Integrationsrichtlinie – BIR*).

Eine wichtige Integrationsförderung stellt dabei die Beratung dar. Gem. Nr. 1 der BIR haben sich in Bayern zwei wichtige Säulen der Förderung herausgebildet, zum einen die Unterstützung und Beratung von Asylbewerbern und zum anderen die Förderung von dauerhaft bleibeberechtigten Menschen mit Migrationshintergrund. Um eine durchgängige Unterstützung zu ermöglichen, sind zum 01. Januar 2018 die beiden Säulen zur Flüchtlings- und Integrationsberatung zusammengeführt worden.

Flüchtlings- und Integrationsberatung

Die Stabstelle „gerne daheim in Schweinfurt“ förderte in den vergangenen Jahren zusätzlich zur „Regelberatung“ eine muttersprachliche Migrationsberatung in Türkisch und Russisch, die beim Paritätischen Wohlfahrtsverband angesiedelt ist. Diese muttersprachliche Beratung wurde auch 2023 stark nachgefragt.

c) Integrationslotsinnen und Integrationslotsen

Die bereits erläuterte BIR enthält auch Förderbestimmungen für hauptberufliche Integrationslotsinnen und Integrationslotsen. Gem. der Richtlinie sollen diese hauptberuflichen Integrationslotsinnen und -lotsen, die im Bereich Asyl und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund ehrenamtlichen Tätigen, sog. Integrationsbegleiterinnen und -begleiter, koordinieren, aber auch praxisbezogen unterstützen. Ziel der Förderung ist die Schaffung verlässlicher Rahmenbedingungen für ehrenamtliche Tätigkeit, eine stärkere Vernetzung der regionalen Akteure und die Fortbildung der Ehrenamtlichen sowie die Gewinnung und effiziente Vermittlung weiterer freiwilliger Helferinnen und Helfer. Sowohl Helfende, Initiativen und Verbände, als auch interessierte Bürgerinnen und Bürger sollen mit diesen Integrationslotsinnen und -lotsen zentrale Ansprechpersonen erhalten. Die hauptberuflichen Integrationslotsinnen und Integrationslotsen fungieren dabei koordinierend und als Anlaufstelle für regionale private und zivilgesellschaftliche Akteure im Bereich Asyl und Integration, sowie als Ansprechpersonen, Netzwerkerinnen und Netzwerker für ehrenamtliche Integrationsbegleiterinnen und Integrationsbegleiter.

Die Diakonie Schweinfurt, als bisherige federführende Organisation im Bereich der Ehrenamtskoordination, koordiniert freiwillige Integrationsbegleiterinnen und -begleiter in der Flüchtlingshilfe und ist Anstellungsträger von drei Teilzeit-Integrationslotsinnen.

II.3. Politik und Gesellschaft

Im Handlungsfeld Politik und Gesellschaft soll u. a. mit der Beschreibung der Maßnahmen zur interkulturellen Öffnung der Stadtverwaltung der Blick nach innen gerichtet werden. Denn selbstverständlich wirkt sich die verstärkte Zuwanderung der vergangenen Jahre auf nahezu alle Fachbereiche der Stadtverwaltung aus. Bei einem deutlich über 50 Prozent geschätztem Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund in der Stadtbevölkerung ist der Anteil der Personen, die mit unterschiedlichen kulturellen Prägungen und Sprachfertigkeiten mit ihren Anträgen und sonstigen Anliegen auf die Stadtverwaltung zukommen, ähnlich hoch. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung werden daher, die im Folgenden noch näher beschriebenen Angebote zur interkulturellen Öffnung bzw. zum Erwerb interkultureller Kompetenzen angeboten, auch um kulturell bedingte Stolpersteine und Missverständnisse von vornweg zu vermeiden und sich so den Arbeitsalltag zu erleichtern.

a) Integrationsbeirat der Stadt Schweinfurt

Der Integrationsbeirat der Stadt Schweinfurt ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Schweinfurt, die organisatorisch bei der Stabsstelle "gerne daheim in Schweinfurt" angesiedelt ist. Die Stabsstelle unterhält für den Beirat eine Geschäftsstelle mit einer hauptberuflichen Geschäftsführerin (50 % einer Vollzeitstelle). Die Aufgaben des Integrationsbeirates sind die Verbesserung der Lebensverhältnisse der Zuwanderer in Schweinfurt, die Förderung der zwischenmenschlichen Beziehungen zwischen Einheimischen und Zuwanderern, die Förderung des Dialogs zwischen den Kulturen, die Förderung der Chancengleichheit von Menschen mit Migrationshintergrund einschließlich Asylsuchender und darüber hinaus berät der Beirat die Kommunalpolitik und Stadtverwaltung bei Entscheidungen, die das Leben von Migrantinnen und Migranten betreffen. Der Integrationsbeirat besteht aus 33 Mitgliedern. Er setzt sich aus 19 Vertreterinnen und Vertreter der lokalen Migrantenvereine, Wohlfahrtsverbände und Organisationen, 7 Stadträtinnen und Stadträten und 7 Freien Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder des Integrationsbeirates beteiligen sich aktiv in 6 verschiedenen Arbeitsgruppen:

- AG 1: Schule und Bildung
- AG 2: Beruf und Arbeitsmarkt
- AG 3: Neuankömmlinge
- AG 4: Kultur, Feste und Veranstaltungen
- AG 5: Öffentlichkeitsarbeit
- AG 6: Antidiskriminierungsarbeit

Mitgliedsorganisationen des Integrationsbeirates:

- Alevitische Gemeinde Schweinfurt e. V.
- Albanisch-Deutscher Kulturverein ILIRIA e.V.
- Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Schweinfurt e.V.
- DGB Kreisverband Schweinfurt
- Diakonisches Werk e. V.
- DITIB-Türkisch Islamische Gemeinde zu Schweinfurt e.V.
- Evangelischer Frauenbund Schweinfurt e. V.
- Griechisch-orthodoxe Pfarrei von Unterfranken
- Initiativegruppe Freundschaft

- Integrations- und Bildungsverein e. V.
- Interkult e.V.
- Interkulturelles Begegnungszentrum für Frauen e. V.
- Islamische Gemeinschaft Mill Görüs, Ortsverein Schweinfurt e. V.
- Landsmannschaft der Deutschen aus Russland, Ortsgruppe Schweinfurt e. V.
- Panamericanos Schweinfurt e. V.
- Paritätischer Wohlfahrtsverband e. V.
- Russisch-orthodoxe Gemeinde Schweinfurt
- Sozialdienst katholischer Frauen e. V.
- Stadtjugendring Schweinfurt

b) Interkulturelle Öffnung der Stadtverwaltung

Die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen zur interkulturellen Öffnung der Stadtverwaltung werden aktuell bei der Stadt Schweinfurt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angeboten:

Mobiler Übersetzungsdienst (Sprachmittler-Pool)

Die Stabsstelle "gerne daheim in Schweinfurt" unterhält u. a. zur Überwindung von Verständigungsschwierigkeiten im Kontakt zu Kundinnen und Kunden die die Stadtverwaltung mit lediglich den Sprachkenntnissen aus ihren Herkunftsländern aufsuchen einen Sprachmittler-Pool. Auf Grund der zunehmenden Vielfalt der von den Dienststellen nachgefragten Sprachen, wurde der Service in den vergangenen Jahren stetig durch neue ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgebaut. Inzwischen können Übersetzungen in über 35 Sprachen abgedeckt werden. Die rund 70 ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten für ihre Tätigkeiten grds. eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 9 € je angefangene Stunde (11 € nach entsprechender Qualifizierung). Der Service für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung wurde 2023 erneut attraktiver gestaltet, bei gleichzeitiger Steigerung der Qualität in der Übersetzung und Kulturvermittlung. Die Qualität konnte insbesondere durch professionelle Schulungen bzw. Aufbauqualifizierungen verbessert werden.

Einführung einer neuen Sprachmittlerstelle in der Stabsstelle "Gerne daheim in Schweinfurt"

Im Jahr 2023 wurde in der Stabsstelle "Gerne daheim in Schweinfurt" eine neue Sprachmittlerstelle eingeführt, die sich als wichtige Ressource für die gesamte Stadtverwaltung erwiesen hat. Diese Position steht mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 19,5 Stunden zur Verfügung und deckt die Sprachen Dari und Pashtu ab. Die Sprachmittlerstelle spielt eine entscheidende Rolle dabei, die Kommunikation zwischen der Stadtverwaltung und den Bürgerinnen und Bürger, die Dari und Pashtu sprechen, zu verbessern. Sie erleichtert den Zugang zu städtischen Dienstleistungen und trägt dazu bei, Sprachbarrieren abzubauen. Mit dieser Maßnahme unterstreicht die Stadt Schweinfurt ihr Engagement für eine inklusive und serviceorientierte Verwaltung, die allen Bürgerinnen und Bürger gleichermaßen zugänglich ist.

Azubi-Workshops

Nicht zuletzt auf Grund der sich verändernden Bevölkerungsstruktur wurden seit 2014 die Themen "Integration" und "Interkulturelle Stadtverwaltung" fester Bestandteil bei den Azubi-Workshops der Stadt Schweinfurt. Mit Rollenspielen, Vorträgen und/oder sonstigen kurzweiligen Aktionen sollen die

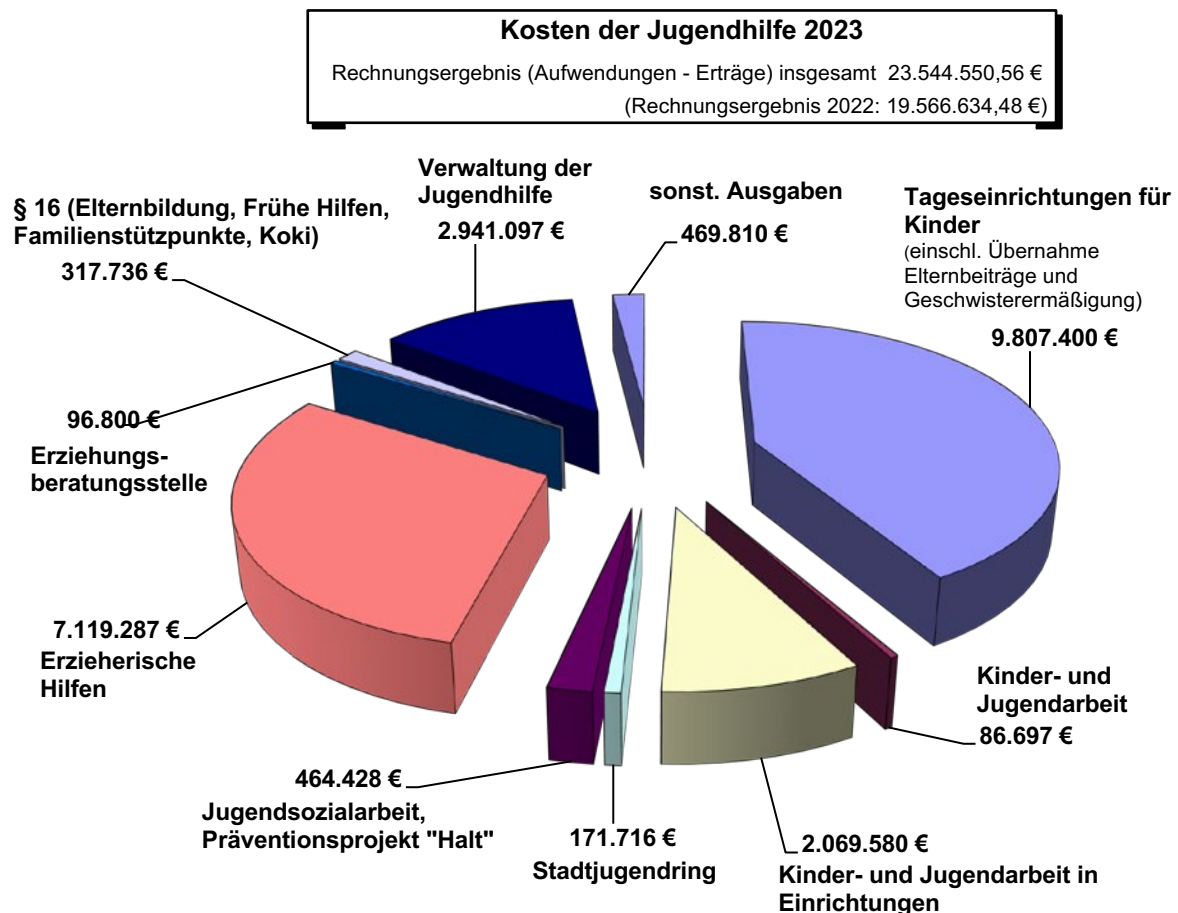
Auszubildenden frühzeitig für vorgenannte Themen sensibilisiert werden. Darüber wurde die Stabsstelle „gerne daheim in Schweinfurt“ bereits 2018 als Ausbildungseinheit in den regulären Ausbildungsplan der Auszubildenden der Stadtverwaltung (VFA-K) mit aufgenommen. So ist es möglich, die jungen Auszubildenden über einen längeren Zeitraum interkulturelle Kompetenzen anzueignen.

III. Jugend und Schule

III.1. Jugend

Die Aufwendungen im Teilhaushalt 12 – Jugend – haben sich 2023 um 5.690.581 € auf 39.737.897 € (2022: 34.047.316 €) erhöht, die Erträge sind gleichzeitig um 1.712.665 € auf 16.193.347 € (2022: 14.480.681 €) gestiegen.

Das Jahr 2023 schließt mit einem Rechnungsergebnis (Saldo) von 23.544.551 € (2022: 19.566.635 €, 2021: 18.744.704 €) ab. Dies führte zu einer Erhöhung der Kosten in der Jugendhilfe um 3.977.916 € (+ 20,33 %).



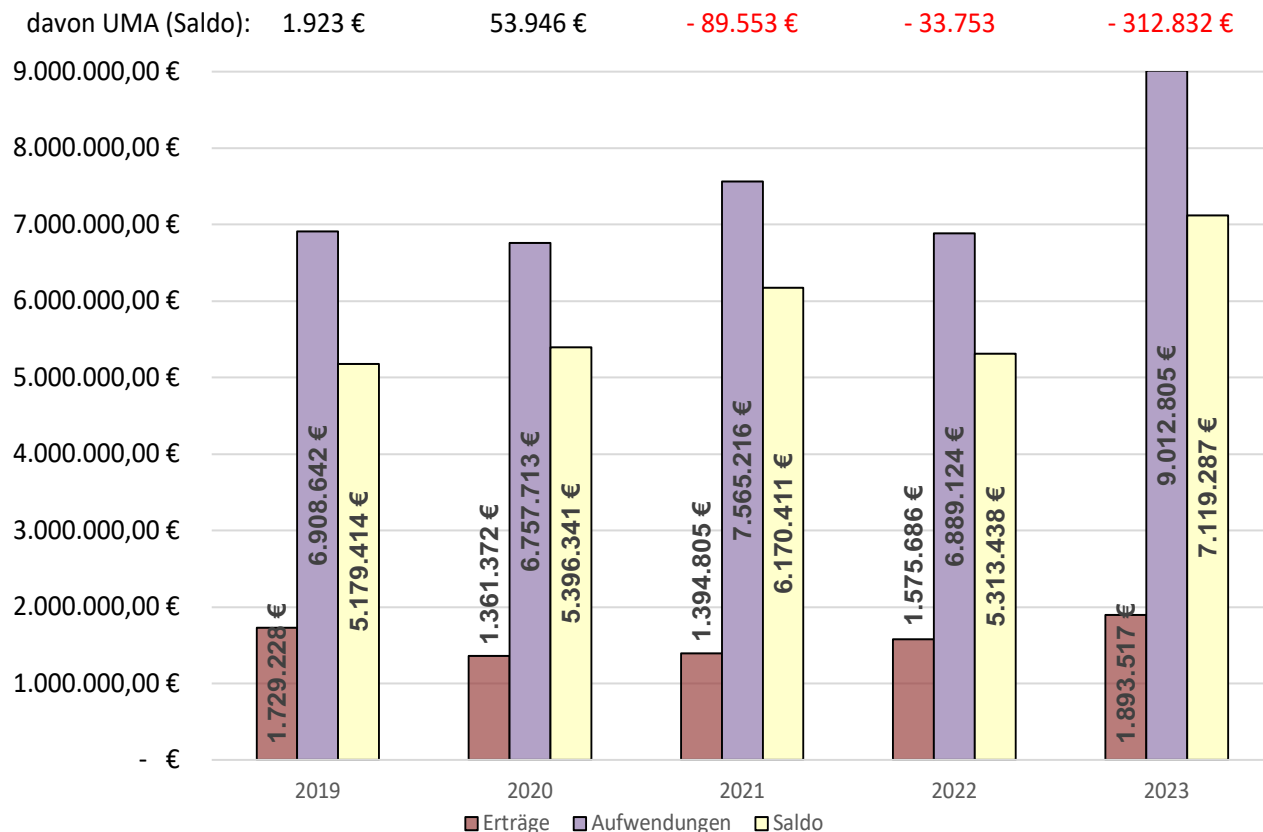
III.1.1. Erzieherische Hilfen

Zu den Erzieherischen Hilfen zählen vielfältige Maßnahmen, insbesondere Erziehungsberatung, Sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehungsbeistandschaft, Vollzeitpflege, Heilpädagogische bzw. Sonderpädagogische Tagesstätten, Eingliederungshilfen, Heimerziehung und Inobhutnahmen sowie die gemeinsamen Wohnformen für Mütter mit Kindern.

Die Nettoausgaben für Erzieherische Hilfen sind 2023 gegenüber dem Vorjahr um 1.805.850 € (+ 29,27 %) auf 7.119.287 € (2022: 5.313.438 €, 2021: 6.170.411 €) gestiegen.

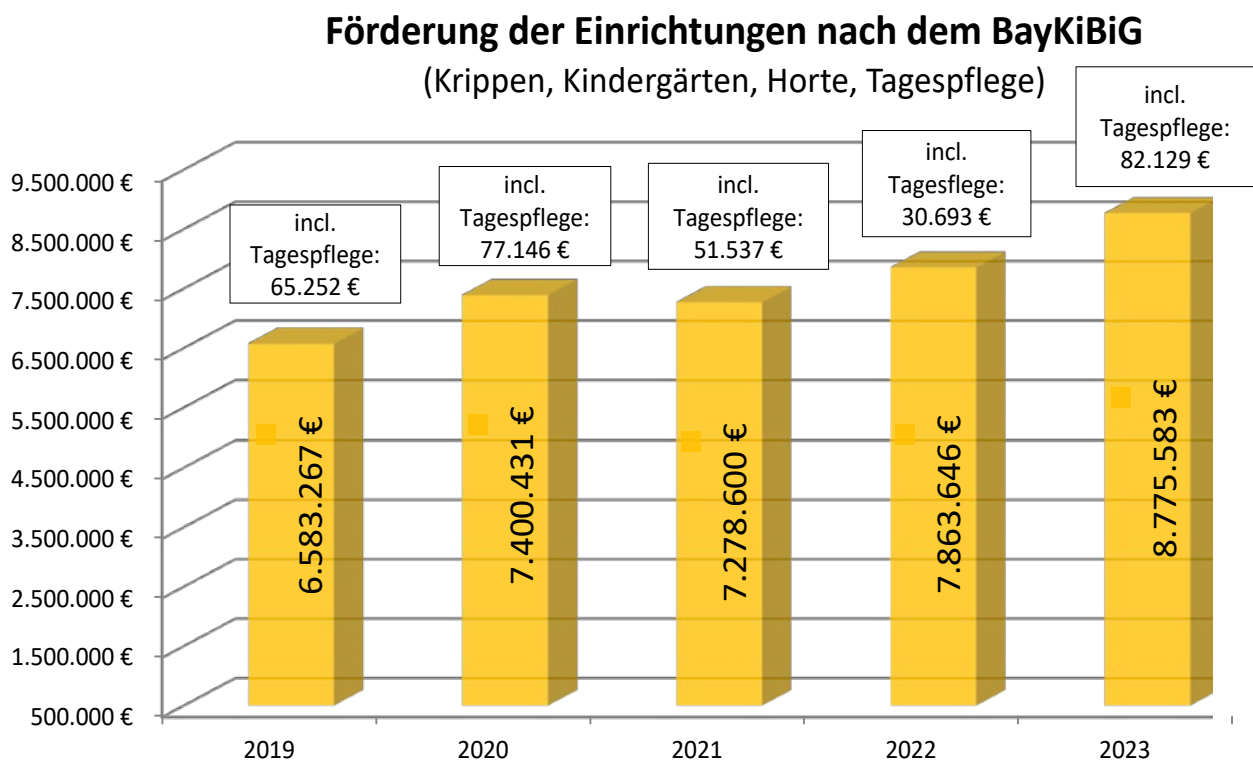
Im Jahr 2023 blieben die Fallzahlen konstant. Dennoch kam es im stationären Bereich zu einer Erhöhung, dafür im ambulanten Bereich zu einer Senkung. Im Jahr 2023 wurden vermehrt kostenintensive Einzelfallmaßnahmen teils für sogenannte „Systemsprenger“ als letzte Option der Jugendhilfe gewährt. Weiterhin wurden die Entgelte auf Grund tariflicher Steigerung bei den Trägern drastisch erhöht. Personalkosten stellen hier einen Großteil der Kosten dar. Erhöhungen führen deshalb zu einem starken Anstieg von Tagessätzen (im stationären und teilstationären Bereich) und Fachleistungsstunden (im ambulanten Bereich).

Ebenfalls erreichen vermehrt unbegleitete Minderjährige Ausländer (UmA) die Stadt und müssen in Einrichtungen untergebracht werden. Der Kostenersatz erfolgt mit erheblichem Zeitverzug, was zu einem vorübergehenden Defizit führt. Die Unterbringung stellt die Jugendämter und damit auch das Stadtjugendamt vor erhebliche Herausforderungen, sind doch schlicht nicht ausreichend Plätze vorhanden. Die Zuteilung von UmA erfolgt bundesweit nach dem Königsteiner Schlüssel. Mit einem weiteren Anstieg der Fallzahlen ist zu rechnen.



III.1.2. Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege

Im Bereich der Förderung der Einrichtungen nach dem BayKiBiG sind die Nettoausgaben zum Vorjahr um rund 11,6 % auf 8.693.454 € (2022: 7.832.953 €) gestiegen. Dabei ist der Aufwand auf 21.556.425 € (+ 11,0 %) und der Ertrag auf 12.862.972 € (+ 11,0 %) gestiegen. Die Nettoausgaben für die Tagespflege sind um 167,6 % auf 82.129 € (2022: 30.693 €) gestiegen. Dieser starke Anstieg ist vor allem durch deutlich erhöhte Betreuungszahlen und eine höhere Stundenbuchung in der Kindertagespflege zu erklären. Zudem haben sich die Personalkosten durch die seit Juni 2022 eingesetzte Fachkraft in der Ersatzbetreuung ebenfalls erhöht. Bei der Ersatzbetreuung handelt es sich um eine Pflichtleistung im Rahmen der qualifizierten Kindertagespflege. Diese Personalkosten der Ersatzbetreuung wurden hierbei in 2022 noch auf dem Kostenträger 363210 und nicht auf 365210 gebucht. Durch die Neuschaffung der Stelle gab es 2022 noch Unsicherheit bei der Zuordnung, weswegen sich die größere Differenz zwischen den beiden Vorjahren ergibt.



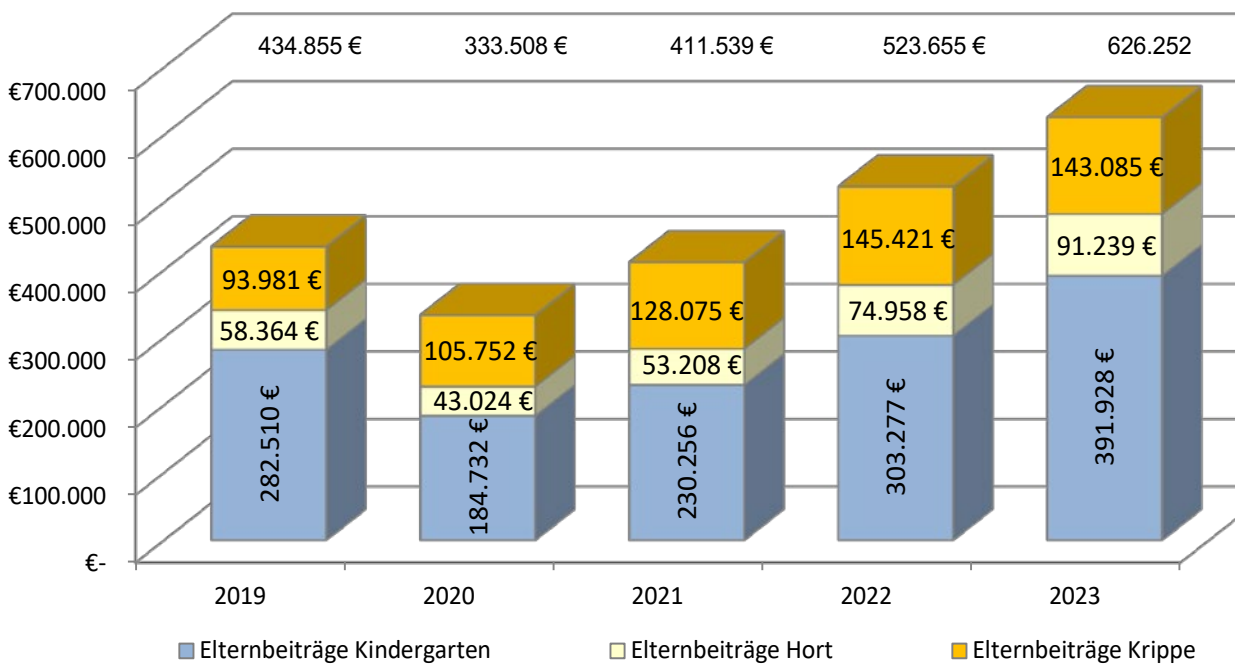
Bezuschussung von Kindertageseinrichtungen bei den Betriebskosten

Gemäß Stadtratsbeschluss vom 29.11.2011 gewährt die Stadt Schweinfurt seit dem Betreuungsjahr 2011/12 zur weiteren finanziellen Unterstützung einen freiwilligen Zuschuss an die Kindergärten und Kinderkrippen, die eine Belegungsquote bei Kindern mit Migrationshintergrund von über 25 Prozent aufweisen.

Ab einer Quote von 25 Prozent wird ein monatlicher Ausgleich in Höhe von 15 € für jedes Kind über dieser Quote geleistet. Im Jahr 2023 wurden insgesamt 102.060 € (2022: 104.400 €, 2021: 95.940 €) als freiwilliger Zuschuss ausgezahlt.

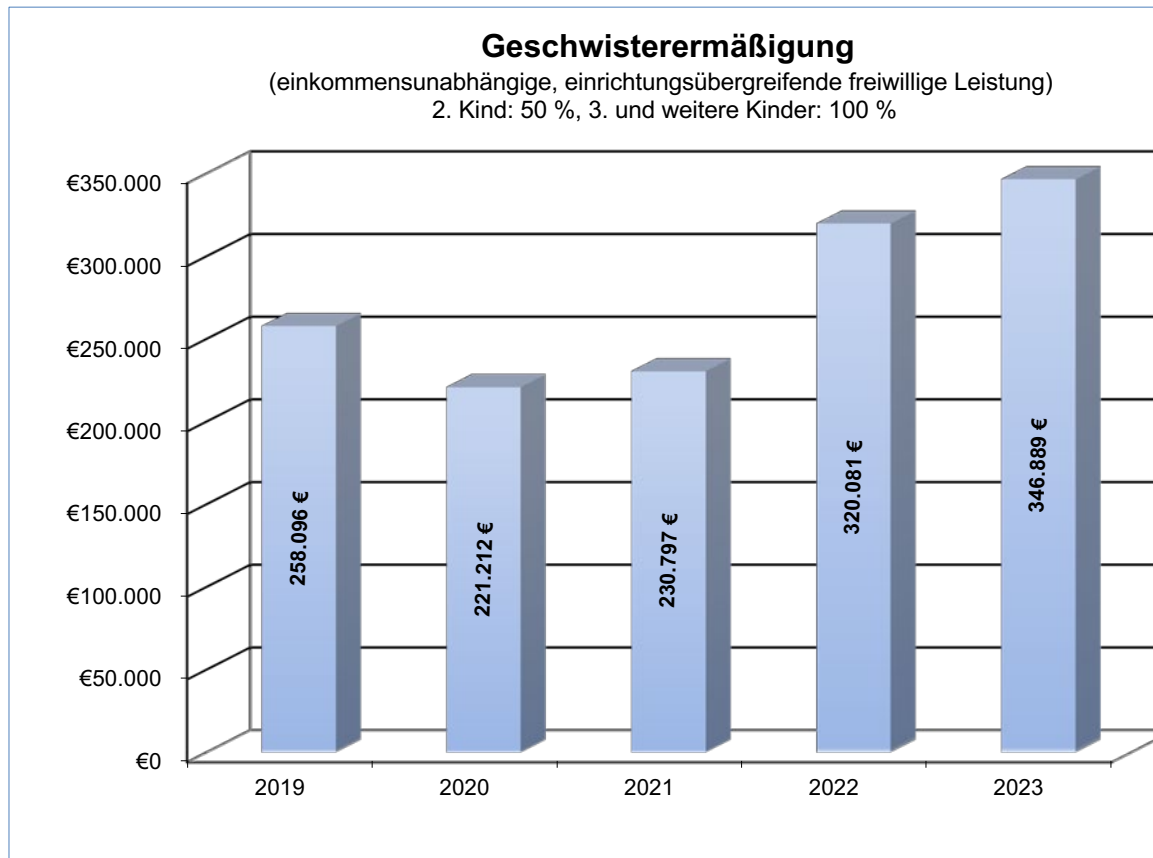
Übernahme von Elternbeiträgen

Die Nettoausgaben für die Übernahme von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen sind 2023 gegenüber dem Vorjahr durchschnittlich um 19,6 % auf 626.252 € (2022: 523.655 €, 2021: 411.539 €) gestiegen. Im Jahr 2023 kam es zu einem leichten Fallanstieg. 2023 wurde in 769 Fälle die Übernahme der Betreuungskosten bewilligt, 2022 waren es 721 Fälle. Der Mehraufwand geht auf die steigenden Beiträge und der Übernahme höherer Buchungszeiten aufgrund eines Mehrbedarfs aus pädagogischen Gründen (Migrationshintergrund, Überlastung) zurück.



Geschwisterermäßigung

Die Ausgaben für die Geschwisterermäßigung – eine freiwillige Leistung der Stadt Schweinfurt – haben sich gegenüber dem Vorjahr um 8,38 % erhöht. 2023 wurden hierfür 346.889 € (2022: 320.081 €, 2021: 230.797 €) aufgewendet. Aufgrund der Corona-Pandemie sind die Ausgaben in den Jahren 2020 und 2021 aufgrund der pandemiebedingten Schließungen gesunken. Seit 2022 ist der Zuschuss wieder wegen der Erhöhung der Elternbeiträge und der höheren Anzahl von Krippenkindern, die unter die Zuschussregelung fallen (der Elternbeitrag für Krippenkinder ist wesentlich höher, dies hat einen höheren Zuschuss zur Folge) angestiegen.



III.1.3. Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) und arbeitsweltbezogene Jugendarbeit

Im Rahmen der Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) arbeiten in Schweinfurt an acht Grundschulen, drei Mittelschulen, zwei Förderschulen, einer Realschule und an drei Berufsschulen JaS-Fachkräfte. Für Jugendsozialarbeit an Schulen wurden im Jahr 2023 insgesamt 498.921 € verwendet. Davon wurden 228.990 € für Maßnahmen an freie Träger weitergeleitet. Für Maßnahmen in eigener Trägerschaft (Albert-Schweitzer-Mittelschule, ab September 2023 Dr.-Georg-Schäfer- und Dr.-Ludwig-Erhard-Berufsschulen, Gartenstadt-Grundschule, Julius-Kardinal-Döpfner-Förderzentrum, Kerschensteiner-Grundschule, Schiller-Grundschule und ab April 2023 Wilhelm-Sattler-Realschule) wurden 269.931 € an Personal- und Sachkosten aufgewendet. Dafür erhielt die Stadt von der Regierung von Unterfranken 92.024 € an Förderung.

Seit dem Jahr 2018 wird das Projekt Streetwork (Träger: Haus Marienthal) durch das Jugendamt gefördert. Hierfür wurden 2023 84.000 € aus kommunalen Mitteln geleistet. Weitere Mittel konnten über das Förderprogramm „JUGEND STÄRKEN – Brücken in die Eigenständigkeit“ zur Verfügung gestellt werden (siehe Punkt „Streetwork Schweinfurt“). Insgesamt wurden im Jahr 2023 für Jugendsozialarbeit (JaS, arbeitsweltbezogener Jugendarbeit und Streetwork) 582.921 € (2022: 487.691 €, 2021: 395.650 €, 2020: 362.580 €) ausgegeben.

Streetwork Schweinfurt

Die Anlaufstelle der Streetwork Schweinfurt im Johanneum am Oberen Marienbach 6 ist ein zentraler Punkt für niederschwellige Hilfsangebote. Die Sozialarbeiterinnen begleiten und unterstützen junge Menschen von 14 – 27 Jahren aus der Stadt zu den verschiedenen Themen wie u. a.:

- finanzielle Notlagen und Schulden
- Arbeitsplatz- und Ausbildungssuche
- Wohnungs- und Obdachlosigkeit
- Sachmittelbeschaffung
- bürokratische Angelegenheiten
- Bereitstellung von Technik für die Zugänge zu Ämtern
- Suchthematik
- familiäre Schicksalsschläge
- gesundheitliche Probleme und der Umgang mit psychischen Erkrankungen
- Justiz-Angelegenheiten

Diese Tätigkeiten werden in der Anlaufstelle selbst erbracht, eine Ansprache erfolgt im öffentlichen Raum und durch Mund-zu-Mund-Propaganda.

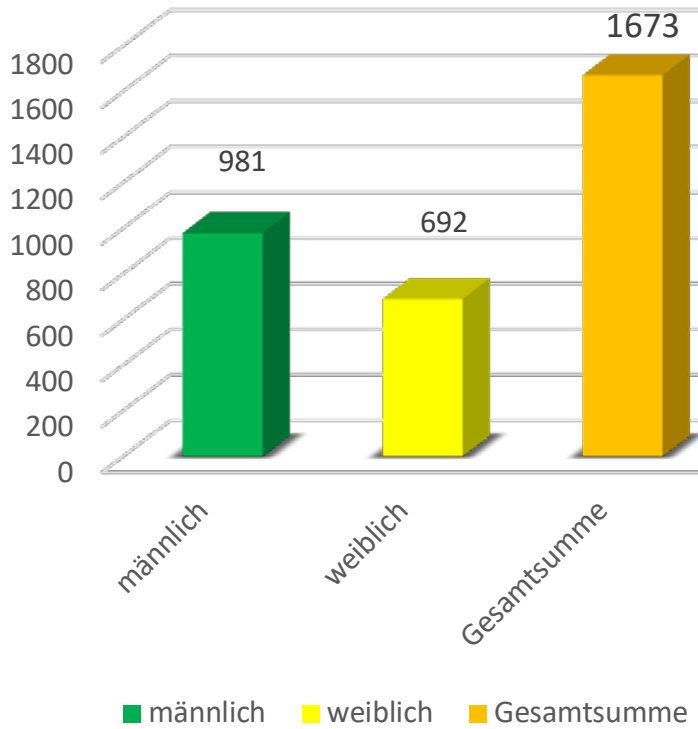
Die interne Zuständigkeit ist im Jugendamt der Stadt Schweinfurt und hier im Sachgebiet Jugendsozialarbeit verortet, Träger ist der Haus Marienthal e.V. Die Finanzierung erfolgt für einen Teil von Streetwork über kommunale Mittel, der Großteil wurde zwischenzeitlich in das ESF-Förderprogramm „JUGEND STÄRKEN – Brücken in die Eigenständigkeit“ (zuvor „JUGEND STÄRKEN im Quartier“) integriert.

Durch diese Integration ist es gelungen, bei gleichbleibenden Kosten zusätzliche Kapazitäten im Wohnfähigkeitstraining zu schaffen. Das Projekt über fünf Jahre für mit dem Schwerpunkt „Wohn- und Obdachlosigkeit von Jugendlichen und jungen Erwachsenen“ mit zusätzlichen Plätzen ist voll ausgelastet. Die zwei WG-Wohnungen, die über dieses Projekt finanziert werden, sind voll besetzt. Der weitere Bedarf ist erkennbar. Immer wieder erreichen „Streetwork Schweinfurt“ neben direkter Anfragen der Klienten selbst Anfragen aus Netzwerken und anderen Einrichtungen im Stadtgebiet mit der Bitte um Hilfe für Klienten, die obdachlos sind oder von Obdachlosigkeit bedroht sind. Mit Hilfe des neuen Projektrahmens konnte personell aufgestockt werden. Nun kann ein weiteres Wohnprojekt, in Kooperation mit der Stadt Schweinfurt und der Gesellschaft zur beruflichen Förderung mbH umgesetzt werden.

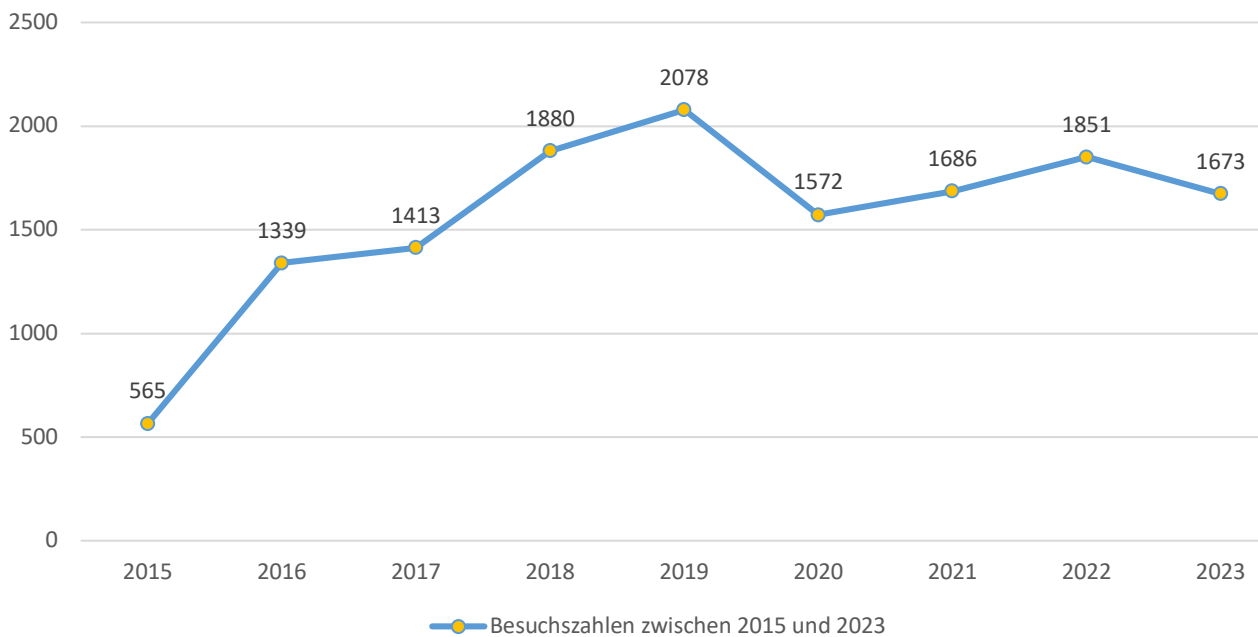
Die Kontaktzahlen in der Anlaufstelle im Johanneum sind im Jahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr leicht zurückgegangen (Kontakte über Telefone oder Kontakte außerhalb der Anlaufstelle sind hier nicht miteinbezogen). Dies resultiert weniger aus den neuen, attraktiven und zweckdienlichen Räumlichkeiten als aus dem höheren Aufwand für Einzelfallarbeit im Teilprojekt des Wohnfähigkeitstrainings.

„Streetwork Schweinfurt“ verfügte im Jahr 2023 über zwei Vollzeitstellen und eine 36 Stunden-Stelle.

Gesamtbesuche in der Anlaufstelle 2023



BESUCHSZAHLEN ZWISCHEN 2015 UND 2023



III.2. Schule und Bildung

III.2.1. Entwicklung Schülerzahlen

Die Zahl der Schüler an Schulen in Sachaufwandsträgerschaft der Stadt ist im Vergleich zum Vorjahr um 4% gestiegen.

Die für den sozialen Bereich markante Betrachtung ist das **Übertritts Verhalten von Grundschulern** in die weiterführenden Schulen:

Von den Grundschulern wählen	2022	2023
die Mittelschule	38 %	44 %
die Realschule	34 %	22 %
das Gymnasium	26 %	31 %
Sonstige	2 %	3 %

III.2.2. Spezielle schulische Förderung/Betreuung

Die Stadt Schweinfurt arbeitet weiter an dem Ausbau der Ganztagschulen. Derzeit sind insgesamt 70 Ganztagsklassen bzw. -gruppen eingerichtet, davon 34 sog. „gebundene“ Ganztagsklassen und 36 „offene“, d. h. jahrgangsübergreifende Ganztagsgruppen. Die Kosten für die Einrichtung der Ganztagschulen betragen insgesamt rd. 7,7 Mio. € (Eigenmittel Stadt: über 1,5 Mio. €).

III.2.3. Kostenfreie Mittagsverpflegung an Grund- und Mittelschulen

Die Kosten des Mittagessens (ca. 4,50 € pro Essen) für Schüler, die Ganztagsklassen bzw. offene Ganztagsgruppen in den Grund- und Mittelschulen besuchen, sind nach der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur gebundenen/offenen Ganztagschule grundsätzlich und wegen häuslicher Ersparnis von den Eltern zu tragen. Die Stadt Schweinfurt übernimmt für alle Schüler - ob bedürftig oder nicht - 1 € pro Schüler/Mittagessen als freiwillige Leistung. Höhe der freiwilligen Leistung in €:

Schule	2022	2023
Albert-Schweitzer-Grundschule	11.715	11.115
Friedrich-Rückert-Grundschule	10.244	11.604
Gartenstadt-Grundschule	14.148	15.318
Kerschensteiner-Grundschule	13.200	12.740
Körner-Grundschule	13.120	10.955
Dr. Pfeiffer-Grundschule	-	3.372
Schiller-Grundschule	16.788	18.088
Grundschulen insgesamt	79.215	83.157
Albert-Schweitzer-Mittelschule	3.614	3.444
Auen-Mittelschule	8.882	8.662
Frieden-Mittelschule	24.373	24.684
Mittelschulen insgesamt	36.869	36.790
Pestalozzi-Förderschule	-	1.532
Gesamt	116.184	121.479

Bedürftige können im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe beim Jobcenter die Übernahme der restlichen Essenskosten beantragen (vgl. I.4.3).

III.2.4. Qualität der schulischen Bildung

Mit speziellen Förderungen durch Mittagsbetreuung, den Einsatz von Praxisklassen (Förderung von Schülern mit spezifischen Leistungsrückständen) und dem Projekt „Pro Praxis“ (Projekt zur Berufsorientierung von Schülern der 8. Klasse und dem 1. Halbjahr der 9. Klasse) möchte die Stadt die Schüler auf ihr späteres Berufsleben erfolgreich vorbereiten.

III.2.5. Schülerbeförderung

III.2.5.1. Beförderungspflicht

Beförderungspflicht besteht bis einschließlich Jahrgangsstufe 10, wenn der kürzeste, zumutbare Fußweg von der Wohnung bis zur Schule

- für Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 länger als **zwei Kilometer** und
- für Schüler ab der Jahrgangsstufe 5 länger als **drei Kilometer** ist.

Aufgabenträger ist

- bei Volks- und Förderschulen der **Träger des Schulaufwands**
- im Übrigen die kreisfreie Stadt oder der Landkreis des **gewöhnlichen Aufenthalts** der Schüler.

III.2.5.2. Fahrtkosten-Erstattung

Ab der 11. Klasse werden die Kosten erstattet, soweit die vom Unterhaltsleistenden nachgewiesen aufgewendeten Gesamtkosten der Beförderung ab dem Schuljahr 2023/2024 eine Belastungsgrenze von 320,00 € pro Schülerin oder Schüler und Schuljahr oder von 490,00 € pro Familie und Schuljahr übersteigen.

Diese Eigenbeteiligung entfällt, wenn:

- der Unterhaltsleistende im Monat vor Schuljahresbeginn für drei oder mehr Kinder Kindergeld bezieht,
- Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII), Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (SGB II) bezogen wird oder
- eine dauernde Behinderung i. S. d. Schwerbehindertengesetzes vorliegt.

III.2.5.3 Kosten für Schülerbeförderung

Im Jahr 2023 wurde für die Kostenfreiheit des Schulweges und Erstattungen für Schülerbeförderungskosten **499.489,00 €** ausgegeben. Davon wurden über die pauschalen Zuweisungen 366.236,00 € (73 %) erstattet; der verbleibende Betrag i. H. von **133.253,00 €** (2022: 53.293,00 €) **ist von der Stadt zu tragen**.

III.2.6 Initiative Bildungsregionen in Bayern – Bildungsregion Stadt und Landkreis Schweinfurt

Die erfolgreiche Teilnahme von Stadt und Landkreis Schweinfurt an der Initiative „Bildungsregion in Bayern“ des Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat im Oktober 2021 zur Einrichtung der Geschäftsstelle Bildungsregion Schweinfurt geführt. Die Geschäftsstelle führt die gemeinsame Kooperation von Stadt und Landkreis aus der Initiative fort und ist im Amt für Sport und Schulen der Stadt Schweinfurt angesiedelt.

Zu den Aufgaben gehören die Weiterführung und Umsetzung der Handlungsempfehlungen, die während der Bewerbungsphase partizipativ mit den Bildungsakteuren der Region Schweinfurt entwickelt wurden (Weitere

Informationen zum Bewerbungsprozess und den Handlungsempfehlungen können abgerufen werden unter: (www.schweinfurt.de/bildungsregion).

Dazu gehört u. a. die Installierung eines gemeinsamen Bildungsportals, das Anfang 2023 online ging: www.bildungsportal-sw.de

Eine zentrale Aufgabe der Geschäftsstelle ist das Bildungsmonitoring. Dies beinhaltet die systematische, kontinuierliche und datengestützte Beobachtung und Analyse des Bildungssystems und einzelner Bildungsbereiche. Es dient als Grundlage für Bildungsplanung, bildungspolitische Entscheidungen und die öffentliche Diskussion. Die Ergebnisse werden in einem regelmäßig erscheinenden Bildungsbericht zusammengetragen, der erstmals 2022 veröffentlicht wurde. Der Bildungsbericht kann auf dem Bildungsportal Schweinfurt unter Wissenswertes – News & Downloads eingesehen werden.

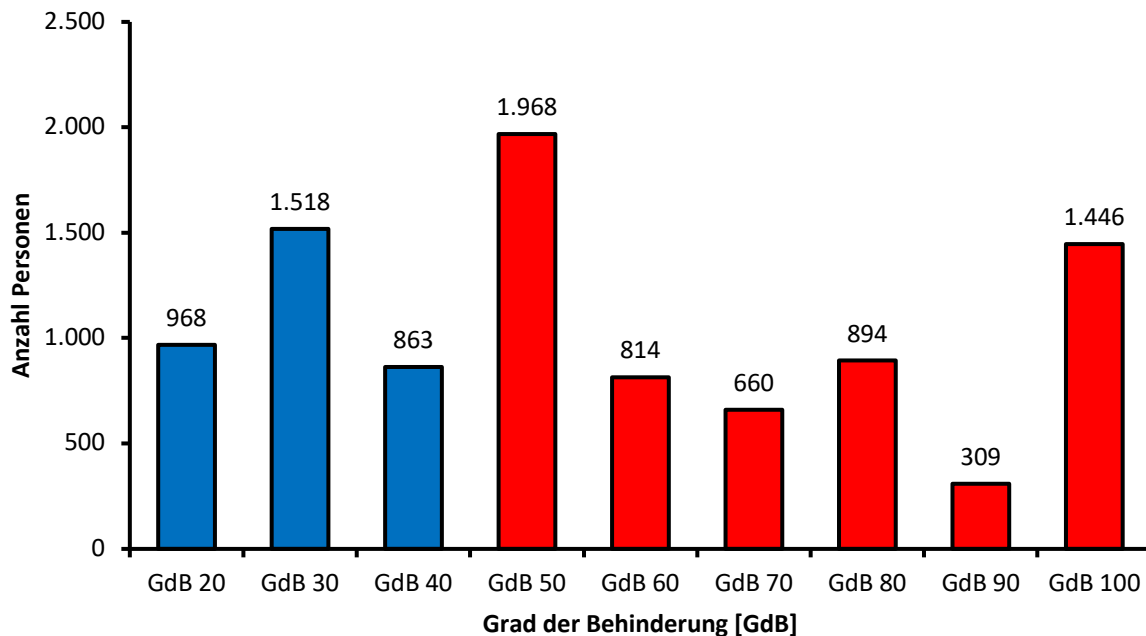
Darüber hinaus bearbeitet die Geschäftsstelle neue Aufgaben und Herausforderungen, wie z. B. den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung an den Grundschulen ab 2026. Im Jahr 2023 zählte dies zu den Hauptaufgaben der Geschäftsstelle. Im Zuge dessen wurden Bestandserhebungen zur Betreuungsquote an den acht Schweinfurter Grundschulen im Sachaufwand der Stadt Schweinfurt durchgeführt, Planungs- und Austauschtreffen mit den Akteurinnen und Akteuren sowie eine Eltern- und Schülerbefragung.

Die Geschäftsstelle ist zudem kommunaler Ansprechpartner und dauerhafte, zentrale Anlaufstelle für allgemeine Bildungsthemen, Fragen zum Thema Bildung, Bedarfsmeldungen, Vernetzungsangebote und -gesuche sowie Ideen. Sie bietet langfristig den Rahmen zu einer nachhaltigen, kooperativen Zusammenarbeit und Vernetzung der verschiedenen Bildungsakteure und soll die Bildungslandschaft der Region nachhaltig u.a. durch Transparenzschaffung und Öffentlichkeitsarbeit stärken.

IV. Menschen mit Behinderung

IV.1. Behindertenstrukturstatistik für die Stadt Schweinfurt:

**Von Behinderung betroffene Personen in der Stadt Schweinfurt
- nach dem Grad der Behinderung -**



IV.2. Beirat für Menschen mit Behinderung

Der Beirat ist eine selbständige und unabhängige Interessenvertretung von Menschen mit Behinderung. Er hat unter anderem die Aufgabe, den Stadtrat und die Stadtverwaltung in Fragen der Behindertenarbeit zu beraten. Durch Aktionen in der Öffentlichkeit trägt er zum Verständnis für die Belange der Menschen mit Behinderung bei. Unterstützt wird der Beirat durch die Geschäftsstelle und den Beauftragten der Stadt Schweinfurt für Menschen mit Behinderung, die im Zentrum am Schroturm untergebracht sind.

Tätigkeitsbericht 2023

- Im Jahr 2023 fanden zwei Beiratssitzungen sowie fünf Vorstandssitzungen statt. Außerdem fand eine eintägige Vorstandsklausur statt.
- Seit Jahresbeginn 2023 wird das ehrenamtlich getragene allgemeine soziale Beratungsangebot des Beirats durch Herbert Hennlich und Peter Haupt (beides Vorstandsmitglieder) getragen. Seit dem Umzug der Beratung in Räumlichkeiten im Zentrum am Schroturm finden die Beratungen alle vierzehn Tage statt. Die Nachfrage nach der Beratung nahm im Jahr 2023 wieder deutlich zu.
- Treffen Verkehrssicherheit am 08.02.2023
- Treffen Wohnungswirtschaft am 13.09.2023
- Teilnahme an den Treffen der Schweinfurter Sozialkonferenz
- Ausbau der Vernetzung mit dem Seniorenbeirat der Stadt Schweinfurt
- Jubiläumsveranstaltung „20 Jahre Behindertenbeirat“ am 22.09.2023 mit 100 geladenen Gästen.
- Darüber hinaus steht bei Fragen zum barrierefreien Bauen im Auftrag des Beirates und der Lokalen Agenda 2030 ein Architekt als Berater zur Verfügung.
- Verfassen von Stellungnahmen zu verschiedenen Bauvorhaben im Bereich der Stadt Schweinfurt.

IV.3. Barrierefreiheit

Bei der Planung bzw. Genehmigung von Bauvorhaben wird der Beirat für Menschen mit Behinderung beteiligt. Er hat die Gelegenheit, die entsprechenden Maßnahmen im Hinblick auf die Anforderungen der Barrierefreiheit zu prüfen sowie entsprechende Stellungnahmen abzugeben.

Der Behindertenbeirat war im Jahr 2023 unter anderem mit folgenden Projekten beschäftigt:

- Tiefgarage Georg-Wichtermann-Platz - Sanierung
- Barrierefreiheit Bushaltestellen - Umbau
- Barrierefreier Verbindungsweg in an der Gartenstadtschule - Neubau
- Gehbahn Metzgergasse - Neubau
- Behindertenparkplätze Rathaus - Umbau

Die Arbeitsgruppe der lokalen Agenda 2030 „Barrierefreies Schweinfurt für Alle“ befasst sich ebenfalls mit dem Thema Barrierefreiheit.

Im Jahr 2023 fanden drei „Baugespräche“ mit dem Baureferat der Stadt Schweinfurt statt.

Darüber hinaus werden als Ergebnis des Kommunalen Aktionsplans für Menschen mit Behinderung seit dem Jahr 2019 bei den folgenden städtischen Dienststellen die im Berichtsjahr durchgeführten barriere-reduzierenden Maßnahmen dokumentiert:

Stadt Schweinfurt - Bauliche Maßnahmen der Barriere Reduzierung 2023 - Kurzübersicht**Stadtentwicklungs- und Hochbauamt**

- > Sanierung des Servicebetriebes in der Vorplanung
- > Neustart des Kulturforums in der Vorplanung
- > Sanierung der Tiefgarage am Georg-Wichtermann-Platz
 - *gesonderte Stellplätze für Rollstuhlfahrer (bisher Kombination Eltern- und Kinderparkplätze)*
 - *farbliche Markierung der Treppenstufen in den Treppenhäusern*
 - *Einbau behindertengerechter Rampen statt Stufen von Ausgang Treppenhaus 1 in Parkebenen*
- > Auenschule in der Entwurfsplanung zum Ganztagesausbau > Abstimmung mit Behindertenbeirat erfolgt noch
- > Schillerschule in der Entwurfsplanung zum Ganztagesausbau > Abstimmung mit Behindertenbeirat erfolgt noch
- > Barrierefreier Verbindungsweg an der Gartenstadtschule
- > Barrierefrei bedienbare Wasserspender im Rathaus
- > Barrierefreie WC-Anlage im Dachgeschoss der Dr.-Ludwig-Pfeiffer-Schule (Ganztagesausbau)

Tiefbauamt

- > Bushaltestelle Wildpark barrierefrei ausgebaut
- > Bushaltestellen Florian-Geyer-Straße barrierefrei ausgebaut
- > Gehbahn Metzgergasse inkl. Behindertenstellplätze am Rathaus

Servicebetrieb Bau und Stadtgrün

- > Abbau Zaun und Panzersperre sowie Verfüllung des Grabens um Yorktown
- > Einbau Inklusive Spielpunkte Innenstadt
- > Barrierefreier Umbau der Spiel- und Erholungsanlage Grüner Markt
- > Verbesserung des Zugangs zum Spielplatz am Haag
- > Barrierefreie Umgestaltung Spielplatz an der Holzspitze
- > Eliminierung eines Höhenversatzes in der Aussegnungshalle Hauptfriedhof
- > Umbau Bushaltestelle Walther-Rathenau-Gymnasium (Ignaz-Schön-Straße) mit Blindenleitplatten
- > Neubau Fußgängerübergang (Geschwister-Scholl-Straße) mit Blindenleitplatten im Zuge Herstellung Grünanlagen Bellevue
- > Kreuzung Mainberger-Straße - Alte Bahnhofstraße: Einbau Blindenleitplatten im Bereich der Ampelanlage
- > Stadtgebiet: Ständige Barriere reduzierende Umbauten der Kreuzungsbereiche, Bordsteinabsenker

IV.4. Beauftragter für Menschen mit Behinderung

Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung hat seinen Dienstsitz ebenfalls im Zentrum am Schroturm (s. auch V.3 in diesem Bericht). Er unterstützt den Beirat für Menschen mit Behinderung als Geschäftsführer sowohl in organisatorischer als auch pädagogischer Hinsicht. Er berät Menschen mit Behinderung individuell, unter anderem im Antragsverfahren für einen Schwerbehindertenausweis. Darüber hinaus steht er der Stadtverwaltung beratend zur Seite.

V. Senioren

V.1. Seniorenpolitisches Gesamtkonzept

Im Herbst 2019 wurden von den städtischen Gremien die Endfassung der Fortschreibung des Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes sowie des Kommunalen Aktionsplans für Menschen mit Behinderung einstimmig beschlossen. Damit erhielt die Seniorenarbeit der Stadt Schweinfurt eine neue und aktuelle Arbeitsgrundlage, die das Seniorenpolitische Gesamtkonzept von 2012 ersetzte.

V.2. Seniorenbeirat

Der Beirat ist die selbständige und unabhängige Interessenvertretung von Senioren in der Stadt Schweinfurt. Er hat unter anderem die Aufgabe, den Stadtrat und die Stadtverwaltung in Fragen der Seniorenarbeit zu beraten. Durch Aktionen in der Öffentlichkeit trägt er zum Verständnis für die Belange der älteren Bevölkerung bei. Unterstützt wird der Beirat durch die Geschäftsstelle und den Leiter des Seniorenbüros der Stadt Schweinfurt, die im Zentrum am Schroturm untergebracht sind.

Tätigkeitsbericht 2023

- Im Jahr 2023 fanden vier Beiratssitzungen und fünf Vorstandssitzungen statt. Alle Sitzungen fanden in Präsenz statt. Vom 13. bis 14.01.2023 fand die Jahresklausur des Vorstands statt.
- Schwerpunkte der Beiratsarbeit:
 - Quartierskonferenz „Innenstadt“ am 26.01.2023
 - Planung und Durchführung der 41. Schweinfurter Seniorenwochen
 - Planung der 42. Schweinfurter Seniorenwochen (ab 2023 „Seniorenwochen 60^{PLUS})
 - Vernetzungstreffen mit den Heimleitungen der Schweinfurter Senioreneinrichtungen
 - Vernetzungstreffen mit den Leiterinnen der Schweinfurter Sozialstationen
 - Teilnahme an den Zusammenkünften der Schweinfurter Sozialkonferenz
 - Jahresgespräch mit der Schweinfurter Wohnungswirtschaft auf Einladung der SWG am 13.09.2023.
 - Arbeitskreis Verkehrssicherheit am 08.02.2023.
 - Abstimmung mit dem Servicebetrieb Bau und Stadtgrün sowie dem Behindertenbeirat hinsichtlich der Anschaffung der mobilen Behindertentoilette durch die Stadt Schweinfurt

Daneben ist der Seniorenbeirat in weiteren zahlreichen Arbeitsgruppen in Schweinfurt und der Region Schweinfurt präsent.

Der Seniorenbeirat ist aber auch weit über Schweinfurt hinaus vernetzt. Seit über 30 Jahren ist er Mitglied in der Landesseniorenvertretung Bayern (LSVB). Vertreterinnen und Vertreter des Seniorenbeirats der Stadt Schweinfurt nehmen regelmäßig an den Treffen der Bezirksvertretung Unterfranken teil und bilden sich zu seniorenpolitischen Themen fort. Mit Elfriede Ment stellt der Seniorenbeirat der Stadt Schweinfurt seit 2013 eine stellvertretende Sprecherin des Bezirks Unterfranken der LSBV und ein aktives Mitglied im

Sozialpolitischen Ausschuss der LSVB. Der Seniorenbeirat ist regelmäßig auch auf der Landesdelegiertenversammlung des LSVB vertreten. Beide Gremien dienen dem gegenseitigen Informationsaustausch, der Vernetzung und der Bündelung der Interessen von älteren Menschen in Bayern.

Aufgrund des neuen Bayerischen Seniorenmitwirkungsgesetzes, das zum 01.04.2023 in Kraft getreten ist, wurde mit dem neuen Landesseniorenrat Bayern eine neue Mitwirkungsstruktur eingeführt. Die Mitgliedschaft in der LSVB wurde vom Seniorenbeirat deshalb zum 31.12.2024 gekündigt. Für die Stadt Schweinfurt wurden Norbert Holzheid und Elfriede Ment als Delegierte für den neuen Landesseniorenrat benannt.

V.3. Zentrum am Schrottrum

Das „Zentrum am Schrottrum“ hat sich als Anlauf- und Beratungsstelle etabliert. Das Feedback der Ratsuchenden ist durchweg positiv, so dass weiterhin von einem Erfolgsmodell gesprochen werden kann, was inzwischen sogar von umliegenden Kommunen kopiert worden ist. Durch die enge Zusammenarbeit der hier untergebrachten Einrichtungen und Dienste entstehen Synergieeffekte, von den Klienten wie auch die Beschäftigten profitieren.

Folgende Einrichtungen und Dienste sind im „Zentrum am Schrottrum“ untergebracht:

- Seniorenbüro
- Geschäftsstelle des Seniorenbeirats
- Geschäftsstelle des Beirats für Menschen mit Behinderung
- Behindertenbeauftragter der Stadt Schweinfurt
- Geschäftsstelle der Lokalen Agenda 2030
- Betreuungsstelle der Stadt Schweinfurt
- Pflegestützpunkt (seit 2019 mit Beratungsdienstleistung des Bezirks Unterfranken)
- HPVN Schweinfurt - Bad Kissingen - Rhön-Grabfeld

Organisatorische angegliedert sind außerdem:

- Wohnungslosenhilfe
- Kommunales Versicherungsamt

Der 2016 sanierte Veranstaltungsraum am Schrottrum erweist sich als wichtiger Anlaufpunkt. Im Jahr 2023 ist die Anzahl der regelmäßigen Nutzergruppen erneut angestiegen. Der Raum wird in erster Linie für die Senioren-, Behinderten- und Selbsthilfearbeit zur Verfügung gestellt und ist damit eine wertvolle Ressource für Vereine, Selbsthilfegruppen und dergleichen.

Strukturelle Veränderungen in der Seniorenarbeit:

Seit dem Jahr 2023 wird der gesamte operative Bereich der Seniorenarbeit vom Seniorenbeirat der Stadt Schweinfurt verantwortet. Das Seniorenbüro steht beratend und mit Ressourcen zur Seite, um den Seniorenbeirat dabei zu unterstützen. Seitdem tritt das Seniorenbüro nicht mehr als Veranstalter, sondern als Unterstützer der Seniorenarbeit auf. Aus Sicht aller Beteiligten wurde damit ein längst überfälliger Schritt vollzogen. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und der Transparenz wurden auch die Budgets von Seniorenbeirat und Seniorenbüro angepasst.

VI. Pflege

VI.1. Stationäre Pflegeplätze

VI.1.1. Alten- und Pflegeheime

Name der Einrichtung	Kapazität	Belegung
Friederike-Schäfer-Heim Alten- und Pflegeheim der Hospitalstiftung Judengasse 25, 97421 Schweinfurt	115	101
Maria Frieden Alten- und Pflegeheim der Caritas St.-Anton-Str. 12, 97422 Schweinfurt Geschlossen seit Mitte Oktober 2022!	0	
Haus Franziska Pflegeabteilung Marien Stift St.-Anton-Str. 4, 97422 Schweinfurt	46	43
St. Elisabeth Alten- und Pflegeheim, Senioren Wohnen BRK Elsa-Brändström-Str. 62, 97422 Schweinfurt	150	144
Wilhelm-Löhe-Haus Alten- und Pflegeheim der Diakonie Gymnasiumstr. 14, 97421 Schweinfurt	138	99
Pflegezentrum Maininsel Maininsel 14, 97424 Schweinfurt	114	96
Haus an den Mönchskutten Franz-Schubert-Str. 13, 97421 Schweinfurt	132	130
Pflegezentrum „Am Wasserturm“ Danziger Straße 5, 97424 Schweinfurt	98	94
Domicil-Seniorenpflegeheim Theresienstraße GmbH Theresienstraße 14, 97421 Schweinfurt	151	120
Domicil-Seniorenpflegeheim Hennebergstraße GmbH, Hennebergstraße 3, 97422 Schweinfurt	148	57

VI.1.2. Wohnstifte

	Plätze
Marienstift Wohnanlage St.-Anton-Str. 4, 97422 Schweinfurt	145
Wohnstift Augustinum Ludwigstr. 16, 97421 Schweinfurt	175

VI.2. Ambulante Pflegedienste

Im Bereich des Stadtgebietes waren im Jahr 2023 die nachstehenden ambulanten Pflegedienste tätig:

- Arbeiter-Samariter-Bund
- Caritas Sozialstation St. Elisabeth
- Caritas Sozialstation St. Josef
- Diakonisches Werk Schweinfurt e. V. Sozialstation – geschlossen seit Juli/Aug. 2022!
- Ambulanter Pflegedienst, Seniorenwohnen St. Elisabeth, BRK
- Daheim statt Heim GmbH – vormals Home Instead Seniorenbetreuung - (seit 10.2015)
- VISIT Schweinfurt GmbH & Co. KG (seit 01.10.2016)
- Pflegedienst Rhön, Hauptstr. 17, 97456 Dittelbrunn (Kassenzulassung)
- Häusliche Krankenpflege Stadt und Land, 97506 Grafenrheinfeld

- Ambulante Pflege-Engel Schweinfurt, Hauptstr. 49, 97502 Euerbach (Kassenzulassung)
- Cura Saale, 97688 Bad Kissingen (nur für PLZ-Bereich: 97421 und 97422)
- Africare, 97509 Kolitzheim (seit Dezember 2023)

Im Jahr 2023 wurden für diesen Zweck rund 43.000 € (2022: 86.000 €) ausbezahlt.

VI.3. Pflegestützpunkt

Der Pflegestützpunkt wurde im Juli 2011 im Anwesen Petersgasse 5 (Zentrum am Schroturm) eröffnet. Er ist eine gemeinsame Einrichtung der Pflegekassen, der Stadt und des Landkreises Schweinfurt sowie des Bezirkes Unterfranken (seit 24.09.2019). Er bietet Beratung und Hilfe zum Thema Pflege und ist Anlaufstelle für Betroffene und Angehörige. Im Januar 2017 erfolgte eine Umstellung des Pflegestärkungsgesetzes II auf das neue Begutachtungssystem für Pflegebedürftige. Die Beratungszahlen im Berichtsjahr 2023 blieben im Vergleich zu 2022 konstant.

Im Pflegestützpunkt sind insgesamt vier Mitarbeiterinnen tätig: zwei Pflegeberaterinnen der Kassen (MD Bayern: 1 / AOK: 1; jeweils Teilzeit) und zwei Teilzeitkräfte von Seiten der Kommunen (Stadt Schweinfurt: Pflegeberaterin/Wohnberaterin / Landkreis Schweinfurt: Sozialpädagogin). Stundenweise im Pflegestützpunkt integriert ist die Fachstelle für pflegende Angehörige (Diakonisches Werk), die ab 01.01.2023 nach langer Vakanz besetzt werden konnte.

Das Beratungsangebot des Bezirkes Unterfranken findet jeweils dienstags 14-tägig für vier Stunden mit zwei Mitarbeiter/innen in den Räumen des Pflegestützpunktes Schweinfurt statt.

(Durch den Arbeitskreis „Qualitätssicherung der PSP Bayern“ wurde die Zählweise der Statistik verändert.)

Vorgänge	2019	2020	2021	2022	2023
Information/Auskunft	530	509	642	744	825
Beratung	386	393	446	551	460
Versorgungsplan (§ 7a SGB XI)	52	69	15	20	13
Beratungsergänzung (§ 7a SGB XI)	0	0	0	0	1
Widerspruchsberatung	1	0	4	0	0
Care-Management	0	0	0	1	1
Gesamtdaten	969	971	1107	1316	1300

40 Beratungstermine erfolgten durch den Bezirk Unterfranken.

VI.4. Hospiz-/Palliativversorgung

Am 26.09.2016 wurde das Hospiz- und Palliativversorgungsnetzwerk Schweinfurt – Bad Kissingen gegründet. Netzwerkpartner sind aktuell neben der Stadt Schweinfurt die Landkreise Schweinfurt und Bad Kissingen, der Hospizverein Schweinfurt sowie der Bayerische Hospiz- und Palliativverband. Der Hospizverein Bad Kissingen kündigte zum 31.12.2019 seine Beteiligung am Netzwerk. Im Herbst 2021 teilte der Landkreis Rhön-Grabfeld mit, sich künftig am Netzwerk beteiligen zu wollen und trat zum 01.01.2022 dem Netzwerk bei (Hospiz- und Palliativversorgungsnetzwerk Schweinfurt – Bad Kissingen – Rhön-Grabfeld).

Am 15.03.2023 wurde eine Informations- und Netzwerkveranstaltung zur Erweiterung des Netzwerkes mit weiteren Kooperationspartnern veranstaltet. Hierzu wurden für die Regionen Schweinfurt, Bad Kissingen sowie Rhön-Grabfeld über 500 Einladungen an potentielle Kooperationspartner versendet. Die Teilnehmerquote belief sich auf fast 13 Prozent.

Am 11.10.2023 konnte sodann der 1. Qualitätszirkel mit den neuen Kooperationspartnern stattfinden.

Um die Ziele des Netzwerkes zu erreichen, finden darüber hinaus regelmäßig Treffen und Gespräche mit Akteuren der Hospizarbeit statt. Ein Schwerpunkt des Netzwerkes ist aktuell die Etablierung eines stationären Hospizes in der Region. Eine entsprechende Bedarfsanalyse, die hierzu im Auftrag des HPVN von Seiten des Bayer. Hospiz- und Palliativverbandes e. V. – Bayer. Palliativbündnis im Jahr 2020 durchgeführt worden war, hat für die Region einen Bedarf von mind. 10 Betten und maximal 12 bis 14 Betten ergeben. 2022 und 2023 wurde der Focus auf die Suche nach einem passenden Grundstück in der Region gelegt bzw. die Rahmenbedingungen bei möglicherweise geeigneten Grundstücken und Immobilien erörtert. Es fanden 2023 insgesamt vier Sitzungen des Steuerkreisgremiums statt.

Das Hospiz- und Palliativversorgungsnetzwerk Schweinfurt – Bad Kissingen – Rhön-Grabfeld veranstaltete ergänzend im November 2023 eine fünftägige, professionsübergreifende Fortbildung (15 Teilnehmerinnen/Teilnehmer) für Pflegekräfte, Hauswirtschaft und andere Berufsgruppen.

Jährlicher Finanzaufwand für die Stadt Schweinfurt als Netzwerkpartner: 2.800 Euro

VII. Sozialleistungen

VII.1. Regelbedarfe und Kosten der Unterkunft

A. Regelbedarf

Die Regelsätze werden regelmäßig zum 01.01. eines Jahres angehoben. Sie basieren auf den Ergebnissen einer in regelmäßigen Abständen durchzuführenden bundesweiten Einkommens- und Verbrauchsstichprobe und werden jährlich fortgeschrieben.

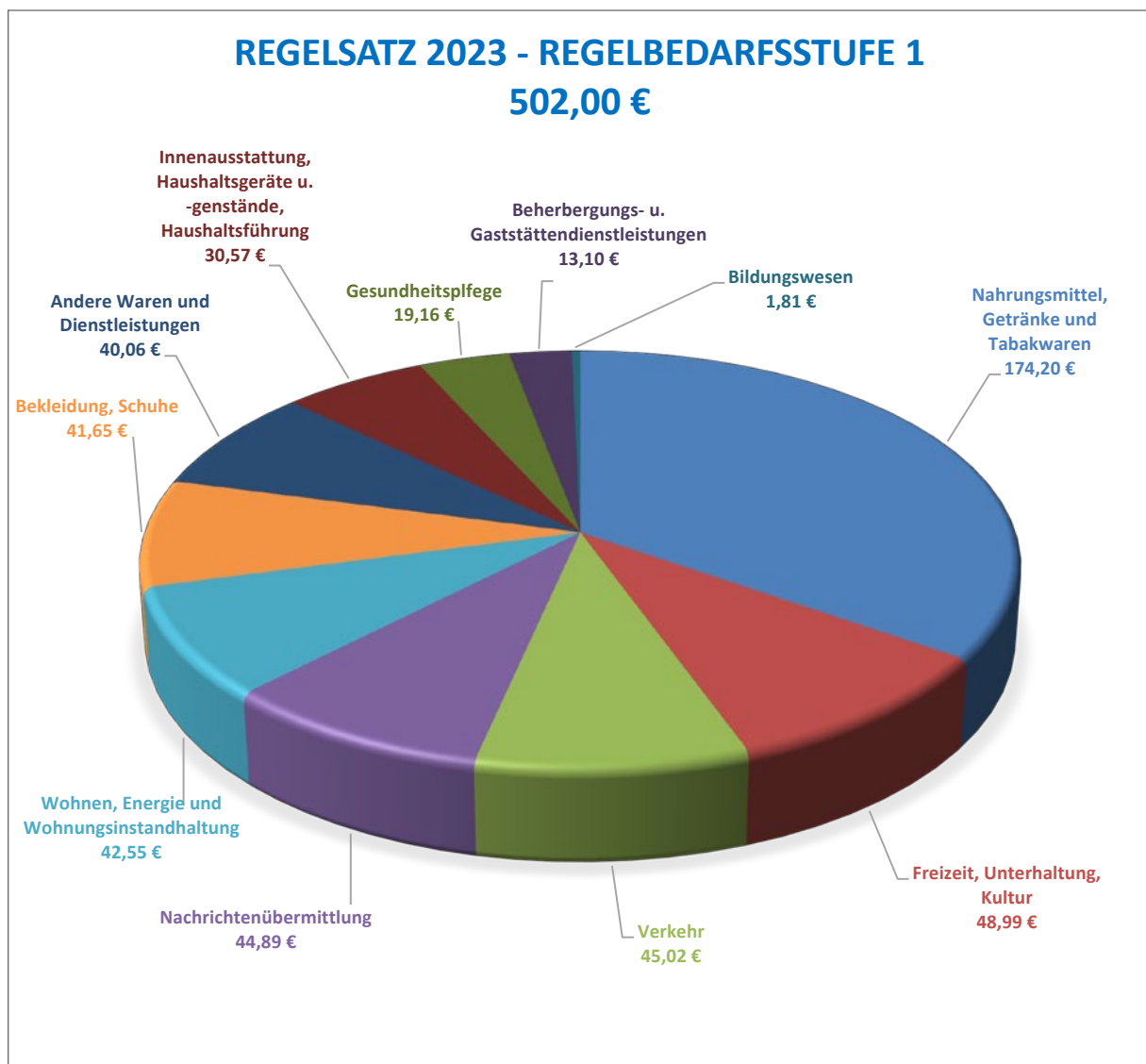
Bei der Ermittlung der Höhe der Regelbedarfsstufen werden Stand und Entwicklung von Nettoeinkommen, Verbrauchsverhalten und Lebenshaltungskosten berücksichtigt. Grundlage hierfür sind die durch die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe nachgewiesenen tatsächlichen Verbrauchsausgaben unterer Einkommensgruppen.

Die Regelsätze gelten für die Rechtskreise SGB II und SGB XII unmittelbar. Außerdem sind sie Grundlage für die Bemessung des notwendigen und des notwendigen persönlichen Bedarfs im AsylbLG.

Entwicklung der Regelbedarfsstufen (RBST) in €:

Gültig ab	RBST 1	RBST 2	RBST 3	RBST 4	RBST 5	RBST 6
2012	374	337	299	275	242	219
2013	382	345	306	289	255	224
2014	391	353	313	296	261	229
2015	399	360	320	302	267	234
2016	404	364	324	306	270	237
2017	409	368	327	311	291	236
2018	416	374	332	316	296	240
2019	424	382	339	322	302	246
2020	432	389	345	328	308	250
2021	446	401	357	373	309	283
2022	449	404	360	376	311	285
2023	502	451	402	420	348	318

Zusammensetzung und Höhe der Regelbedarfsstufe 1:



B. Angemessenheit der Kosten der Unterkunft sowie der Heizkosten

Kaltmiete:

Eine umfassende Wohnungsbestands- und Mietkostenerhebung fand zuletzt im Frühjahr 2021 statt. Die letzte Anpassung der Angemessenheitsgrenze aufgrund des damals erschienenen Mietspiegels erfolgte im Frühjahr 2023. Dabei wurden die Daten von insgesamt 7.710 Wohneinheiten berücksichtigt. Ein neuer Mietspiegel wird erst wieder zum 01.02.2025 aufgelegt.

Heizkosten:

Auf Basis des bundesweit gültigen Heizkostenspiegels werden die Richtwerte für die Heizkosten jährlich angepasst. Vergleichswert ist hierbei der jeweilige Maximalwert der Verbrauchskategorie (z.B. Gas) „zu hoch“. Das sind die höchsten Verbrauchskosten laut Heizkostenspiegel.

Die Richtwerte für die Kosten der Unterkunft incl. der Heizkosten sind aus der **Anlage 1** ersichtlich.

VII.2 Wirtschaftliche Jugendhilfe

VII.2.1 Erzieherische Hilfen

s. unter III.1.1.

VII.2.2 Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege (auch: Elternbeiträge für Kindertagesstätten)

s. unter III.1.2.

VII.2.3. Unterhaltsvorschuss

Der Unterhaltsvorschuss nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) ist eine Hilfe für Alleinerziehende und wird gewährt, wenn der andere Elternteil nicht wenigstens den Mindestunterhalt leistet (abzüglich des Kindergeldes für ein erstes Kind).

Im Jahr 2023 hatten monatlich durchschnittlich 739 Erziehungsberechtigte (2022: 709, 2021: 713) Anspruch auf UVG-Leistungen. Insgesamt wurden 2.469.686 € (2022: 2.208.766 €, 2021:2.237.311 €) für das Jahr 2023 angewendet. Die Finanzierung dieser Leistung erfolgt zu 1/3 durch den Bund und zu 2/3 durch die Länder.

Jahr	2020	2021	2022	2023
Durchschnittliche monatliche Anzahlung der Bezugsberechtigten	698	713	709	739
Gesamtaufwendungen	2.041.262 €	2.237.311 €	2.208.766 €	2.469.686 €

VII.3. Ausbildungsförderung (BAföG) und Aufstiegsfortbildungsförderung (AFBG)

VII.3.1. Ausbildungsförderung (BAföG)

Das BAföG ermöglicht es Jugendlichen und jungen Erwachsenen, eine ihrer Eignung und Neigung entsprechende Ausbildung zu absolvieren, soweit die für ihren Lebensunterhalt und für die Ausbildung erforderlichen Mittel (durch eigenes Einkommen und Vermögen oder Einkommen der Eltern) anderweitig nicht zur Verfügung stehen.

Ob BAföG gewährt werden kann, hängt auch von den persönlichen Voraussetzungen ab: Relevant sind die Staatsangehörigkeit bzw. der aufenthaltsrechtliche Status, das Alter und die Eignung für die gewünschte Ausbildung sowie privates Einkommen und Vermögen.

Mit dem 27. BAföG-Änderungsgesetz im Jahr 2022 haben sich die Leistungen des BAföG verbessert.

Mit der Gesetzesänderung 2022 werden die Bedarfssätze angehoben, es wird mehr Geld ausgezahlt. Der Förderhöchstbetrag steigt um 8,47 Prozent von 861 auf 934 Euro. Darin enthalten ist der Wohnzuschlag für auswärts Wohnende, der um 11 Prozent auf 360 Euro steigt. Der Kinderzuschlag für eigene Kinder bis 14 Jahre wird zudem von 150 Euro auf 160 Euro angehoben.

Durch eine Anhebung der Freibeträge beim Einkommen der Eltern um 20,75 Prozent von 2.000 Euro auf 2.415 Euro wird der Kreis der BAföG-Berechtigten deutlich größer.

Der Vermögensfreibetrag wurde für bis 29-Jährige von 8.200 Euro auf 15.000 Euro und für Menschen ab 30 Jahren auf 45.000 Euro angehoben. Ebenso wurde die Altersgrenze auf 45 Jahren angehoben.

Die nächsten Änderungen / Erhöhungen des BAföG sollen zum Beginn des Schuljahres 2024/25 beziehungsweise zum Wintersemester 2024/25 in Kraft treten. Ab dem Wintersemester 2024/25 sollen die Bedarfssätze um fünf Prozent erhöht werden. Außerdem steigen die Elternfreibeträge um 5,25 Prozent und der Wohnkostenzuschlag von 360 auf 380 Euro.

VII.3.2. Aufstiegsfortbildungsförderung (AFBG)

Das Aufstiegs-BAföG stärkt die berufliche Bildung in Deutschland – und fördert die Vorbereitung auf Fortbildungsabschlüsse wie Meister/in, Fachwirt/in, Techniker/in, Erzieher/in oder Betriebswirt/in, sowie mehr als 700 weitere gleichwertige Fortbildungen. Jede Förderung wird dabei passgenau auf die individuellen Gegebenheiten zugeschnitten und setzt sich aus unterschiedlichen Förderkomponenten zusammen. Die Qualifikation steht dem Hochschulabschluss dabei in nichts nach und bietet den Geförderten beste Karriereperspektiven mit drei Abschlüssen: Geprüfter Berufsspezialist/in, Bachelor Professional und Master Professional.

Nach dem AFBG werden für anerkannte berufliche Aufstiegsfortbildungen die Lehrgangs- und Prüfungskosten zu 50 % als Zuschuss gefördert. Gegenüber der KfW Bankengruppe besteht ein Anspruch auf ein Darlehen für den übrigen Teil der Gesamtkosten. Bei Teilnehmern an Vollzeitfortbildungen kann zudem einkommens- und vermögensabhängig auch der Lebensunterhalt zu 100% als Zuschuss gefördert werden.

Gefördert werden Fortbildungen öffentlicher und privater Träger in Voll- und Teilzeit, die fachlich gezielt auf öffentlich-rechtliche Prüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder auf gleichwertige Abschlüsse nach Bundes- oder Landesrecht vorbereiten. Der angestrebte berufliche Abschluss muss über dem Niveau einer Facharbeiter-, Gesellen- und Gehilfenprüfung oder eines Berufsfachschulabschlusses liegen. Häufig ist daher eine abgeschlossene Erstausbildung Voraussetzung für die Prüfungszulassung zur Fortbildungsprüfung.

Rund 3,4 Millionen berufliche Aufstiege zu Führungskräften, Mittelständlerinnen und Mittelständlern sowie Ausbilderinnen und Ausbildern für Fachkräfte konnten mit dem Aufstiegs-BAföG bisher ermöglicht werden. Mit dem Stichtag 1. August 2022 tritt das 27. BAföG-Änderungsgesetz (BAföGÄndG) in Kraft und stärkt mit seinen Anhebungen auch weiterhin die berufliche Bildung. Von der Erhöhung der Freibeträge und Bedarfssätze profitieren auch Geförderte nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG), sie können mit höherer finanzieller Unterstützung rechnen.

Eine deutliche Anhebung findet etwa bei den Unterhaltskosten statt. Bei einer Fortbildung in Vollzeit erhalten Fachkräfte einen Unterhaltsbeitrag als Vollzuschuss von 963 Euro – ohne Rückzahlung. Auch Berufstätige mit Kindern werden durch die Novelle noch besser unterstützt. So können Alleinerziehende mit einem Kind mit bis zu 1.198 Euro Unterhaltsbeitrag plus zusätzlichen 150 Euro Kinderbetreuungszuschlag monatlich rechnen. Verheiratete mit zwei Kindern bekommen bis zu 1.668 Euro Unterhaltsbeitrag im Monat

Vergleichstabelle 2022 / 2023 für den Bereich der Ausbildungsförderung (BAföG)

	2022	2023
Anträge insgesamt	377	505
- Neuanträge	207	297
- Folgeanträge	170	208
Gesamtausgaben BAföG	1.567.447,35 €	1.761.183,79 €
- Zuschuss	1.567.447,35 €	1.761.183,79 €
- Darlehen	0,00	0,00

VII.4 Grundsicherung für Arbeitsuchende

VII.4.1 Ausgangssituation und Handlungsschwerpunkte 2023

Auch das Jahr 2023 stand, wie bereits 2022, im Schatten des Angriffskrieges von Russland auf die Ukraine. Der Strom an Flüchtlingen war aus v. g. Grund kontinuierlich; umfasste aber auch afghanische Ortskräfte sowie Flüchtlingen aus vielen anderen Konfliktherden der Erde. Zusätzlich hatte die Energiekrise großen Einfluss auf die Antragszahlen 2023. Die Abschläge, die Ende 2022 bis ins Jahr 2023 hinein von den Energieversorgern aufgerufen wurden, führten ebenso zu erhöhten Antragszahlen. Der Zustrom aus Flüchtlingen und Menschen, die ihre Energiekosten nicht mehr bezahlen konnten, brachte das Jobcenter an die Grenze seiner Belastbarkeit.

Die Antragszahlen stiegen und waren 2023 durchgehend auf einem hohen Niveau. Dies führte u.a. auch zu längeren Bearbeitungszeiten in der Erstantragsstellung. Es war deshalb eine Umstrukturierung im Jobcenter notwendig, durch die die Bearbeitungszeit bis zum Ende des Jahres wieder in den normalen Rahmen zurückgeführt werden konnte. Die Anzahl der Neuanträge bleibt aber auch weiterhin sehr hoch und bewegt sich momentan auf dem höchsten Stand seitdem diese Zahlen erhoben worden sind.

Der vorliegende Bericht beleuchtet die in der Übersicht kurz skizzierten Themenpunkte im Detail und stellt die Arbeit des kommunalen Jobcenters, die Integrationserfolge, die Kundenstruktur sowie einzelne Aktivitäten vor. Aus Gründen der Wirkkraft dient dieser Bericht in Teilen sowohl der Vorlage im Ausschuss für Beschäftigung und Soziales für den Jahresbericht 2023 als auch als Gesamtbeitrag dem Sozialbericht 2023 der Stadt Schweinfurt:

Durch die Energiekrise wurden die positiven Prognosen für 2023 sehr schnell relativiert. Die Inflation riss nicht nur Löcher in die Finanzierung von Privathaushalten, sondern auch in die Firmenkassen. Die Wachstumsprognosen wurden beinahe monatlich nach unten korrigiert, bis hin zu einer Situation des „Null-Wachstums“. Der abnehmende Trend der zweiten Jahreshälfte 2022, bei der gemeldeten Nachfrage nach neuen Mitarbeitern, setzte sich auch 2023 leider fort. Dennoch ist der Arbeitskräftebedarf grundsätzlich im langjährigen Vergleich weiterhin hoch. Mit einem jahresdurchschnittlichen Bestand an 761.000 gemeldeten Arbeitsstellen lag die Arbeitskräftenachfrage 2023 nur um 84.000 niedriger als im Jahr 2022.

Auch die Stellenzugänge, ein besserer Indikator für aktuelle Einstellungsbereitschaft der Betriebe, gingen aufgrund der schwachen Konjunktur zurück. In Summe wurden 2023 mit 1.633.000 Stellen 251.000 weniger gemeldet als noch 2022. Einerseits ist also die Nachfrage im Fachkräftebereich noch immer vorhanden, andererseits war der Arbeitsmarkt für geringqualifizierte oder berufsentründete Arbeitssuchende noch weniger aufnahmebereit als 2022 ohnehin schon.

In den vergangenen Jahren stieg die Quote der Erwerbstätigen regelmäßig an. Dies galt auch noch für 2023 – jedoch mit stark abgeflachter Entwicklung. Nach vorläufigen Angaben des Statistischen Bundesamtes ist die Erwerbstätigkeit (nach dem Inlandskonzept) im Jahresdurchschnitt um 333.000 (entspricht 0,7 Prozent)

auf 45,93 Mio. gewachsen. Dabei entwickelten sich die verschiedenen Formen der Erwerbstätigkeit unterschiedlich: Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung und die geringfügig entlohnte Beschäftigung nahmen zu; die Selbständigkeit ging zurück:

- Sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen sind von Juni 2022 auf Juni 2023 um +264.000 (0,8 Prozent) auf 34,71 Mio. gestiegen. Der Anstieg beruht sowohl auf mehr Vollzeit- als auch mehr Teilzeitbeschäftigung.
- Vollzeitbeschäftigung ist im Juni 2023 gegenüber dem Vorjahr um 84.000 (0,3 Prozent) auf 24,28 Mio. gestiegen, Teilzeitbeschäftigung um 180.000 (1,8 Prozent) auf 10,43 Mio.
- Sozialversicherungspflichtige Teilzeitbeschäftigung hat sich weiter erhöht: 2023 auf 30,0 Prozent, nach 29,7 Prozent im Jahr 2022. 2013 hatte der Anteil noch bei 25,1 Prozent und 2003 bei 17 Prozent gelegen.
- Die Selbständigkeit ist nach vorläufigen Angaben des Statistischen Bundesamtes 2023 im Jahresdurchschnitt um 30.000 oder 0,8 Prozent auf 3,88 Mio. gesunken.
- Die Zahl der ausschließlich geringfügig entlohnt Beschäftigten hat sich ebenso erhöht. Im Juni 2023 waren 4,27 Mio. Personen ausschließlich als Minijobber beschäftigt, gegenüber dem Vorjahr waren das 102.000 bzw. 2,5 Prozent mehr.

Auch die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, die zusätzlich einen geringfügig entlohnten Nebenjob ausüben, hat sich erhöht. Im Juni 2023 hatten 3,34 Mio. sozialversicherungspflichtig Beschäftigte einen Nebenjob, d.h. 148.000 oder 4,6 Prozent mehr als noch vor einem Jahr. Damit hatten 9,6 Prozent der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten einen solchen Nebenjob; 2022 hatte der Anteil noch 9,3 Prozent betragen, während er 2013 lediglich bei 7,9 Prozent lag.

Die Zielsetzung des Jahres 2022 war daher fokussiert auf die Verringerung der Hilfebedürftigkeit im Zusammenhang mit der Vermeidung und Verringerung von langfristigem Leistungsbezug. Ziel war hinsichtlich des Langzeitleistungsbezugs ein Rückgang von 3% im Vorjahresvergleich. Für die Entwicklung der Integrationsquote wurde eine Verbesserung um 13% anvisiert. Ferner sollte unter Berücksichtigung der beruflichen und sozialen Integration von Frauen bzw. Alleinerziehenden und Migranten die Integration dieser Zielgruppe in die Erwerbstätigkeit verbessert werden.

Die Begleitung Jugendlicher und junger Erwachsener beim Übergang von der Schule in den Beruf ist ferner seit Jahren ein wichtiger Handlungsschwerpunkt des Jobcenters. Besonders bei der Förderung profitiert diese Zielgruppe durch städtische Mittel, auf die das zugelassene kommunale Jobcenter der Stadt Schweinfurt zur Projektfinanzierung zurückgreifen kann. (vgl. VII.3.6.3). Um Dopplungen in den Ausführungen zu vermeiden, wird insbesondere auf die obigen Ausführungen sowie zu den einzelnen Handlungsschwerpunkten insbesondere auf Kap. 3.6 verwiesen.

VII.4.2 Bedarfsgemeinschaften und Leistungsbeziehende nach dem SGB II

VII.4.2.1 Überblick

In Folge der erheblich gestiegenen Antragszahlen - nähere Ausführungen folgen untenstehend - verlängerte sich die Bearbeitungszeit der Neuanträge vor allem ab dem Sommer 2022 erheblich, obwohl zahlreiche organisatorische Maßnahmen getroffen wurden, um dieser Entwicklung entgegen zu wirken. Die 2022 getroffenen Maßnahmen, wie etwa die Antragsbearbeitung durch weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Leistung außerhalb der Eingangsstelle, durch Vereinfachungen der Aktenablage, der Gründung einer Außenstelle im Verwaltungsgebäude 209 der Ledward Barracks im Kasernenweg sowie der Aufstockung der Eingangsstelle um eine Teilzeitstelle und dem längerfristigen Einsatz eines Kollegen mit flexiblen Aufgaben in der Eingangsstelle zu begegnen, entfalteten ihre Wirkung auch 2023 leider nur gering. Denn diese wurden

durch die weiterhin hohen Antragszahlen nach und nach aufgezehrt. Daher wurde ab Herbst 2023 nochmals über Möglichkeiten zur Verbesserung der Situation erörtert.

Mittlerweile konnten auch zwei Mitarbeiterinnen in Vollzeit in Einsatz gebracht werden, die bisher durch den BL II eingeschränkt waren. Mit Hilfe dieser Arbeitskraft und eines Erreichbarkeitskonzepts konnten die Wartezeiten nunmehr stark verringert werden. Durch das Erreichbarkeitskonzept konnte die barrierefreie Erreichbarkeit der Eingangsstelle sichergestellt und dabei gleichzeitig mehrere ruhige Arbeitsphasen für alle Sachbearbeiter geschaffen werden. So werden die Telefone der Eingangsstelle gebündelt und täglich wechselnd von einem Sachbearbeiter betreut, umso den anderen Sachbearbeitern eine unterbrechungsfreie und konzentrierte Arbeit zu ermöglichen. Das Konzept war ein Gewinn sowohl für die Bearbeitungszeiten, als auch für die Arbeitszufriedenheit der Mitarbeiter. Die Entscheidung über die nunmehr eingegangenen Anträge konnte somit bis Ende 2023 wieder auf annähernd drei Wochen reduziert werden, auch wenn dies noch nicht in allen Fällen erreicht werden konnte.

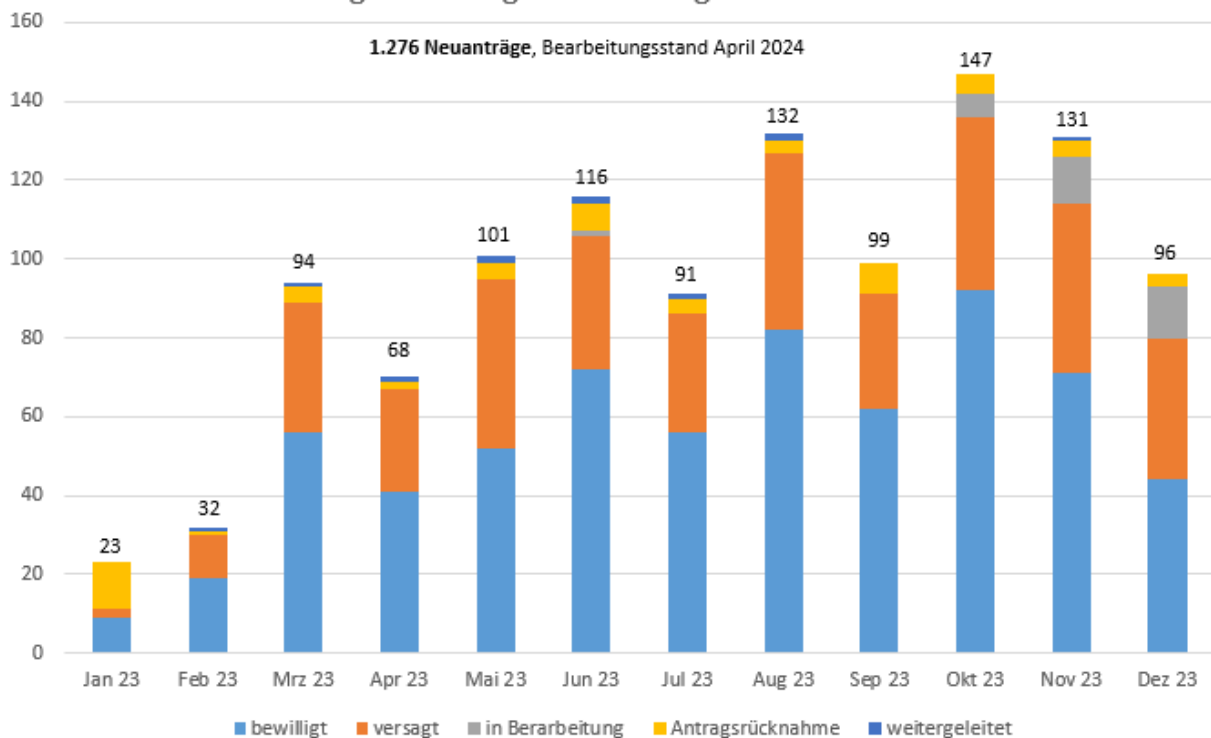
VII.4.2.1.1 Bearbeitungszustand der Anträge auf Bürgergeld (2023)

Die Antragszahl stieg 2022 durch die weltweiten Kriegsgeschehen und damit verbundenen Fluchtbewegung nach Deutschland sowie die gesamtwirtschaftliche Problematik. Dieser Trend setzte sich leider auch 2023 fort.

Im Vergleich zu 2022 fiel die Antragszahl zwar um ca. 20%, jedoch lag sie im Vergleich zu einem normalen Jahr weiterhin um ca. 25% höher. Durch diese Neuantragszahlen kam es auch zu einer Zunahme der laufenden Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem SGB II. Dass diese nicht im selben Maß anstieg, wie die Anzahl der Neuanträge liegt vor allem an der Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes, durch die auch geringer Qualifizierte noch häufig die Möglichkeit hatten, nach einem Stellenverlust wieder in Arbeit zu finden.

Der Arbeitgeberservice des Jobcenters ist hier in besonderer Verantwortung, Personen, die durch den im Rahmen des Antragsverfahrens übermittelten Lebenslauf als arbeitsmarktnah identifiziert sind, herauszufiltern und mit potentiellen Arbeitgebern zeitnah zusammen zu bringen. Der Prozess wurde auch durch die geänderte Gesetzeslage des neuen Bürgergeldes, mehrfach erörtert und angepasst. So arbeitet der Arbeitgeberservice nicht mehr mit der Gießkanne, sondern nimmt sich gezielt potenziellen Vermittlungskunden an, um diese -mit teilweise hohem Personal- und Arbeitsaufwand- auch gezielt vermitteln zu können.

Auswertung Neuanträge auf Leistung SGB II nach Monaten



Interessant für die Beurteilung der Entwicklung des Hilfebedarfs 2023 war erneut ferner die Frage nach den Gründen einer Antragstellung. Diese konnte nur in einem Teil der Fälle bei Antragstellung erfasst werden – allerdings gibt die Auswertung einen Eindruck der Kundengruppen und deren prozentualer Verteilung (s.u. VII.3.2.1.2) in der Neuantragstellung.

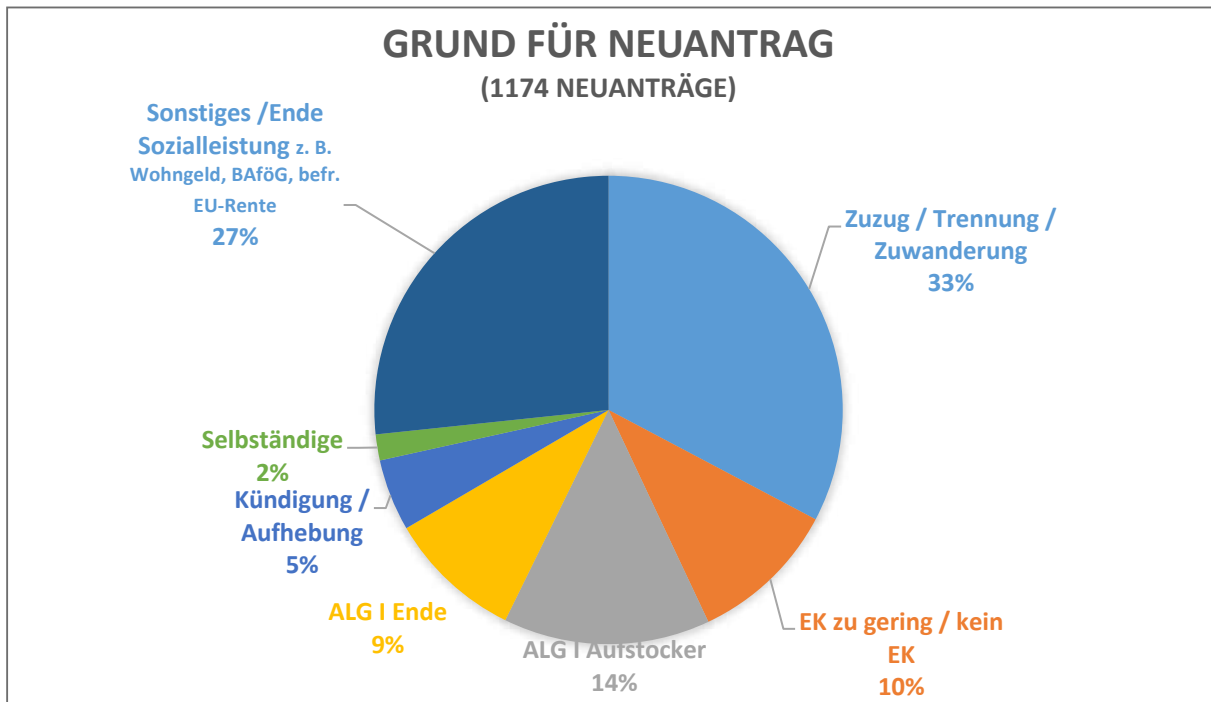
Ziel ist und bleibt es, eingegangene (vollständige) Anträge innerhalb von 2-3 Wochen zu entscheiden. Die Bearbeitungszeiten verlängern sich jedoch, wenn Antragstellende Unterlagen erst nach teilweise wiederholten schriftlichen Aufforderungen nachreichen. Gerade das wiederholte anfordern wirkte sich negativ auf die Bearbeitungszeiten aus und belastete die Mitarbeiter zusätzlich bei der Abarbeitung der Antragstellungen.

Um dem entgegenzuwirken, werden Kunden, die mehrfach aufgefordert werden müssten, Unterlagen nachzureichen, zum persönlichen Beratungsgespräch eingeladen. Die Beiziehung eines Dolmetschers ist dabei entweder über den Antragsteller oder durch die Eingangsstelle jederzeit möglich. Mit dem Wechsel ukrainischer Flüchtlinge zum 01.06.2022 in das Leistungsspektrum des Bürgergeldes hat das Jobcenter zwei Sprachmittler befristet eingestellt, um die erhöhte Arbeitsbelastung durch den Rechtskreiswechsel dieser Personengruppe aus dem Asylbewerberleistungsrecht nicht noch zusätzlich durch Sprachbarrieren und Verständigungsschwierigkeiten zu erschweren.

Ausblick 2024:

Im Jahr 2024 ist mit ähnlich hohen Antragszahlen zu rechnen, da seit Monaten immer mehr Menschen Leistungen nach dem SGB III (Arbeitslosengeld 1) beziehen, was derzeit augenfällig ist. Die nicht durch die Agentur für Arbeit vermittelten Kunden werden im Laufe von 2024 einen Antrag nach dem SGB II stellen müssen, wenn die Leistungen nach dem SGB III ausgelaufen werden. Auch sind die Strukturen der Stadt durch die Großindustrie und den hierfür erforderlichen Pendlerstrom geprägt. Da es auch hier mittlerweile zum Abbau von Arbeitskräften kommt, ist die Situation für die schwächeren Arbeitnehmer (Hilfskräfte etc.) auf dem Arbeitsmarkt brisanter geworden.

VII.4.2.1.2 Gründe für die Antragstellung in 2023



VII. 4.2.1.3 Entwicklung der Hilfebedarfe im Jahresmittel seit 2017
(Agentur für Arbeit – T-3 Januar bis Dezember 2023)

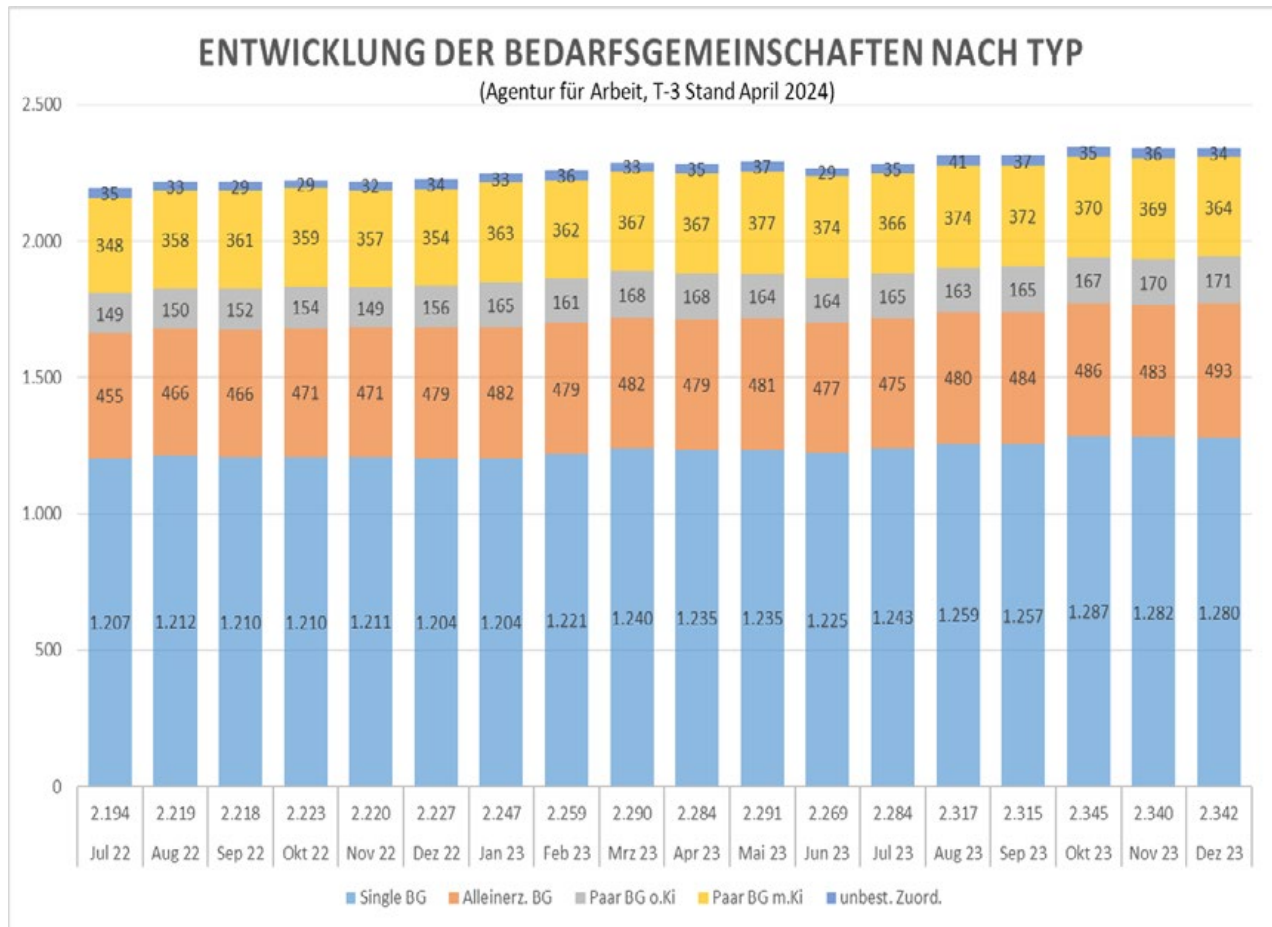
Jahresmittelwerte	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Durchschnittliche Anzahl der Bedarfsgemeinschaften	2.762	2.572	2.366	2.332	2.210	2.151	2.264
Durchschnittliche Anzahl der eLB	3.723	3.452	3.160	3.119	2.986	2.900	3.120
Durchschnittliche Anzahl Sozialgeldbezieher (< 15 J)	1.682	1.591	1.494	1.427	1.337	1.330	1.314

VII.4.2.2 Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften

In den Zuständigkeitsbereich des Sozialgesetzbuches - Zweites Buch (SGB II) fallen erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) zwischen 15 und 65 Jahre und deren Kinder oder Personen, die erwerbsunfähig sind und in einem gemeinsamen Haushalt leben. Diese nicht erwerbsfähigen Personen erhalten das sogenannte Sozialgeld (jetzt Bürgergeld). Die Gemeinschaft von Personen, die als Lebenspartner oder Familien gemeinsam einen Haushalt bilden, wird im SGB II als **Bedarfsgemeinschaft (BG)** bezeichnet.

2022 wurde mit dem großen Zugang von geflüchteten Personen aus der Ukraine in das Leistungssystem des SGB II, die bisherige Reduzierung der letzten beiden Jahre an Bedarfsgemeinschaften gestoppt und die Anzahl stieg insgesamt wieder seit 06/2022 an. Dieser Trend setzte sich auch 2023 fort, so dass die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften als auch der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten weiter anstieg. Prognostisch ist aus jetziger Sicht für 2024 mit einem weiteren Anstieg der Bedarfsgemeinschaften zu rechnen, da zusätzlich zu den gestiegenen Personalkosten, die Firmen auch mit den hohen Energiekosten zu kämpfen haben, welche sich aufgrund der Kostenentwicklung mehr und mehr auf den Arbeitsmarkt insgesamt auswirken.

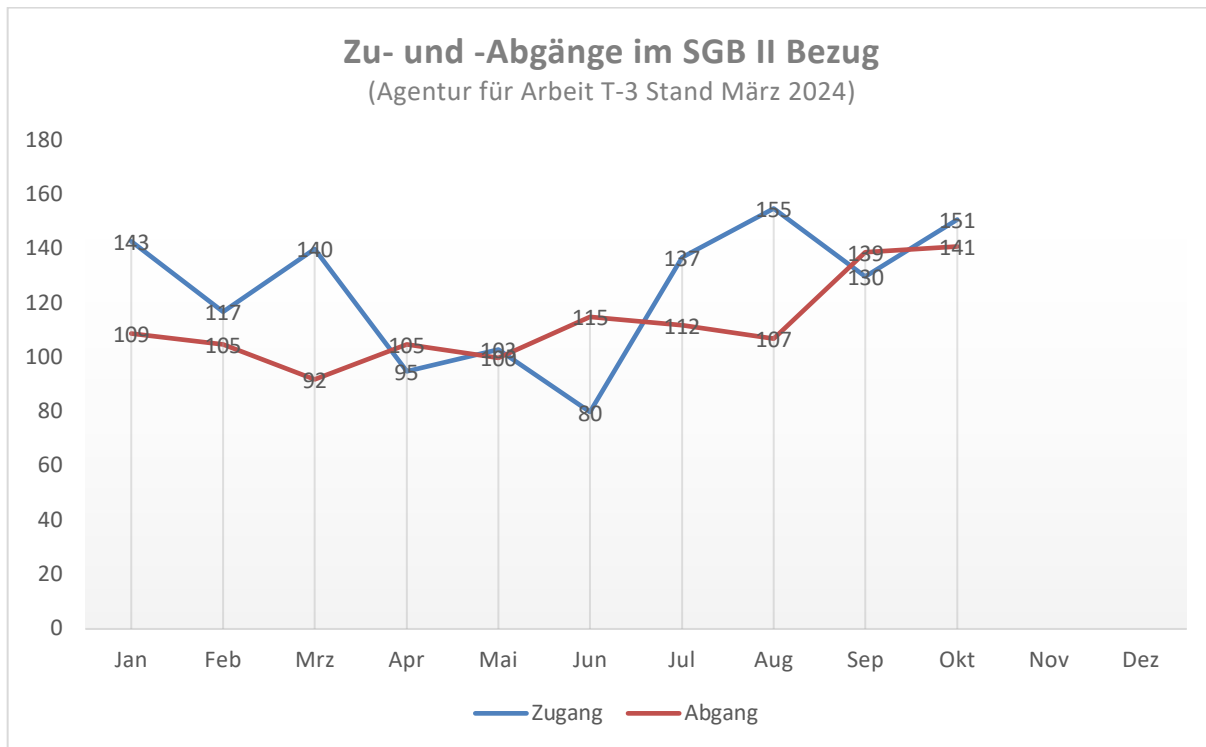
VII. 4.2.2.1 Die Entwicklung des Hilfebedarfs - Bedarfsgemeinschaften
(Agentur für Arbeit, T-3 Juni 2022 bis Dezember 2023)



VII. 4.2.3 Die Dynamik von Zu- und Abgang

Das Jahr 2023 verzeichnet im Leistungsbezug durchgehend sowohl hohe Zu- als auch Abgangszahlen, d.h. Monate, in denen weniger Anträge gestellt wurden oder weniger Abgänge zu verzeichnen waren, gibt es in dieser Form nicht mehr, sodass die Belastung bei den Mitarbeitern gleichbleibend hoch war, weil Phasen der Beruhigung nicht mehr vorhanden waren.

VII. 4.2.3.1 Die Entwicklung des Zu- und Abgangs aus dem Leistungsbezug
(Daten Agentur für Arbeit, T-3 Jan 2023 bis Dezember 2023)



Die Grafik visualisiert die Entwicklung von Zu- und Abgängen im SGB II. Im Jahr 2023 war die Abgangsspitze leider fast immer unter der Zugangsspitze, so dass im Verlauf des Jahres ein genereller Anstieg der Kundenzahlen zu verzeichnen war. Die komplexe Aufgabenstellung durch den erhöhten Zugang der ukrainischen Geflüchteten in das Leistungssystem bindet viele Mitarbeiterkapazitäten, sodass der Fokus weiterhin grundsätzlich auf der Beratung dieses Kundenkreises sowie auf der Ermittlung wichtiger (statistischer) Daten liegt und weniger im Bereich der Arbeitsvermittlung erfolgen konnte.

Die Ermittlung der Potentiale bei diesem Kundenkreis und diese vor allem zu fördern ist, relativ aufwändig, da zunächst häufig die Sprachbarriere ein Problemkreis darstellt, aber auch die Anerkennung von Berufen sich aufgrund der aktuellen Rechtslage schwierig gestaltet. Hierdurch fallen die Vermittlungszahlen -bei höherem Betreuungsaufwand- geringer aus, was demzufolge auch zu geringeren Abgängen insgesamt geführt hat.

VII.4.2.4 **Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaften**
(Daten Agentur für Arbeit, T-3 Dezember 2023)

Bedarfsgemeinschaften insgesamt	2.342		
darunter:			
BG ohne Zuordnung*	34		
Single BG	1.280		
Single von 18 bis u. 25 Jahren	117		
Single über 25 Jahren	1.163		
Alleinerziehende BG	493	Partnerschaft	535
ohne Kind		ohne Kind	171
mit 1 Kind	270	mit 1 Kind	107
mit 2 Kindern	145	mit 2 Kindern	126
mit 3 und mehr Kindern	78	mit 3 und mehr Kindern	131
Bedarfsgemeinschaften mit Kindern unter 18			862

* z.B. Wechsel der Art der Bedarfsgemeinschaften innerhalb des Erhebungszeitraumes

Im Vergleich zum Vorjahresmonat Dezember 2022 ist die Gesamtzahl der Bedarfsgemeinschaften um 5,1% angestiegen (Dez 2023: 2.342, Dez 2022: 2.227).

Betrachtet man die Zusammensetzungen der BGs im Jahresdurchschnitt, so ist kein Teilbereich auffallend. Die neuen Bedarfsgemeinschaften verteilen sich gleichmäßig auf die einzeln zu betrachtenden Bereiche. Dass 2023 einen kontinuierlichen Anstieg in allen Bereichen brachte, heißt jedoch nicht, dass es keine besonderen Bereiche gibt. Noch immer haben 36% aller BGs mindestens ein Kind, was die Vermittlung zu mindestens eines Elternteils aufgrund fehlender Betreuungsmöglichkeiten in vielen Altersstufen der Kinder auch weiterhin erschwert.

VII.4.2.5 **Erwerbsfähige Leistungsberechtigte**

Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) gelten gem. § 7 SGB II Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, die erwerbsfähig und hilfebedürftig (nach Einkommens- und Vermögensprüfung) sind sowie den gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Schweinfurt haben.

Der Anstieg der Zahlen der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten blieb durch das gesamte Jahr 2023 konstant. So stieg die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bis Dezember 2023 auf 3.200, was einen Anstieg von 6,7% zum Vorjahresmonat ausmacht. Der Einfluss des Rechtskreiswechsels des Vorjahres ist hier zu den generellen Zugängen an Neuzugewanderte zu nennen.

Die Gruppe der jungen Erwachsenen zwischen 15 und 25 Jahren verzeichnete den größten Anstieg mit ca. 19,6% im Vergleich zum Vorjahresmonat. Einen vergleichbaren Wert hat es letztmalig im Juni 2019 gegeben. Die gestiegene Anzahl an jungen eLb ist größtenteils dem Zugang an Geflüchteten geschuldet. In der Arbeit mit dieser Zielgruppe kommt es vor allem auf eine gute Sprachförderung an. Bereits die Wahl der Schulform

bzw. die Zuweisung in spezielle Sprachklassen an den entsprechenden Mittel-, Realschulen und Gymnasien stellt eine erste wichtige und richtungsweisende Weichenstellung für die nachhaltige Integration da, die gleichwohl durch die Fortführung des ukrainischen Online-Unterrichts und die Vorhaltung der sog. Brückenklassen weiterhin als nicht optimal zu bezeichnen ist.

Besonders in der Altersgruppe unter 15 Jahren verzeichnen die Mittelschulen in Schweinfurt seit Schuljahr 2023/2024 einen starken Zuwachs an Schülern aller Altersklassen mit sehr geringen bis fehlenden Sprachkenntnissen. Dies erschwert die Integration in die Regelklassen und steht letztlich einem erfolgreichen Schulabschluss entgegen, welcher entscheidend beim Übergang der Schule in den Beruf ist. An dieser Stelle muss auch erwähnt werden, dass das Projekt "ProPraxis" für die drei Mittelschulen angesichts dieser Herausforderung unverzichtbar geworden ist.

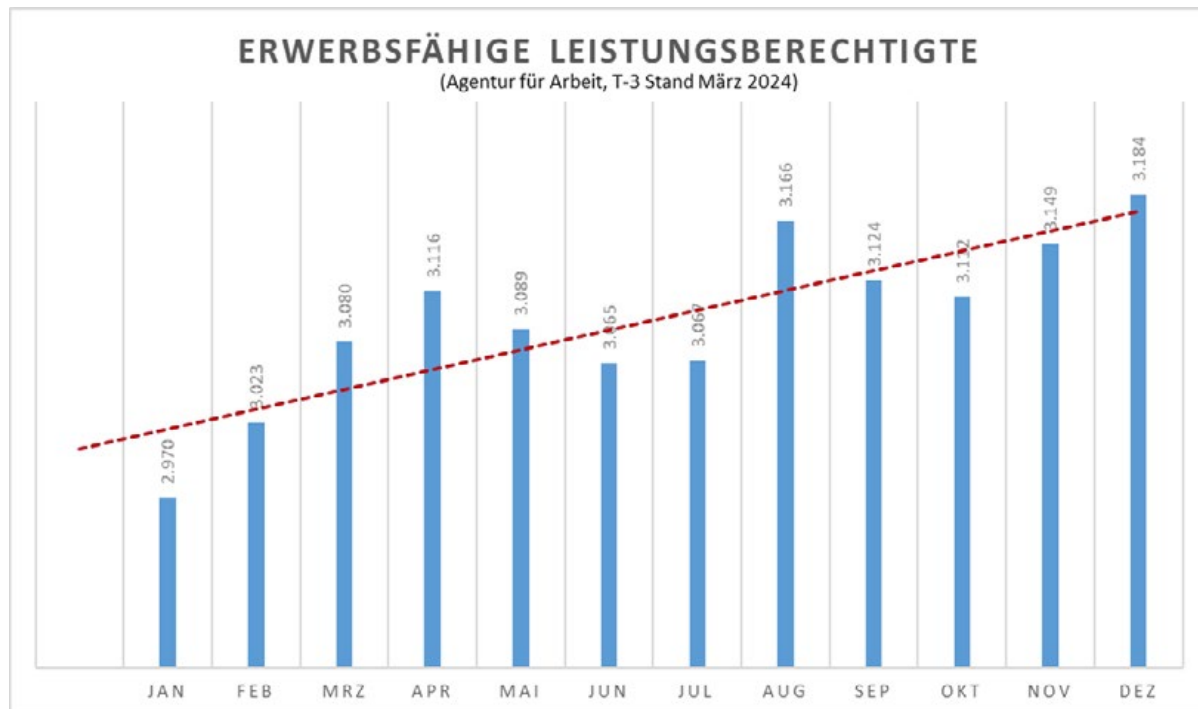
Der Bedarf an qualifizierten Fachkräften ist weiterhin hoch geblieben. Besonders der am Standort Schweinfurt hohe Anteil des produzierenden Gewerbes fragt immer wieder nach qualifiziertem Personal am Arbeitsmarkt. Eine fundierte Ausbildung verhindert in der von Transformation, Automatisierung und Robotik sowie Digitalisierung bestimmten Schweinfurter Arbeitswelt ein Abgleiten in Arbeitslosigkeit und in deren Folge in den Langzeitleistungsbezug.

In der Bewerber-Stellen-Relation geht die Schere bereits seit 2013 kontinuierlich auf und der Bewerbermarkt hat auch im Jahre 2023 Bestand, d.h. auf 3.984 gemeldete Ausbildungsstellen im Agenturbezirk Schweinfurt kamen nur 2.122 Bewerberinnen und Bewerber. Schwieriger gestaltet sich die Beendigung des Leistungsbezugs für ältere Leistungsberechtigte ab 55 Jahren. Sie bilden die vulnerabelste Gruppe, aufgrund von nicht selten vorhandenen multiplen Vermittlungshemmnissen, d.h. diese haben deshalb das höchste Risiko in den Langzeitbezug abzugleiten. Die Anzahl dieser Gruppe stieg im Vergleich zum Vorjahr leicht um 1% an.

Mit steigenden ELB-Zahlen steigt auch der Anteil der Migranten von 48% im Vergleich zum Vorjahr auf 51% weiter an, d.h. es gibt derzeit mehr eLb mit ausländischer Staatsbürgerschaft als deutsche eLb. In der Statistik der Personen mit Fluchthintergrund wurden Personen aus der Ukraine nicht berücksichtigt, sondern gesondert statistisch erfasst. Die Anzahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten aus der Ukraine betrug im Dezember 2023 für unserem Bereich 446 Personen. Damit nimmt die Nation Ukraine nach Deutschland und Syrien den drittstärksten Platz der vertretenen Kundengruppe im Jobcenter ein.

VII.4.2.5.1 Entwicklung erwerbsfähige Leistungsberechtigte 2023

(Agentur für Arbeit, T-3 Januar 2023 – Dezember 2023)



In der Geschlechterbetrachtung stieg der Bestand an männlichen eLb im Jahresverlauf um 5,2% an (Januar: 1.312; Dezember: 1.381) und der Anteil der Frauen an eLb verzeichnete einen Zuwachs von 5,9% (Januar: 1.733; Dezember: 1.819).

VII.4.2.5.2 Erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Altersgruppen und Geschlecht

(Agentur für Arbeit – T-3 Dezember 2023)

	Insgesamt	männlich	weiblich	unter 25 Jahren	Ausländer gesamt
erwerbsfähige Leistungsberechtigte	3.200	1.381	1.819	549	1.644
davon zwischen 15 und unter 25 Jahre	549	273	276	549	345
davon zwischen 25 und unter 55 Jahre	1.972	824	1.148	x	1.061
davon über 55 Jahre	679	284	395	x	238

Typisch für die Zusammensetzung der Altersgruppen nach Geschlecht ist die Tatsache, dass bei den jüngeren Leistungsberechtigten das Verhältnis zwischen weiblichen und männlichen Leistungsberechtigten nur wenig abweicht, während in den nachfolgenden Altersgruppen Frauen deutlich überwiegen. In der Altersgruppe ab 25 Jahren beziehen u.a. weibliche Alleinerziehende häufig Leistungen, da deren alleiniges Familieneinkommen oftmals für die Existenzsicherung nicht ausreicht. Weibliche Berufsfelder sind weiterhin auch heute oftmals noch durch ein niedriges Lohnniveau gekennzeichnet. Mit zunehmendem Alter wirken

sich ferner fehlende oder langjährig unterbrochene Erwerbsbiographien von Frauen stärker auf die Integrationschancen aus.

VII.4.2.6 Sozialgeldempfänger/innen im Leistungsbezug

Sozialgeldempfänger/innen sind nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte, zu denen Kinder bis 15 Jahren und nicht erwerbsfähige Personen (im Mittel 2022: 21 Personen) gehören, die in einer Bedarfsgemeinschaft mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten leben und selbst Leistungen (Sozialgeld) beziehen.

In Bedarfsgemeinschaften leben auch Kinder, die über ein eigenes Einkommen (Unterhalt, Kindergeld, Renten) verfügen, so dass sie selbst keine Leistungen beziehen. Diese Kinder werden getrennt ausgewiesen, beim Hilfebedarf von Kindern aber mitberücksichtigt, da sich ihre Lebenssituation nicht wesentlich von der Situation leistungsbeziehender Kinder unterscheidet, es wird aber jeweils darüber informiert.

In den vorangegangenen Jahren reduzierte sich die Zahl der Kinder unter 15 Jahren in Bedarfsgemeinschaften sukzessive. Im Jahr 2022 war erstmals wieder ab dem Monat Juni ein Anstieg in dieser Altersgruppe beim Jobcenter feststellen. Im Berichtsmonat Dezember 2023 befanden sich allein 181 ukrainische Kinder unter 15 Jahren im Leistungsbezug.

Der Kundenanteil bei den Kindern mit ausländischer Staatsangehörigkeit gegenüber den Kunden mit deutscher Staatsbürgerschaft im Leistungsbezug liegt 2023 bei 56,2% und bei den Erwachsenen Hilfebeziehern bei 51,4%. Somit überschreitet der Ausländeranteil gesamt zum ersten Mal die 50% Marke, wobei dies ein Trend ist, der sich in ganz Bayern abzeichnet. Das liegt u.a. an den vollzogenen Familienzusammenführungen sowie an der Bildung von Wohnbezirken gleicher Nationalitäten, vor allem in Städten und nicht zuletzt an der höheren Kinderzahl in ausländischen Familien.

Für Kinder in einkommensschwachen und teilweise bildungsfernen Familien besteht die Gefahr, bereits in sehr jungen Jahren, den Anschluss an die wachsenden Anforderungen an Bildung und Qualifikation als Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche gesellschaftliche Teilhabe zu verlieren. Wenngleich die Begleitung von Kindern keine reine Aufgabe des Jobcenters darstellt, ist sich das Jobcenter bewusst, dass der Gefahr des generativen Verbleibs im Leistungsbezug nur durch eine ganzheitliche, umfassende Beratung und Betreuung von Familien begegnet werden kann. Zugleich berät das Team Bildung und Teilhabe, welches ebenfalls beim Jobcenter angegliedert ist, offensiv das Leistungsportfolio der ergänzenden Leistungen in diesem Bereich.

VII.4.2.6.1 Sozialgeldempfänger/innen im Leistungsbezug

Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte gesamt		1.333
davon:	männlich	677
	weiblich	656
	deutsch	584
	ausländisch	749
	unter 3 Jahren	208
	3 bis 6 Jahre	275
	6 bis unter 15 Jahre	821
	15 Jahre und älter	29
0 bis unter 15 Jahre mit bedarfsdeckendem Einkommen in einer Bedarfsgemeinschaft		112

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Bestand an nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (NEF) nach Personen- und Altersgruppen

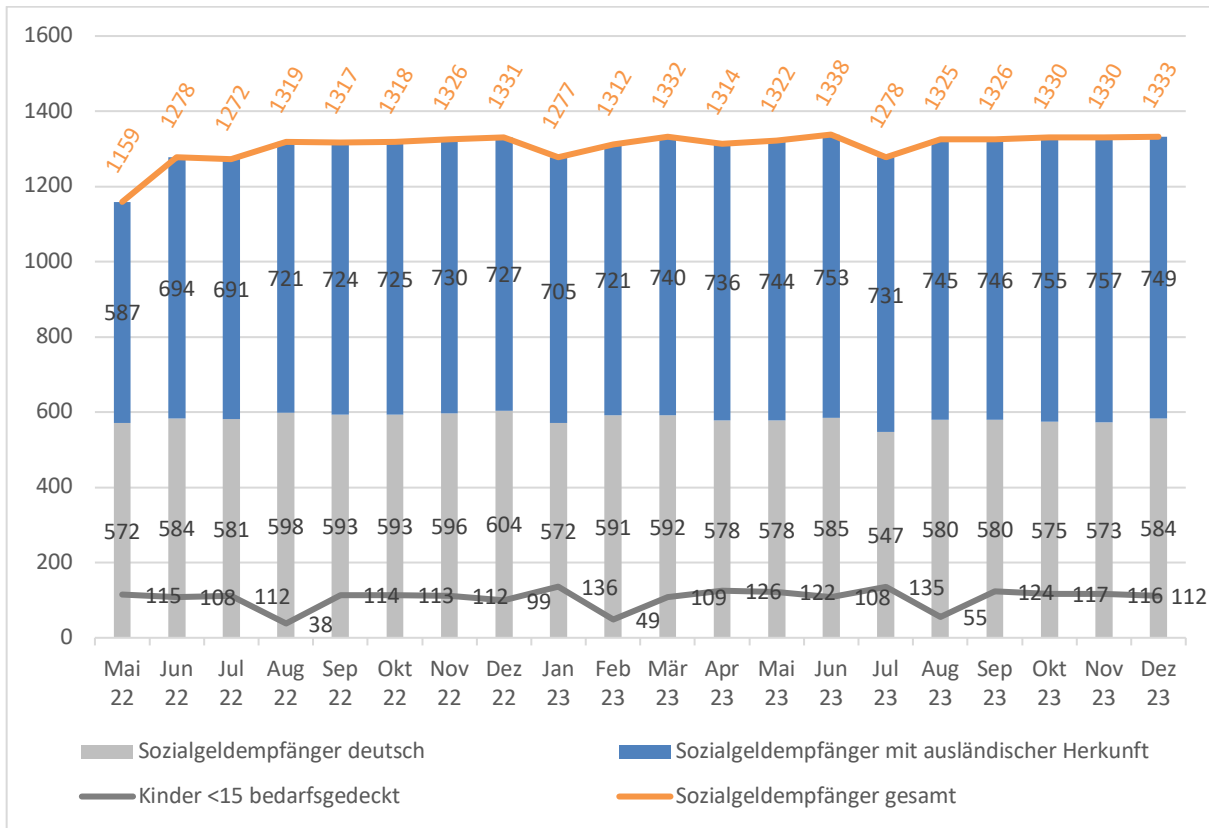
Gerade Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund brauchen verstärkt Unterstützung bei der sprachlichen und kulturellen Integration. Aus diesem Grund werden auch Erziehende mit Kindern unter 3 Jahren regelmäßig kontaktiert und nach ihren Plänen und dem aktuellen Stand der Organisation der Kinderbetreuung befragt, um dies auch zu begleiten, auch wenn das SGB II vorsieht, dass diese Kundengruppe dem Arbeitsmarkt grundsätzlich nicht zur Verfügung stehen müssen.

Frauen in dieser Lebenssituation, insbesondere Alleinerziehende, denen eine Qualifizierungsmaßnahme oder Beschäftigungsmöglichkeit angeboten werden kann, benötigen dafür verlässliche Betreuungsstrukturen.

Zu den diesbezüglichen Bemühungen in der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt wird auf die obigen Ausführungen unter 3.6.5.3 verwiesen.

VII.4.2.6.2 Entwicklung der Sozialgeldbezieher 2023 (Daten T-3 Mai 22 – Dez. 23)

Kinder und Sozialgeldempfänger mit und ohne ausländischer Herkunft 2023:



VII.4.3 Arbeitslosigkeit in der Stadt Schweinfurt

VII.4.3.1 Die Arbeitslosenquote in der Stadt Schweinfurt und im Agenturbezirk Main-Rhön

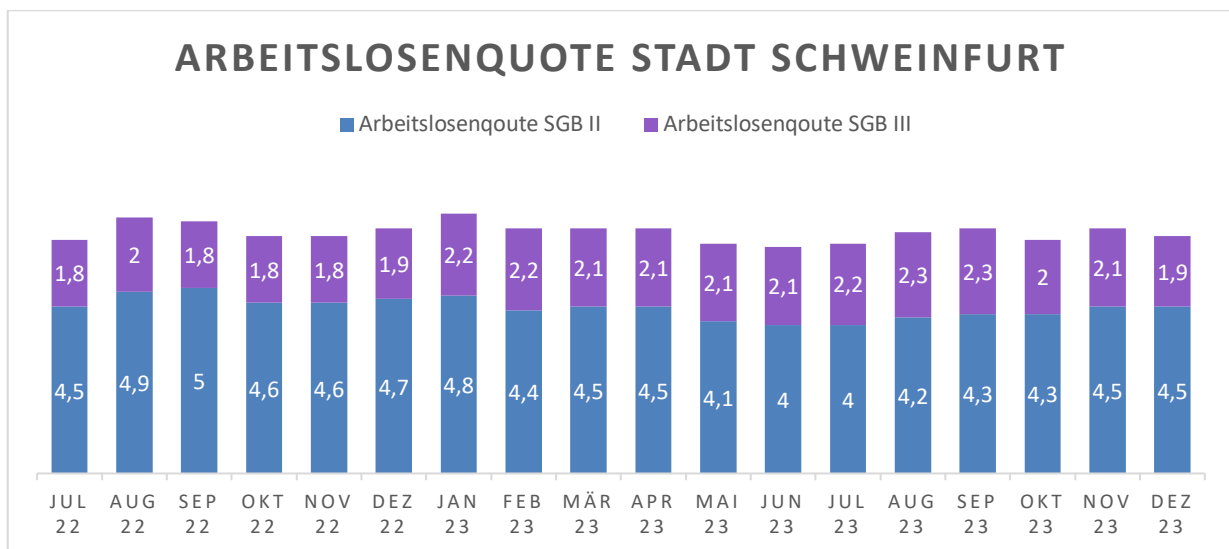
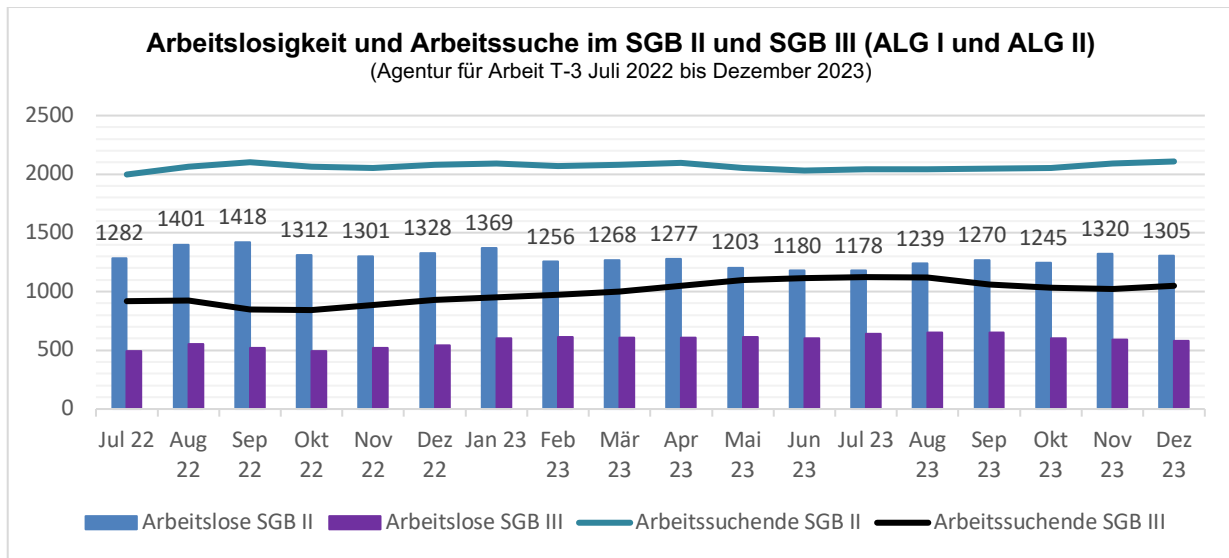
Die Höhe der Arbeitslosenquote gibt einen Hinweis auf die Aktivierung, Beschäftigung und Verfügbarkeit der Leistungsberechtigten. Arbeitslos ist, wer dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht und sich nicht in einer Qualifizierung, Ausbildung oder Arbeit über 15 Wochenstunden befindet.

Die Nachfrage der Unternehmen nach Arbeitskräften blieb auch im Jahr 2023 auf hohem Niveau, wenngleich auch Arbeitgeber im Jahresverlauf weniger offene Stellen gegenüber dem Vorjahreszeitraum meldeten.

Mit insgesamt 9.893 eingegangenen Stellen schloss man damit das Jahr mit einem Rückgang von 14% ab. Die im Agenturbezirk Schweinfurt gemessene Arbeitslosenquote auf Basis aller zivilen Erwerbspersonen betrug im Dezember 3,2% und erreichte damit exakt den Wert des Vorjahresmonats.

In Zeiten gestiegener Arbeitskräfteknappheit versuchen Unternehmen selbst in konjunkturellen Schwächephasen ihre Beschäftigten zu halten. Dies konnte man jetzt beim plötzlichen Einbruch der Wirtschaftsleistung in der Pandemie beobachten. Durch Kurzarbeit konnte schnell eine Stabilisierung des Arbeitsmarktes erreicht werden. In Folge der Energiekrise, Lieferengpässe und hohen Inflation werden allerdings keine neuen Stellen mehr geschaffen, Einstellungen gehen zurück und die Kurzarbeit steigt. Diese dämpfenden Effekte machten sich im Jahresverlauf 2023 am Arbeitsmarkt stark bemerkbar. (IAB-Prognose 2023/2024).

VII.4.3.1.1 Die Arbeitslosigkeit in der Stadt Schweinfurt



Das Jobcenter konzentrierte sich 2023 darauf, die Arbeitslosenzahlen möglichst stabil zu halten. Entgegen dem Trend der steigenden Zahlen hat es der Jobcenter Schweinfurt regional geschafft, keine größeren Veränderungen zu erzeugen, sodass man sich relativ konstant in einem Rahmen von +/- 0,5% bewegte. Dies konnte nur durch zielgerichtete Vermittlung auf dem Arbeitsmarkt sowie entsprechende Maßnahmenplanung bewerkstelligt werden. Dem Jobcenter war schon 2022 bewusst, dass das Jahr 2023 eine große Herausforderung hinsichtlich des Abbaus der Arbeitslosenquote sein würde und daher wurde frühzeitig eine entsprechende Strategie diesbezüglich festgelegt.

Leider werden am Standort Schweinfurt überwiegend Fachkräfte nachgefragt, deren Stellen nur mit Personen im SGB II-Leistungsbezug über entsprechende längerfristige Arbeitsmarktmaßnahmen besetzt werden können. Im Jahresdurchschnitt waren im Stadtgebiet Schweinfurt 1.873 Arbeitslose auf der Suche nach einer Arbeit, wohingegen nur durchschnittlich 1.242 Stellen gemeldet waren. (Daten aus der Statistik „Arbeitsmarkt im Überblick“).

Der Ausblick auf 2024 ist leider getrübt durch den in Presse bereits angekündigten Jobabbau in der Schweinfurter Großindustrie. Es ist daher aktuell davon auszugehen, dass trotz enormen Einsatz eine Stabilität der Arbeitslosenquote wie 2023 nicht mehr erreicht werden kann.

VII.4.3.2 Langzeitleistungsbezug im SGB II

Als Langzeitleistungsbezieher (LZB) werden - analog zur Darstellung der Kennzahlen nach § 48a SGB II - erwerbsfähige Leistungsberechtigte ab 17 Jahren (eLb) bezeichnet, die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate im Leistungsbezug SGB II waren.

Eine Person gilt als **arbeitslos**, wenn sie vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht, eine versicherungspflichtige Beschäftigung sucht und sich persönlich bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter arbeitslos gemeldet hat sowie für Vermittlungsbemühungen zu Verfügung steht (§ 16 SGB III, § 53a SGB II). **Langzeitarbeitslose** sind Arbeitslose, die ein Jahr und länger durchgehend arbeitslos gemeldet sind (§ 18 Abs. 1 SGB III).

Wie im letzten Jahr setzte sich das Jobcenter zum Ziel, Langzeitarbeitslosigkeit nachhaltig zu reduzieren bzw. gleich zu vermeiden. Langzeitarbeitslosigkeit betrifft in der Regel Menschen mit einem oder mehreren Vermittlungshemmnissen. Das kann zum Beispiel eine nicht vorhandene oder geringe Qualifikation, eine fehlende Kinderbetreuung, gesundheitliche Einschränkungen, Sprachdefizite oder ein hohes Alter sein. Je länger die Arbeitslosigkeit andauert, desto mehr sinken die Chancen der Menschen in eine neue Beschäftigung zu kommen. Der Grund sind die negativen Folgen, die mit Langzeitarbeitslosigkeit einhergehen. Langzeitarbeitslose verlieren oftmals das Zutrauen in das eigene Können, verlernen berufliche Fähigkeiten und nehmen immer weniger am gesellschaftlichen Leben teil.

Im Rahmen der Bürgergeldreform wurde der gesetzliche Rahmen zur Förderung von Langzeitleistungsbeziehern und zur Verhinderung von Langzeitarbeitslosigkeit erweitert. Kunden erhielten vom 01.07.2023 bis 31.03.2024 einen Bürgergeldbonus (i.H.v. 75 Euro), wenn sie Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung oder berufsvorbereitende Maßnahmen durchliefen. Während der Teilnahme an einer abschlussorientierten Qualifizierungs- und Ausbildungsmaßnahme erhalten die Kunden seit dem 01.07.2023 sogar ein Weiterbildungsgeld i.H.v. 150 Euro).

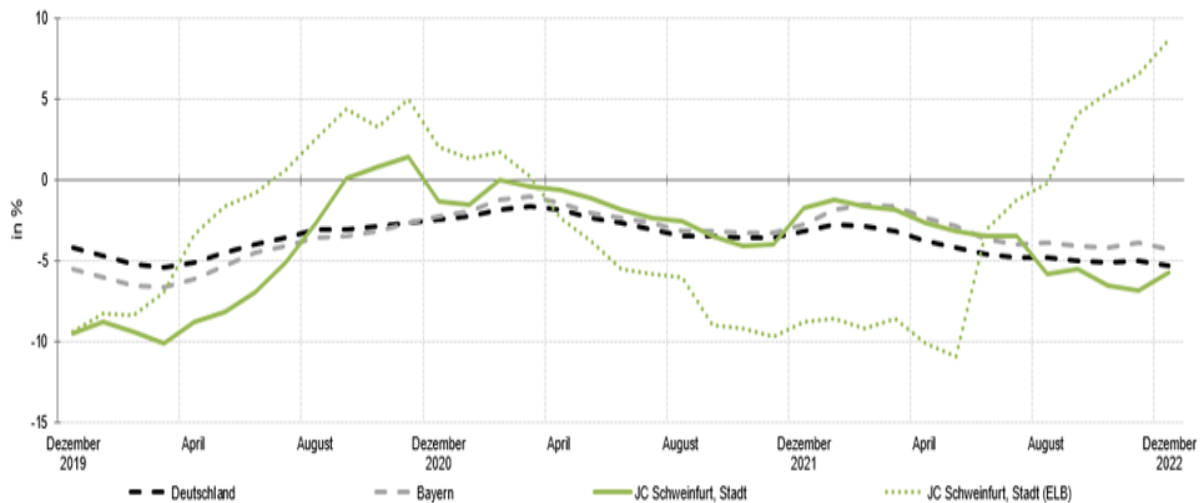
Durch Qualifizierung und Weiterbildung sollen die Vermittlungschancen der Leistungsbezieher auf eine nachhaltige Beschäftigung deutlich verbessert werden. Da die Regelungen erst zum 01.07.2023 in Kraft getreten sind, kann über die Wirksamkeit der Maßnahmen aktuell noch keine Aussage getroffen werden.

Mit der Einführung des Bürgergelds wurde ferner der soziale Arbeitsmarkt entfristet, sodass z.B. Regelungen wie der § 16 i SGB II seither als Instrument zum Einsatz kommen können. Durch finanzielle Anreize für Arbeitgeber werden dabei Langzeitarbeitslose in geförderte Beschäftigungsverhältnisse integriert und für diese können dadurch Perspektiven zur Teilhabe am Arbeitsmarkt geschaffen werden. Dank eines ganzheitlichen beschäftigungsbegleitenden Coachings konnten die bisher aufgenommenen Arbeitsverhältnisse nach § 16 i SGB II beibehalten werden.

Ausblick 2024:

Zahlenmäßig ist die Gruppe der arbeitsmarktfernen Langzeitleistungsbezieher weiterhin bedeutsam für das Jobcenter Schweinfurt. Präventive und niederschwellige Maßnahmen sind dabei notwendig, um Fortschritte zu erzielen. Das Jobcenter akquiriert deshalb gegenwärtig passende Arbeitsgelegenheiten sowie begleitende und aufsuchende Maßnahmenangebote für Personen mit multiplen Vermittlungshemmnissen.

VII.4.3.2.1 Langzeitleistungsbezug im SGB II – Entwicklung seit 2020 (im Schaubild) (Daten Agentur für Arbeit T-3 Dez. 2022)



VII.4.3.2.2 Langzeitleistungsbezug im SGB II – die Zielgruppe

Der Anteil der Langzeitleistungsbeziehenden an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten war im Berichtsmonat Dezember 2023 auf 56,4% gefallen. (1.804 LZB von 3.200 eLb).

Frauen und Langzeitleistungsbezug: Gegenüber dem Vorjahresmonat hat sich der Anteil an Frauen im Langzeitleistungsbezug um 0,8% reduziert. Bei den Männern erhöhte sich der Anteil um 3,1%.

Trotz der leichten Anteilserhöhung der Männer im Vergleich beider Geschlechter, bleibt der Langzeitleistungsbezug leider ein überwiegend weibliches Phänomen. Der Anteil der Langzeitleistungsbeziehenden bezogen auf die weiblichen Langzeitleistungsbezieherinnen überwiegt mit 58,2% (Dez 2023: 1.050 Frauen von 1.804 LZB), da weiterhin traditionelle Rollenbilder einer Berufsausbildung mit Perspektive entgegenstehen sowie in "typisch weiblichen" Branchen überwiegend geringfügig beschäftigt wird.

Dass das Ausscheiden aus dem LZB vor allem für Frauen erschwert ist, zeigen die Zahlen einer Erwerbstätigkeit mit gleichzeitigem Langzeitleistungsbezug, wobei Frauen hier den überwiegenden Anteil mit 65% (Dez 2023: Frauen 298, Männer 162) stellen. Frauen, die auch fast vollständig die Gruppe der Alleinerziehenden mit kleinen oder mehreren Kindern ausmachen, können somit häufig nur in Teilzeit beschäftigt werden und sind damit grundsätzlich auf aufstockende Leistungen durch das SGB II angewiesen, um ihre Existenz insgesamt sichern zu können.

Erwerbstätigkeit und Langzeitleistungsbezug bestehen häufig parallel; wobei dabei 65% der erwerbstätigen Leistungsbeziehenden die Kriterien für den Langzeitbezug (Dezember 2023: 460 LZB von 703 eLb mit Erwerbseinkommen) erfüllen.

Alter und Langzeitleistungsbezug: Diese Kombination birgt ein hohes Risiko der Verfestigung im Leistungsbezug. Mit zunehmenden Alter steigt das Risiko stark an, im Langzeitleistungsbezug zu verbleiben. Der Anteil der über 55-jährigen liegt dabei bei 81% (Dez 2023: 550 LZB zu 679 eLb). Gründe hierfür wurden bereits vorab dargelegt. Mit zunehmenden Alter potenzieren sich die Vermittlungshemmnisse und es erfordert einen größeren Einsatz für alle Beteiligten, diese abzubauen.

Dauer und Langzeitleistungsbezug: Wie schwer es tatsächlich für die Langzeitleistungsbeziehenden ist, den Bezug von SGB II-Leistungen zu beenden, zeigt die Betrachtung der Verweildauer im LZB. Im Jobcenter sind derzeit 1.094 Personen 4 Jahre und länger im Langzeitleistungsbezug. Gemessen an den gesamten 1.804 LZB ist dies ein überwiegender Anteil von 60,6%. (dabei unter 2 Jahre: 192 - 10,6%; 2 bis unter 3 Jahre: 282 - 15,6%; 3 bis unter 4 Jahre: 236 - 13,1%)

Ausblick 2024:

Bereits im Jahres- und Sozialbericht 2022 befürchtete man aufgrund der neuzugewanderten Personen ein erhöhtes Potential für ansteigende Zahlen an Langzeitleistungsbeziehende zu bekommen. Mit dem Berichtsmonat Dezember 2023 verzeichnete das Jobcenter der Stadt Schweinfurt nunmehr seit langem erstmals im Vergleich zum Vorjahresmonat einen Anstieg an Langzeitleistungsbeziehende von 0,8%. Das Jobcenter der Stadt Schweinfurt ist anlässlich dieses "Indikators" gewarnt und versucht sich für diese große Herausforderung zu wappnen.

VII.4.3.2.3 Langzeitleistungsbezug im SGB II – Aktivierung und Beschäftigungsförderung

Aktivierung und Beschäftigungsförderung setzt ein ausreichendes Budget an Eingliederungsmittel voraus. Im Jahr 2023 verfügte das Jobcenter über ausreichende Mittel und setzte diese entsprechend in Coaching-Angebote, Arbeitsgelegenheiten sowie im Bundesprogramm zur Beschäftigungsförderung zielgerichtet ein. Das Maßnahmenportfolio (siehe Anlage I) des Jobcenters ist vielfältig sowie breitgestreut aufgestellt und bietet damit einer Vielzahl von Zielgruppen der Langzeitleistungsbezieher individuelle Unterstützungsmöglichkeiten, um den verfestigten Leistungsbezug aufbrechen zu können.

Hierbei ist die Beschäftigungsförderung nach § 16i SGB II ein erfolgreiches Instrument, um darüber hinaus eine nachhaltige Vermittlung erzielen zu können. Im Jahr 2023 profitierten insgesamt 11 erwerbsfähige Leistungsberechtigte vom sog. sozialen Arbeitsmarkt. Mit dem verpflichtend begleitenden Coaching während der Teilnahme konnten vorzeitige Abbrüche vermieden und Probleme, die nach einer langen Abstinenz vom Arbeitsmarkt häufig auftreten, aufgefangen und kanalisiert werden.

Das Jobcenter sieht bezogen auf die Teilnehmerzahl bei der Vermittlung in den "sozialen Arbeitsmarkt" ein erhöhtes Potential und Bedarf. Zudem wäre es eine geeignete Maßnahme den Sockel an Langzeitarbeitslosen zu reduzieren. Die dafür einzusetzenden Fördermittel sind hoch und mit einer Mittelbindung von max. 5 Jahren vergleichsweise lange vorzuhalten.

Entgegen der Hoffnung auf eine erhöhte Bereitstellung von Eingliederungsmittel durch die Entfristung des sozialen Arbeitsmarktes mit Einführung des Bürgergeldes, wurde der Gesamteingliederungstitel leider um 10 % zum Vorjahr gekürzt. Dies hat zur Folge, dass es im Jahr 2024 keinen Ausbau der Förderplätze geben kann. Voraussichtlich muss sogar eine Reduzierung dieser Plätze vorgenommen werden.

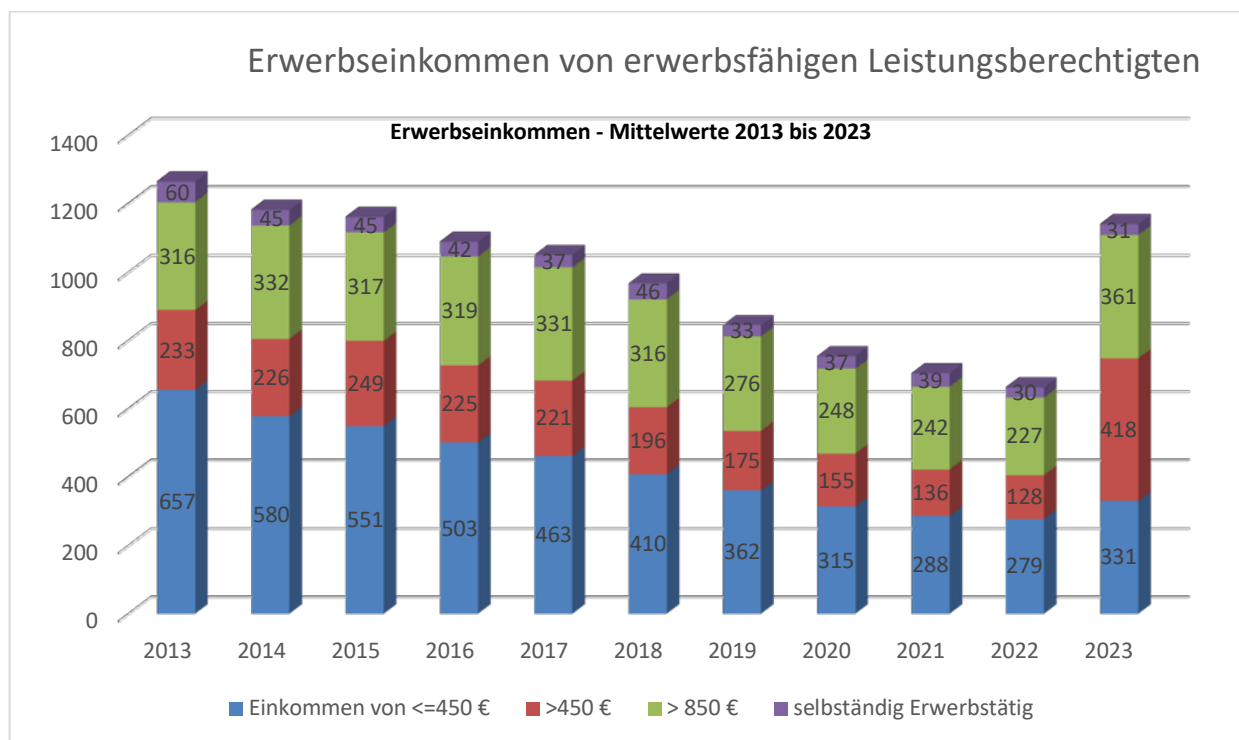
Insbesondere, die für ältere Langzeitleistungsbeziehende wichtigen Arbeitsgelegenheiten, die neben einem zusätzlichen Einkommen in Form einer Mehraufwandsentschädigung, auch eine der Berufstätigkeit ähnliche Lebenssituation mit entsprechenden Aufgaben und Verbindlichkeiten schaffen, waren im Rahmen der Maßnahme "Aktiv für Arbeit" voll besetzt. Entsprechend zur oben genannten § 16 i-Maßnahme ist ein begleitendes Coaching bei Arbeitsgelegenheiten essentiell wichtig und unerlässlich.

VII.4.4 Erwerbsfähige Leistungsberechtigte und Erwerbseinkommen

Der Anteil an Personen mit Erwerbseinkommen hat 2023 überraschend massiv zugenommen. Dies lag sowohl an den steigenden Mieten sowie Mietnebenkosten (Energiepreise) als auch an der stark gestiegenen Inflation. War der Anteil an eLB im Jahr 2022 noch bei 23%, so stieg dieser im Jahr 2023 auf 36%. So viel wie seit acht Jahren nicht mehr.

Der Anteil der Selbstständigen mit anrechenbarem Einkommen bleibt weiterhin relativ niedrig (Dez 2023: 1%). Allerdings finden in den Statistiken der Agentur für Arbeit auch nur Selbstständige mit einem Betriebsgewinn überhaupt Berücksichtigung. Dieser prozentuale Tiefstand ist jedoch dem generellen Anstieg der Anteile an Personen mit Erwerbseinkommen geschuldet. In ganzen Zahlen blieb der Wert aber insgesamt gleich.

VII.4.4.1 Erwerbseinkommen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten



Frauen sind -wie bereits mehrfach erwähnt- in den Teilzeitbeschäftigungsformen häufiger vertreten als Männer. Dies gilt insbesondere für alleinerziehende Frauen. In Partnerbedarfsgemeinschaften überwiegt weiterhin häufig ein traditionelles Rollenbild, so dass hier die Bereitschaft von Frauen, eine Arbeit aufzunehmen, niedriger ist oder sich letztendlich auf geringfügige Beschäftigungen reduziert.

VII.4.5 Integrationen in die Erwerbstätigkeit 2023

Der Zielwert der Integrationsquote konnte im Jahre 2022 leider nicht erreicht werden. Für das Jahr 2023 ging das Jobcenter hoffnungsvoll von einer Trendwende und einer Erhöhung um 10,4% gegenüber dem Vorjahreswert von 25,2% aus. Man musste hierbei aber bereits zur Jahreshälfte feststellen, dass auch im Jahr 2023 der Zielwert der Integrationsquote nicht erreicht werden kann. Das Jahr beendete man trotzdem mit einem Wert von 22,2%. Betrachtet man die Quoten im Clustervergleich (Januar: 25,9%; Dezember 22,3%) und im bayernweiten Vergleich (Januar 26,9%; Dezember 23,5%), stellt man einen analogen Rückgang der Integrationsquoten insgesamt fest.

Im Geschlechtervergleich bleiben auch im Jahr 2023 die Frauen mit einer Integrationsquote von 14,2% (Dezember) hinter der der Männer mit 32,8% zurück. Betrachtet man die unterschiedlichen Parameter der Zusammenstellung einer Bedarfsgemeinschaft (BG), so ist festzustellen, dass der Unterschied beider Geschlechter signifikant in der BG-Konstellation der "Erziehenden in Partner-BG mit Kindern" zu finden ist.

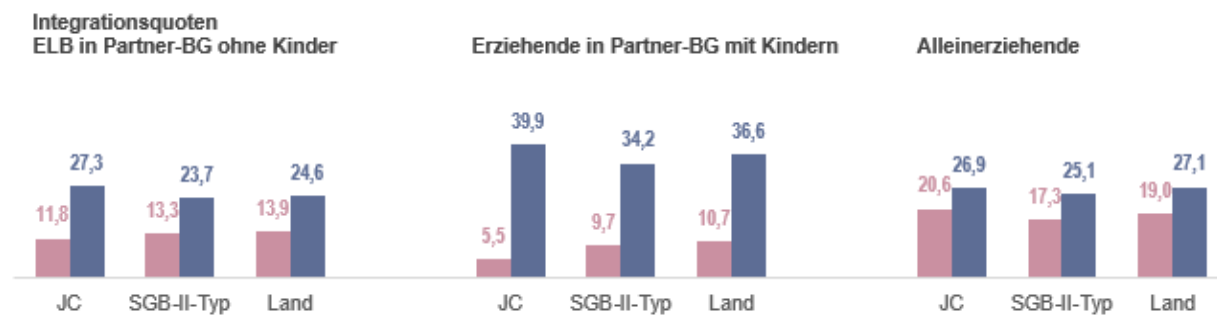
Es muss daher gelingen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiterhin zu stärken. Besonders mit Blick auf den Arbeits- und Fachkräftemangel ist bei Müttern ein Arbeits- bzw. manchmal auch ein Fachkräftepotential zu finden. Dies gilt es in den nächsten Jahren zu beleben, aber auch die Arbeitgeberseite zu ermutigen, Frauen mit Kindern ein flexibles Arbeitsumfeld zu schaffen bzw. zu ermöglichen.

Der Jobcenter der Stadt Schweinfurt hat in Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit und der Firma ZF Friedrichshafen AG insgesamt sechs Bewerbungstage organisiert und durchgeführt. Ziel war es vakante Stellen mit geeignetem Kundenklientel des Jobcenters zu besetzen. Diese sogenannten "Speed-Datings" haben sich im Jahr 2023 etabliert und ermöglichen zu mindestens einem kleinen Teil unserer Kunden eine Arbeitsaufnahme in der Schweinfurter Großindustrie.

Dabei erhalten alle Bewerber zunächst Informationen über das Unternehmen und werden im Anschluss persönlich mit einem Personalentscheider oder/und einem Meister aus der Produktion in Begleitung unseres Arbeitgeberservices interviewt. Wenn notwendig, unterstützt ein Vertreter die Arbeitgeberservices aktiv den Gesprächsverlauf und begleitet die mögliche Einstellung proaktiv. Bei diesem effektiven Auswahlverfahren spart sich sowohl der Arbeitgeber als auch der Bewerber einen aufwendigen Bewerberprozess. Idealerweise erhält der Bewerber dann am Ende des Gesprächs bereits vor Ort eine Einstellungszusage. Durch dieses Instrument konnten bereits vereinzelt erfolgreiche Arbeitsvertragsabschlüsse erzielt und vorangetrieben werden.

Entsprechend konnte an zwei Tagen im Jobcenter durchgeführten Speed-Datings, mit der im Landkreis Schweinfurt ansässigen Firma Kühne, arbeitsmarktnahe Kunden zeitnah eine Chance zur persönlichen Vorstellung ermöglicht werden.

VII.4.5.1 Integrationsquoten im Vergleich – November 2023 (Agentur für Arbeit, T-3 – Faktenblatt Gleichstellung)



(Quelle Faktenblatt Gleichstellung – (F = Frauen rot; M = Männer blau)

Während die Integrationsquote der Männer im Vergleich zum Vorjahresmonat einen leichten Anstieg verzeichnete, so ist die Quote der Frauen im Kontext Flucht (ohne ukrainische Staatsangehörigkeit) annähernd gleichgeblieben. Bei Frauen mit Fluchthintergrund steht das traditionelle Frauenbild auch im Jahre 2023 neben den vorhandenen Sprachdefiziten als größtes Vermittlungshemmnis im Vordergrund.

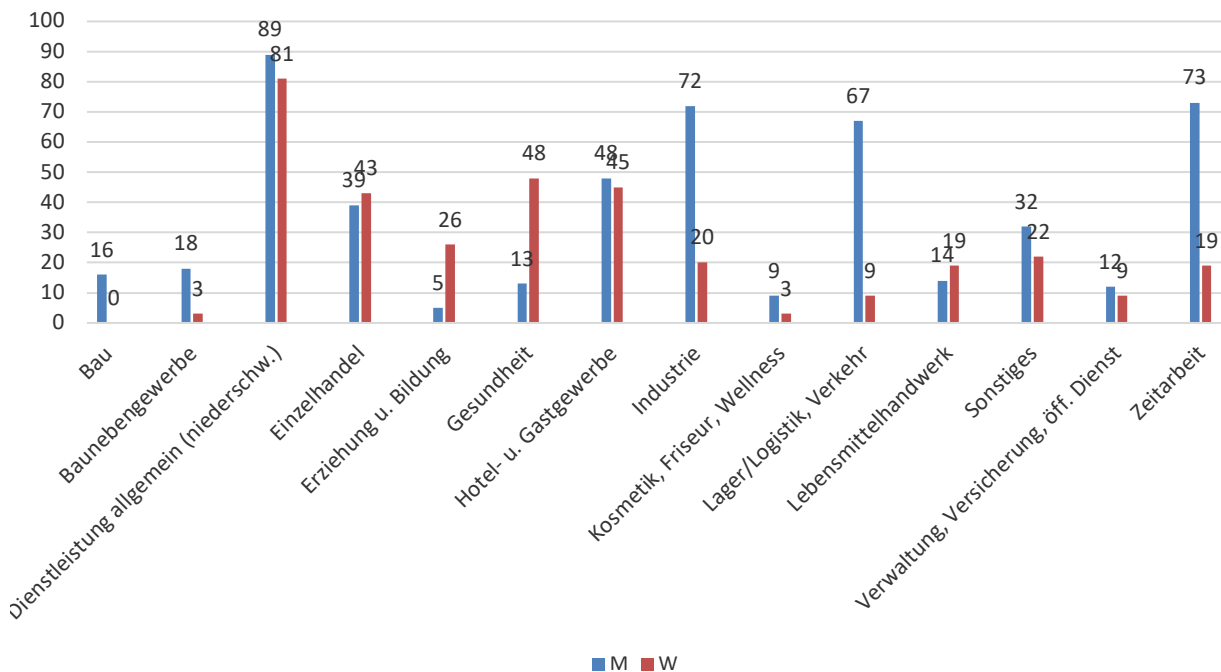
Wie in den Jahren zuvor sind Alleinerziehende (Dezember 2023: 20,8%) wesentlich erfolgreicher am Arbeitsmarkt als Frauen in Partner-Bedarfsgemeinschaften ohne Kinder (Dezember 2023: 11,8%). Die Schere geht hier noch weiter auseinander als im Vorjahr. Betrug die Differenz damals 3,9%, so erhöhte sich diese im Jahr 2023 um mehr als das Doppelte auf insgesamt sogar 9%.

Ebenfalls Sorgen bereitet dem Jobcenter die große Diskrepanz der Integrationsquoten beider Geschlechter in Partner-BG mit Kindern. Das Jobcenter sieht dieses gesellschaftspolitisch sensible Thema auch aufgrund der kulturellen Unterschiede, welcher als wichtiger Ansatzpunkt mit Hilfe des in der Stadt Schweinfurt sehr gut aufgebauten Netzwerks im Bereich der Migration (z.B. Gerne daheim, MiMi, Bildungslotsen, etc.), weiterhin in Angriff genommen werden soll. Bewährt haben sich hierbei die Teilnahmen des Jobcenters am Integrationsbeirat, intensivierte Netzwerkarbeit mit den interkulturellen Trägern und Gespräche und Zusammenarbeit mit der Stabsstelle „Gerne daheim in Schweinfurt“. Bei einem Migrationsanteil aller ELB von 51% ist die gute Kooperation des städtischen Netzwerks ein wichtiger Teil bei der Integration in den Arbeitsmarkt und der sozialen Teilhabe.

Die Hoffnungen des Vorjahres, dass mit Einführung des Bürgergeldes und der damit neu geschaffene finanzielle Anreiz des Weiterbildungsgeldes, Frauen verstärkt eine Qualifikation oder Umschulung aufnehmen, ist bislang vorerst ausgeblieben. Die Unsicherheiten in -von weiblichen Arbeitskräften-dominierten Berufsfeldern mit Randarbeitszeiten, die eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf erschweren, können leider nicht durch finanzielle Zuschüsse behoben werden. Wie bereits oben erwähnt arbeitet das Gesamtstädtische Netzwerk tagtäglich daran, Angebote zur Sicherung der Kinderbetreuung zu ermöglichen und Arbeitgeber zu ermutigen neue, moderne Wege hinsichtlich Flexibilität des Arbeitsplatzes zu gehen.

VII.4.5.2 Integrationen nach Branchen und Geschlecht (Eigene Auswertung 2023:)

Integrationen 2023 nach Branchen und Geschlecht (eigene Auswertung)



Die Auswertung der Integrationen macht deutlich, welche Branchen Integrationschancen für Leistungsberechtigte boten und welche eher nicht. Die Kundengruppen des Jobcenters profitieren in der Regel nicht von der bestehenden Fachkräftenachfrage, da die Voraussetzungen fehlen oder verloren gegangen sind. Sie sind daher überwiegend auf den Arbeitsmarkt für Geringqualifizierte angewiesen. Zur prekären Einkommenssituation trägt daneben der hohe Anteil befristeter Arbeitsverhältnisse bei.

VII.4.5.3 Integration in Ausbildung

Aus Sicht der Jugendlichen ist der Ausbildungsmarkt der Region auch im Jahr 2023 weiterhin ein Bewerbermarkt. Im Rahmen der Jugendberufsagentur im Mai 2024 berichtete die Berufsberatung der Agentur für Arbeit für das Schuljahr 2022/2023 über 3.984 gemeldete Ausbildungsstellen, dem aktuell nur 2.122 Bewerber gegenüberstehen. Mit Ausblick auf das Schuljahr 2023/2024 geht die Schere der Bewerber-Stellen-Relation weiter auseinander. Die Prognosen sprechen von 4.125 Stellen gegenüber 2.058 Bewerber. Dabei bietet das Handwerk exzellente Perspektiven für Ausbildungswillige. Aber auch in nahezu allen anderen Branchen suchen Betriebe händeringend nach Auszubildenden. Die Chance einen Ausbildungsplatz zu erhalten ist zurzeit sehr groß. Dennoch bleiben viele Stellen unbesetzt, was mehrere Gründe hat.

Zum einen steigen die Ausbildungsstellenangebote bei gleichzeitig sinkenden Bewerberzahlen. Zum anderen sind die Jugendlichen hinsichtlich ihrer Berufswahl stark verunsichert, da es den jungen Menschen in den letzten Jahren an praktischer Erprobung fehlt. Jugendliche brauchen zudem länger um sich zu entscheiden. In der Berufsberatung ist deutlich ein Mehraufwand an intensiven Gesprächen zu verzeichnen, um Jugendliche aktivieren zu können. Die Mittelschulen berichten von fehlender Motivation, einer hohen Zahl an Praktikumsabbrüchen und kämpfen gegen die vorherrschende Meinung der Heranwachsenden „Arbeit sei überwiegend anstrengend“. Generell erleben alle beteiligten Akteure den Trend, dass der Übergang in das Berufsleben verzögert wird, indem lieber weiter im Schulsystem verblieben wird, man z.B. Schulklassen

auch bei bestehen noch einmal wiederholt. Dieses Vorgehen wird von den Eltern meist leider mitgetragen. Für den Ausbildungsmarkt 2023 waren Geflüchtete Menschen aus der Ukraine noch kein nennenswerter Faktor.

Art der Ausbildung	2017	2018	2019	2020*	2021	2022	2023
Ausbildung betriebl. (mit Förderung)	21	22	23/7**	20/9**	24/9**	21/9**	21/8**
Ausbildung betriebl. (ohne Förderung) u. Berufsgrundbildungsjahr	59	57	47	47	57	52	43
Ausbildung Studium/Fachschule	51	37	35	51	34	33	25
Ausbildung überbetriebliche (Agentur u. SGB II + Reha	2	1	3	1	1	4	2
Einstiegsqualifizierung EQ	8	9	5	4	3	2	6
Ausbildung alle Altersgruppen	141	126	120	132	128	121	105
**"Kooperative Ausbildung": Leistungsberechtigte/kommunal geförderte Teilnehmende							

VII.4.6 Maßnahmen und Aktivitäten zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt

VII.4.6.1 Maßnahmenportfolio

Eine Aufstellung aller Maßnahmen des städtischen Jobcenters finden Sie in der Anlage I.

VII.4.6.2 Örtlicher Beirat

Gemäß § 18d SGB II fand am 05.10.2023 die jährliche nichtöffentliche Sitzung des örtlichen Beirats des Jobcenters der Stadt Schweinfurt statt, welchem der Jahreszwischenbericht 2023 und das Maßnahmenportfolio 2024 vorgestellt wurde. Aufgabe des Gremiums ist die Beratung bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen. Den unten näher beschriebenen und vom Jobcenter geplanten Maßnahmen wurde einstimmig zugestimmt. Mögliche Wettbewerbsverzerrungen sowie Verdrängungseffekte wurden Seitens des örtlichen Beirats nicht gesehen. Darüber hinaus fand ein intensiver Austausch zu den aktuellen Problemlagen statt.

VII.4.6.3 Kommunale Projektförderung

VII. 4.6.3.1 Pro Praxis

Schuljahr 2022/2023

Das Projekt Pro Praxis ermöglicht Acht- und Neuntklässlern an den drei Mittelschulen im Stadtgebiet eine vertiefte Berufsorientierung. Die Schülerinnen und Schüler werden von Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen auf dem Weg in die Arbeitswelt begleitet und unterstützt. Das Kernelement dieses Programms ist der wöchentliche Praxistag, an dem praktische Fähigkeiten und theoretisches Wissen vermittelt wird. Das Erlernte ermöglicht den Jugendlichen eine realistische Perspektive und eine Entscheidungsbasis für ihre berufliche Zukunft zu entwickeln.

Auch im Schuljahr 2022/2023 waren die Nachwirkungen der Covid-19-Pandemie noch spürbar. Zwar war eine Durchführung der Maßnahme mittels alternativer Methoden nicht mehr erforderlich, doch haben die Lock-Downs und der Distanzunterricht bei den Schülerinnen und Schülern sowohl im schulischen als auch im sozialen Bereich einschneidende Spuren hinterlassen. In diesem Rahmen bereits gesammelte Erfahrungen halfen den Mitarbeiter/innen bei Pro Praxis gezielt auf die Jugendlichen einzugehen und diesen weiterzuhelfen. Durch z.B. intensive Einzelberatungen konnten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selbst bei anfänglich geringer Motivation eine positive Entwicklung bei den Schülerinnen und Schülern auslösen. Für die Jugendlichen bot sich die Möglichkeit, verschiedene Berufsbilder zu erkunden.

Die Abschlussklassen bemühten sich mit der individuellen Unterstützung der Mitarbeitenden von Pro Praxis aktiv Bewerbungen zu erstellen, um sich auf für Sie interessante Stellen bewerben zu können. Die Erfolgsquote hinsichtlich des Übergangs in eine betriebliche bzw. schulische Ausbildung weist im Vergleich zum vorherigen Schuljahr ein erhöhtes Ergebnis auf. Der Übergang auf eine weiterführende Schule erhöhte sich weiterhin deutlich. Ob es sich hierbei um eine einmalige Verschiebung oder um einen längerfristigen Trend handelt, bleibt abzuwarten und wird unsererseits weiter berichtet werden.

Das Jahr brachte darüber hinaus eine weitere erfreuliche Entwicklung. Großunternehmen der Industrie zeigten verstärktes Interesse an den Absolventen der Mittelschulen. Die Industrie signalisierte zudem ihre Bereitschaft, sich verstärkt am Praxistag von Pro Praxis zu beteiligen, wobei auch bereits jetzt ein konkreter Einstieg für das Schuljahr 2024/2025 vereinbart werden konnte.

Zahlen für das Schuljahr 2022/2023

Verbleib nach der 9. Klasse	FS	ASS	AS	Jahrgang 2022/23
Weiterführende Schule	16	15	13	44
Betriebliche Ausbildung (Zusage)	16	15	21	52
Berufsfachschule	4	2	12	18
Weitere berufsvorbereitende Maßnahme (BOJ, BVJ, BIK)	2	6	6	14
Sonstige (z.B. Wegzug)	8	3	7	18

FS = Friedensschule ASS = Albert-Schweitzer-Schule AS =Auenschule

Schuljahr 2023/2024

Zum aktuell laufenden Schuljahr können zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes noch keine aussagekräftigen und bewertbaren Feststellungen getroffen werden.

Eine Herausforderung, die sich abzeichnet, ist die steigende Schülerzahl bei gleichzeitig gleichbleibenden Betreuungsmöglichkeiten von Pro Praxis.

Aktuell befinden sich statt der üblichen 250-260 Schülerinnen und Schüler, tatsächlich 327 Schülerinnen und Schüler im Projekt Pro Praxis. Diese Zunahme bedeutet eine immense Mehrbelastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Allein in Pro Praxis an der Friedensschule werden derzeit 143 Schülerinnen und Schüler in den sechs 8. und 9. Klassen betreut. Hinweise von den Schulen deuten darauf hin, dass in den nächsten zwei Jahren die zu betreuende Schülerzahl auf ca. 166 Schülerinnen und Schüler an der Friedensschule wachsen wird. Einer

Größenordnung, die so nicht mehr zu bewältigen ist, wenn weiterhin eine gute und zielführende Arbeit geleistet werden soll.

In den letzten Jahren hat sich der Ausbildungsmarkt kontinuierlich verbessert. Trotzdem haben gerade die Schülerinnen und Schüler aus den Mittelschulen erheblichen Unterstützungsbedarf. Die Betreuungsarbeit wird vor allem durch die fehlende Ausbildungs- bzw. Praktikumsreife der Schülerinnen und Schüler sowie durch die fehlende Verantwortungsbereitschaft und Erreichbarkeit der Eltern weiterhin erschwert. Diese Problemlagen könnten sich laut der Rückmeldungen aus der Jugendberufsagentur in Zukunft noch verstärken.

Auch die Anzahl der Jugendlichen, die den Schulbesuch regelmäßig verweigert, wird voraussichtlich zunehmen, wenn die für die Bildungspolitik Verantwortlichen keine geeigneten Gegenmaßnahmen ergreifen. Das Jobcenter wird deshalb weiterhin als Kooperationspartner zur Verfügung stehen und seine Erfahrungen aktiv miteinbringen.

Pro Praxis hat sich inzwischen zu einer nicht mehr wegzudenkenden Unterstützung bei der beruflichen Orientierung an den Schweinfurter Mittelschulen etabliert. Das Konzept soll daher mit den positiven Erfahrungen und Erfolgsfaktoren der letzten Jahre weitergefordert und weiterentwickelt werden.

Ausblick 2024:

Die Maßnahme ist aktuell bis 31.08.2025 befristet. Eine Fortführung über diesen Zeitraum ist geplant und Bestandteil der anstehenden Haushaltsverhandlungen.

VII. 4.6.3.2 Kooperative Ausbildung - KAJE

Seit 2005 fördert das Jobcenter Auszubildende mit Unterstützungsbedarf und Ausbildungsbetriebe im Rahmen der kooperativen Ausbildung KAJE. Das Projekt steht als direktes Fördermittel der Stadt Schweinfurt auch Jugendlichen und jungen Erwachsenen ohne SGB II Leistungsbezug zu, sofern diese einen erhöhten Förderbedarf vorweisen und ihren Wohnsitz in Schweinfurt haben.

Die Maßnahme umfasst im ersten Ausbildungsjahr eine Ausbildungsvergütung sowie Sozialversicherungsbeiträge in Höhe der jeweils gültigen Mindestausbildungsvergütung. Nach dem ersten Ausbildungsjahr erfolgt der Übergang in ein rein betriebliches Ausbildungsverhältnis. Die Auszubildenden erhalten dann die tarifliche Ausbildungsvergütung vom jeweiligen Ausbildungsbetrieb. Während der kooperativen Ausbildung werden die Auszubildenden von einer sozialpädagogischen Fachkraft betreut und begleitet. Zusätzlich findet bei Bedarf begleitend zur Berufsschule wöchentlicher Stützunterricht statt, falls ein solcher notwendig sein sollte.

Die KAJE richtete sich ursprünglich an Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 15 und 25 Jahren. Mit Einführung des Bürgergeldes am 01.01.2023 wurde der Grundsatz der Förderung einer Berufsausbildung explizit verankert, sodass seitdem eine kooperative Ausbildung prinzipiell auch Personen über 25 Jahren offensteht.

Im Ausbildungsjahr 2022/2023 konnten insgesamt 21 Ausbildungsverhältnisse neu abgeschlossen und gefördert werden. Hiervon sind 6 Ausbildungsverhältnisse bei über 25-jährigen zu verzeichnen.

Insgesamt 8 Ausbildungsverhältnisse aus dem Ausbildungsjahr 2021/2022 blieben aufgrund eines weiterhin bestehenden hohen Förderbedarfs der Auszubildenden weiter im Projektplan.

Die Gesamtzahl der Förderungen ist im Vergleich zum vorherigen Ausbildungsjahr aber leicht rückläufig.

KAJE – Ausbildungsjahr 2022/2023	Leistungsbezieher	Nicht- Leistungsbezieher
Anzahl Ausbildungsverhältnisse	21	8
- Neu abgeschlossene	15	6
- Aus vorherigem Ausbildungsjahr verlängerte	6	2
Vorzeitige Ausbildungsabbrüche	8	2

Insgesamt 10 Ausbildungen wurden leider schon vorzeitig beendet. Begründet wurden die Abbrüche mit falscher Berufswahl (1), fehlender Ausbildungsreife (6), psychischen Problemen (2) sowie familiärem Schicksalsschlag (1).

Neben der Anbahnung von Ausbildungsverhältnissen, ist auch die Stabilisierung der Teilnehmer und die Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen eine zentrale Aufgabe der KAJE. Anhand eines Fallbeispiels soll die Arbeit des Projektes näher vorgestellt werden.

Die 21-jährige Frau R. lebt mit ihrer Familie seit 2016 in Deutschland. Sie schloss hier die Mittelschule mit dem Mittelschulabschluss ab. Im Rahmen arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen verbesserte sie im Anschluss daran die für eine Ausbildung notwendigen Deutschkenntnisse und Grundkompetenzen.

Die junge Frau äußerte den Wunsch, eine Ausbildung im Bereich Verkauf zu machen. Somit wurde Frau R. zusätzlich zur bestehenden Jugendmaßnahme an die KAJE-Maßnahme angebunden.

Durch verschiedene Praktika und Gespräche mit der Pädagogin festigte sich die Entscheidung im Lebensmittelbereich die Ausbildung zu beginnen. Die junge Frau wies große sprachliche Lücken auf, welche auf eine ungenügende Ausbildungsreife hindeuteten. Deshalb wurde die Ausbildung in kooperativer Form durchgeführt, um die Auszubildende sowohl pädagogisch als auch schulisch zu unterstützen. Frau R. begann am 01.09.2021 ihre Ausbildung zur Verkäuferin.

Die Auszubildende nahm kontinuierlich an Stützunterricht teil und zeigte eine hohe Motivation, sich auf den schulischen Bereich vorzubereiten. Leider spiegelten die schulischen Noten nicht den Ehrgeiz der jungen Frau wider, da die sprachlichen Barrieren noch zu groß waren um dem Berufsschulstoff folgen zu können. Dies hatte zur Folge, dass Frau R den Anschluss und ihre anfängliche Motivation verlor. Aufgrund enormer Selbstzweifel und dem äußerlichen Druck zog sie einen Abbruch der Ausbildung in Erwägung.

Daraufhin fanden regelmäßige sozialpädagogische Gespräche statt, in denen sie diesbezüglich intensiv lösungsorientiert unterstützt wurde. Somit konnte einem Abbruch der Ausbildung entgegengewirkt werden. Außerdem wurde im Dezember 2021 gemeinsam mit der Auszubildenden, der Klassenleitung, dem Kooperationsbetrieb und der Pädagogin (KAJE) beschlossen die Berufsschule zu wechseln und die Ausbildung weiter über die Förderberufsschule fortzuführen.

Frau R. konnte daraufhin nach kürzester Zeit ihre Noten verbessern. Dieses positive Erlebnis hatte die junge Frau neu motiviert, sodass sie zusätzliche Termine in der GbF wahrnahm, um ihre schulischen Defizite aufzuholen. Hier lag der Schwerpunkt vor allem darin, den sprachlichen Bereich durch verschiedene Übungen weiter zu stärken. Die Berufsschulsituation verbesserte sich stetig, jedoch gab es Schwierigkeiten im privaten/familiären Bereich. In dieser Zeit ließen auch die schulischen und betrieblichen Leistungen wieder nach.

Aufgrund dessen wurde beschlossen, dass Frau R. ein weiteres Jahr in der kooperativen Ausbildung bleibt, um das Ausbildungsziel nicht zu gefährden. Es war wichtig, die Auszubildende sowohl schulisch, als auch sozialpädagogisch zu unterstützen um eine Struktur und Kontinuität bis zum Ausbildungsende bei zu

behalten. In Zusammenarbeit mit der Pädagogin wurden die Schlüsselkompetenzen und Ressourcen der Auszubildenden herausgearbeitet und gestärkt.

Im zweiten Lehrjahr machte sich die private Situation der jungen Frau dennoch im Betrieb bemerkbar. Dies führte zu Unzufriedenheit im Betrieb und resultierte in wiederholten Gesprächen mit dem Filialleiter. Frau R. äußerte den Wunsch nach einem Betriebswechsel oder sogar erneut nach einem Ausbildungsabbruch, da sie sich im aktuellen Kooperationsbetrieb nicht mehr wohl fühlen würde. Ein Wechsel gestaltete sich schwierig, da sie kurz vor ihrer Abschlussprüfung stand und die angefragten Betriebe ungern jemanden so kurz vor dem Abschluss übernehmen wollten.

Durch verschiedenen gemeinsamen und einzelnen geführten Gesprächen mit dem Ausbildungsbetrieb und der Auszubildenden gelang es der zuständigen Pädagogin jedoch, die Auszubildende trotz der aufgetretenen Schwierigkeiten in der Ausbildung zu halten. Die Pädagogin konnte die Auszubildende letztendlich davon überzeugen und ermutigen, sich gegenüber dem Ausbildungsbetrieb zu öffnen und dem Filialleiter ihre Situation und Problematik zu erklären, so dass Unklarheiten und Missverständnisse ausgeräumt werden konnten.

Frau R. konnte somit ihre Abschlussprüfung im Juli 2023 erfolgreich durchführen und ist bis heute seit ihrem erfolgreichen Abschluss als Verkäuferin beim Ausbildungsbetrieb in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung angestellt.

Ausblick 2024:

Die Maßnahme ist aktuell bis 31.08.2025 befristet. Im Anschluss besteht die Möglichkeit einer Optionsverlängerung bis 31.08.2026.

VII.4.6.4 Förderung junger Erwachsener

Bei „PAQT“ (Programm zur **A**rbeitsintegration durch **Q**ualifizierung und **T**raining) handelt es sich um eine arbeitsmarktpolitische Maßnahme für Jugendliche und junge Erwachsene unter 27 Jahren zur Förderung der Berufsreife und zur Vermittlung in den Arbeits- bzw. Ausbildungsmarkt. Eine Teilnahme ist in Form eines individuellen Einzelcoachings (PAQT-Kontakt) und als Gruppenmaßnahme mit festen Präsenzzeiten möglich.

Mit Blick auf das neu eingeführte Bürgergeld-Gesetz wurde die Durchführung der Präsenzform angepasst und überarbeitet. Dieses neue Konzept der Präsenzteilnahme ist seit dem 01.03.2023 Bestandteil des Maßnahmenkonstrukts PAQT. Die starren Anwesenheitsvorgaben wurden deutlich reduziert und die Maßnahmeninhalte seither durch den modularen Aufbau - ähnlich eines Stundenplans - individueller und passgenauer auf die jeweiligen Leistungsbezieher abgestimmt.

Präsenzteilnehmer durchlaufen zu Beginn eine verpflichtende 4-wöchige Gruppenphase, in der sie grundlegende arbeits- und ausbildungsmarktrelevante Informationen erhalten und eine umfangreiche Potentialanalyse durchlaufen. Basierend auf dieser Standortbestimmung werden Defizite, Potentiale und Integrationsprobleme identifiziert und Ziele bzw. Teilziele festgelegt. Daran anknüpfend werden den Teilnehmern angemessene Förderangebote in Form einzelner buchbarer Module gemacht, welche zur weiteren Motivation und Stabilisierung der Teilnehmer und zur Heranführung sowie Eingliederung in das Ausbildungs- und Beschäftigungssystem beitragen. Das Bewerbungstraining, die Verbesserung schulischer Basisqualifikationen und die Förderung der beruflichen Sprachkompetenz sind nur einige Beispiele dieser individuell kombinierbaren Module.

Die neu konzeptionierten Inhalte der Maßnahme stellten anfänglich einige Herausforderungen dar, welche nunmehr weitestgehend gemeistert werden konnten. Trotz der Neukonzeption ist die Anzahl der betreuten Personen gegenüber dem Vorjahr fast identisch geblieben, ebenso die Vermittlungsquote. Anzumerken ist jedoch, dass die Vermittlung in schulische Weiterbildung erheblich gestiegen ist, wohingegen die Vermittlung in betriebliche Beschäftigungsverhältnisse gesunken ist.

Vermittlungsergebnisse im Zeitraum 01.01.2023 - 31.12.2023

PAQT – Präsenz- und Kontaktmaßnahme	
Anzahl der betreuten Personen	75
Vermittlung in betr. Beschäftigungsverhältnisse	4
Vermittlung in Ausbildungsverhältnisse	9
Vermittlung in schulische Weiterbildung	15
Anzahl der Betriebspraktika	9
Andere Maßnahmen	03

Ein Fallbericht soll verdeutlichen, wie herausfordernd die Arbeit von PAQT ist. Auch nach mehreren Rückschlägen und Fehlversuchen, geben die Mitarbeiter von PAQT die Vermittlungsarbeit mit den Teilnehmern nicht auf, sofern von deren Seite aus eine grundsätzliche Kooperationsbereitschaft besteht.

Der seit 2015 in Deutschland lebende 22-jährige Teilnehmer Herr A., nahm vom 01.12.2022 bis zum 31.10.2023 als Kontaktteilnehmer an PAQT teil. Herr A. verließ zuvor die Berufsschule mit dem Mittelschulabschluss. Immer wieder fiel er in dieser Zeit durch schulverweigerndes Verhalten auf.

Ziel seiner Zuweisung war die Vermittlung in eine passende Ausbildungsstelle. Im ersten halben Jahr seiner Teilnahme zeigte er eine eher mangelnde Mitwirkung und fehlende Ernsthaftigkeit für seine Zukunft zu kämpfen. Insgesamt vier Wochen fehlte er unentschuldigt in der GbF.

In diesen Monaten hatte er Phasen, in denen er sich trotz jeglicher Kontaktversuche der Maßnahme entzog, er blieb unentschuldigt fern und reagierte nicht auf Anrufe, SMS oder Mails. Bei seinen Terminen, die er wahrnahm, erwähnte er immer wieder konkrete Pläne, in eine andere Stadt zu ziehen, um Abstand von seiner Familie zu nehmen. Das Verhältnis zu den Eltern des Teilnehmers war nach seinen Aussagen schlecht und er wurde gedrängt Arbeiten anzunehmen, die er nicht leisten wollte. Er wurde stark reglementiert und entwickelte dadurch einen großen Wunsch nach Freiheit und Unabhängigkeit. Es gab einen erheblichen sozialpädagogischen Unterstützungsbedarf. Aufgrund seines Umzugswunsches wurden Bewerbungen nicht nur in Schweinfurt, sondern bundesweit verschickt.

Trotz einzelner Möglichkeiten vorab ein Praktikum in Schweinfurt zu absolvieren, nahm er keines wahr. In den Gesprächen bezüglich seiner Anwesenheit in der GbF wurde immer wieder aufs Neue besprochen, welche Zukunftsperspektiven er hat, sofern er sein Verhalten nicht gänzlich ändert. Er zeigte sich schlussendlich einsichtig und willig.

Durch intensive pädagogische Unterstützung wurde gemeinsam mit Herrn A dessen Stärken und Ressourcen herausgearbeitet. Positive Verstärkung und Motivation halfen ihm, sich auch in schwierigen Situationen besser zu reflektieren. Die Maßnahme KAJE wurde eingebunden, um ihm eine weitere Unterstützung hinsichtlich einer Ausbildung zu geben, dies lehnte er allerdings ab.

Im weiteren Verlauf entschied sich Herr A. in Schweinfurt zu bleiben und er konzentrierte sich bei der Ausbildungsplatzsuche auf die hiesige Region. Er schrieb Bewerbungen und absolvierte ein Praktikum.

Dies brach er jedoch aufgrund persönlicher Differenzen nach dem zweiten Tag ab. Die Situation wurde mit ihm reflektiert und intensiv besprochen.

Nach einem weiteren Vorstellungsgespräch erhielt er die Zusage für einen Ausbildungsplatz. Nach bisherigem Kenntnisstand absolviert er seit September 2023 eine Ausbildung zum KFZ-Mechatroniker.

Ausblick 2024:

Die Maßnahme ist aktuell bis 28.02.2025 befristet. Eine Begleitung von jüngeren Leistungsbeziehern im Rahmen einer spezialisierten Eingliederungsmaßnahme wird weiterhin als notwendig erachtet. Das Konzept soll daher weiterentwickelt und an die aktuellen Erfordernisse angepasst werden. Eine Neuausschreibung ist im Herbst 2024 geplant.

VII.4.6.5 Aktivierung von Leistungsberechtigten mit besonderem Förderbedarf

VII.4.6.5.1 RIO – Ressourcen stärken, individuell betreuen, Orientierung geben

Das Coaching-Angebot „RIO“ diente vom 01.05.2020 bis 30.04.2023 der Stabilisierung von SGB II-Leistungsempfänger/innen mit multiplen Vermittlungshemmnissen. Ziel der Maßnahme war es außerdem, Arbeitgeber für diese Zielgruppe zu sensibilisieren und die Teilnehmer durch die intensive Begleitung sowie durch die enge Zusammenarbeit mit den Arbeitgebern längerfristig und passgenau in Arbeit zu vermitteln. Coachings sollten die Leistungsberechtigten mittels einer individualzentrierten Betrachtungsweise bei der (Wieder-) Eingliederung in den Arbeitsmarkt unterstützen.

Die Maßnahme gliederte sich in zwei Module: Das Sozialcoaching für Teilnehmende mit besonders schweren Problemlagen und das Arbeitscoaching für arbeitsmarktnähere Leistungsberechtigte. Im Zeitraum Januar 2023 bis Ende April 2023 wurden 14 Teilnehmende in „RIO“ betreut. Hiervon konnte eine Person in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vermittelt werden.

Die Maßnahme endete vertragsgemäß und wurde aufgrund einer sinkenden Aktivierungsquote und der geringen Teilnehmerzahl nicht fortgeführt.

VII.4.6.5.2 Coaching für Leistungsberechtigte in Beschäftigungsförderung

Langzeitleistungsbezieher mit besonderem Unterstützungsbedarf werden durch das Coaching-Angebot bei der beruflichen Eingliederung unterstützt. Hauptziele des Coachings sind die Akquise, Anbahnung und Aufnahme einer öffentlich geförderten Beschäftigung (Arbeitsgelegenheit oder §16 i SGB II) und die Stabilisierung der persönlichen Situation.

Die Teilnehmer befinden sich häufig in schwierigen Lebenslagen, leiden an gesundheitlichen Einschränkungen oder sind sozial isoliert. Erschwerend kommt hinzu, dass ihre Chancen auf eine reguläre Arbeit aufgrund der langjährigen Beschäftigungslosigkeit immer mehr schwinden.

Die Maßnahme ermöglicht eine passgenaue Betreuung, die die vorhandenen multiplen Vermittlungshemmnisse der zugewiesenen Personen berücksichtigt. Sie betreut vor allem die Teilnehmenden der geförderten Beschäftigung nach § 16 i SGB II.

Ausblick 2024:

Die Maßnahme ist aktuell noch bis 31.01.2025 befristet. Bei weiterhin erfolgreicher Durchführung wird sie im Dezember 2024 neu ausgeschrieben.

VII.4.6.5.3 BGCURA-SW (ab 01.09.2022: SAFA SW) – Coaching für Familien

Das durch den ESF Bavaria geförderte Projekt „BGCURA-SW - Coaching von Familien zur Bekämpfung urbaner Arbeitslosigkeit“ (ab 01.09.2022: „SAFA SW – Sozial- und Arbeitsmarktcoaching für Familien“) verfolgt das Ziel, durch konsequentes Coaching und beratende Tätigkeit, auch aufsuchend und begleitend, die Projektteilnehmenden sukzessive in den Vermittlungsprozess zum Arbeits- oder Ausbildungsmarkt hin überzuleiten.

Gleichzeitig werden den Betroffenen Perspektiven zur sozialen Teilhabe eröffnet, mit dem Ziel, sie zu befähigen, sich selbst ein soziales Netzwerk aufzubauen und zu pflegen. Ein Schwerpunkt liegt auf der Vernetzung im sozialen Nahraum sowie der Vernetzung mit weiteren Hilfsangeboten, um Hemmnisse abzubauen, die einer Beschäftigungs- oder Ausbildungsaufnahme entgegenstehen.

Durch verschiedene Faktoren haben sich meist Vermittlungshemmnisse sowie komplexe Problemlagen aufgebaut, die in der Summe häufig zu einer langjährigen Arbeitslosigkeit und zu einer resignativen Haltung der betroffenen Personen geführt haben. Das Projekt nimmt daher den Sozialraum der einzelnen Personen als Ausgangspunkt aller Bemühungen in den Fokus und versucht, alle vorhandenen Ressourcen zu mobilisieren und sie im sozialen Umfeld einzubinden. Folglich wird ein individueller Projektverlauf für jede/n einzelne/n Teilnehmer/in gesichert, um mittelfristig die formulierten Ziele zu erreichen.

Der überwiegende Teil der Teilnehmenden ist weiblich, alleinerziehend und mit Migrationshintergrund. Die Problemlagen dieser Zielgruppe sind auch weiterhin präsenter und vielschichtiger denn je. Deshalb hat sich die Kooperation mit dem Jugendamt (CURA SW - Coaching für Familien zur Vermeidung urbaner Arbeitslosigkeit in Schweinfurt) als besonders zielführend erwiesen. Gemeinsam stellt man sich mittels eines ganzheitlichen Betreuungsansatzes gegen die transgenerationale Weitergabe von Arbeitslosigkeit und verfolgt das Ziel, dass die Eltern ein gutes Vorbild werden und die Kinder durch das Vorleben eines funktionierenden Lebensentwurfs eine Chance der Identifikation durch eine eigene Erwerbsbiographie erhalten.

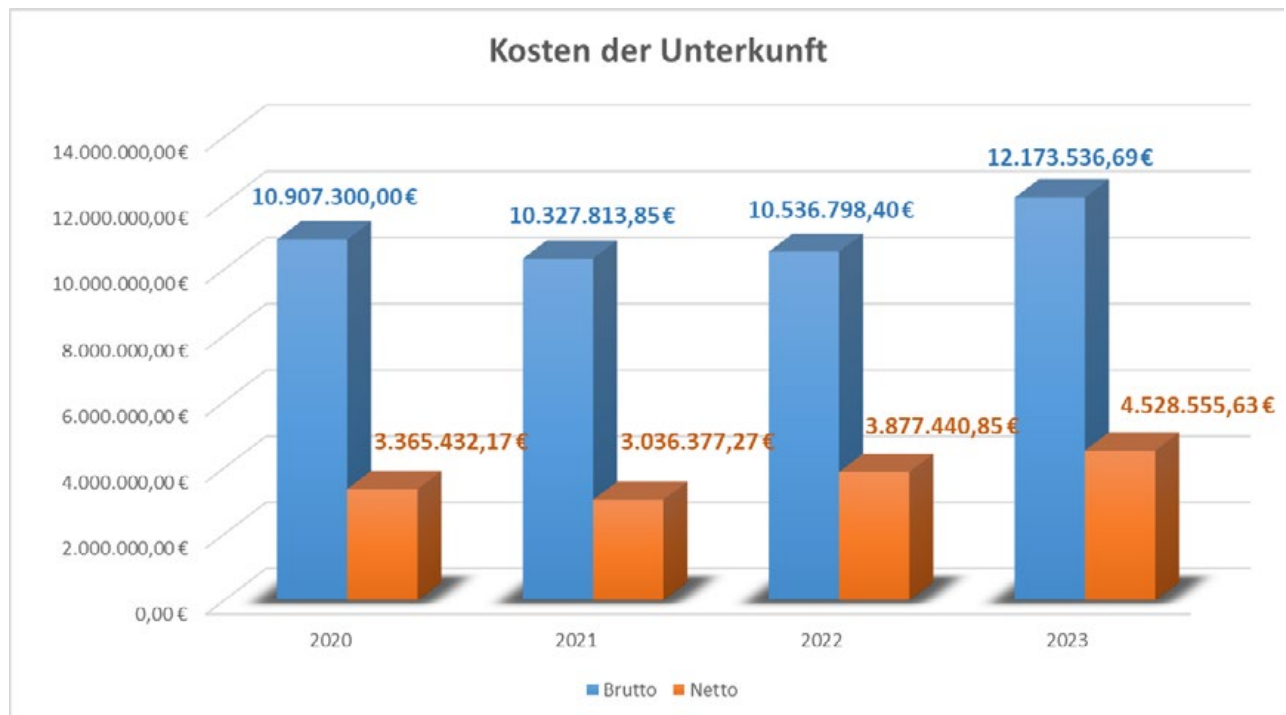
In Kooperation soll gleichzeitig der Förderbedarf der Kinder im Blick behalten werden, um passgenaue und ineinandergreifende Hilfen anbieten zu können. Durch die engere Zusammenarbeit kann den multiplen Problemlagen multiprofessionell begegnet werden und die jeweiligen Netzwerke von Jobcenter und Jugendamt verstärkt miteinander genutzt werden.

Am 27.02.2023 fand die feierliche Eröffnung des Büros im Gründerzeitviertel als neue Anlaufstelle statt, in welchem auch die Mitarbeiterin des Jugendamtes für das Projekt SAFA SW ihren festen Platz hat und zudem sich ferner das Quartiersmanagement der Diakonie befindet. Somit ist das Beratungsangebot in den Sozialraum der Teilnehmenden vorgerückt. Die gut erreichbare Einrichtung bietet für die große Zahl der dort lebenden Kundinnen und Kunden eine niedrigschwellige Anlaufstation und dient darüber hinaus auch als Begegnungsmöglichkeiten.

Gemeinsam mit dem Jugendamt stellt sich das Jobcenter auch zukünftig den vorherrschenden Problemlagen und sieht vor allem in der Zielgruppe der Frauen und Alleinerziehenden vorhandene Potentiale, für die es sich lohnt, eine zielgerichtete, wenn auch zeitintensive Unterstützung anzubieten. Letztendlich dient die schnelle und kompetente Lösungsfindung, v.a. in Fragen der Kinderbetreuung durch SAFA und CURA der Heranführung der Eltern in den Arbeitsmarkt.

VII.4.7 Finanzen

VII.4.7.1 Kosten der Unterkunft



Die Kosten der Unterkunft stiegen auch 2023 wieder an. Grund hierfür war die allgemeine Inflation, wie auch die gestiegenen Energiekosten. Außerdem wurde mit Einführung des Bürgergeldes eine Karenzzeit (§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II) eingeführt, in welcher die Angemessenheit der Wohnung nicht geprüft werden darf. Erst nach Ablauf dieser Karenzzeit wird eine Bedarfsgemeinschaft ggf. dazu aufgefordert, sich eine angemessene Unterkunft zu suchen. Die Karenzzeit endet ein Jahr nach Einführung des Bürgergeldes, also zum 31.12.2023 und somit gilt noch eine Übergangszeit bis zum 30.06.2024.

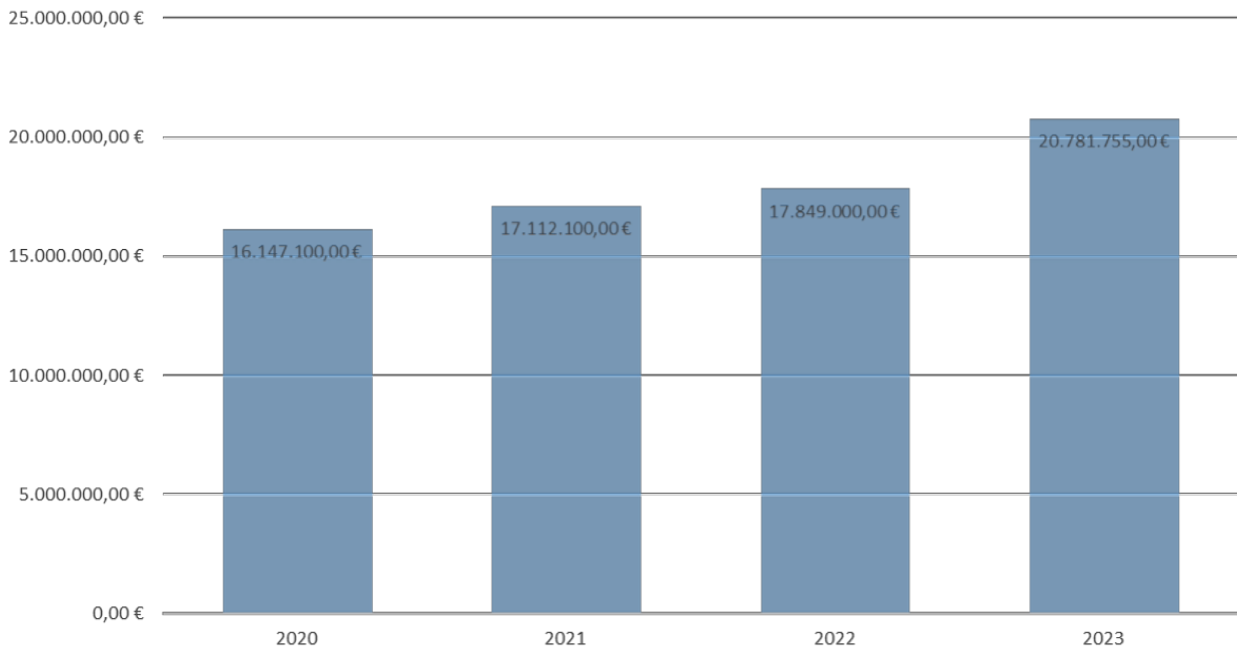
Um die die fluchtbedingten Mehraufwendungen zumindest teilweise zu kompensieren wurde die Bundeserstattung der Kosten der Unterkunft auf 68,9% angehoben. Hierdurch ergeben sich 2023 Mehrkosten für den kommunalen Haushalt ebenso wie durch die Aussetzung der Sechsmonatsfrist zur Senkung von unangemessenen Unterkunfts-kosten und die fehlende Absenkung auf angemessene Kosten für die Dauer der Karenzzeit. Die Mieten werden in diesem Fällen weiter voll gezahlt, auch wenn sie unangemessen sind.

Die hierdurch entstehenden Mehrausgaben wachsen von Monat zu Monat, da es immer wieder Neufälle mit unangemessenem Wohnraum gibt (Zuzüge, Umzüge), der zunächst finanziert werden muss, da bis 30.06.2024 keine Absenkung auf angemessene Unterkunfts-kosten erfolgen darf. Durch diesen Mechanismus sind u.a. die Kosten der Unterkunft 2023 deutlich gestiegen.

VII.4.7.2 Bürgergeld

Zu Beginn des Jahres 2023 wurde eine Erhöhung der Regelbedarfe beschlossen, wodurch die Kosten für das Bürgergeld wieder deutlich angestiegen sind. Sollte dies Tendenz weiterhin anhalten, werden auch in den Folgejahren die Aufwendungen für das Bürgergeld weiter ansteigen.

Bürgergeld Entwicklung 2020 - 2023



VII.4.7.3 Eingliederung

VII.4.7.3.1 Mittelverwendung in der Eingliederung

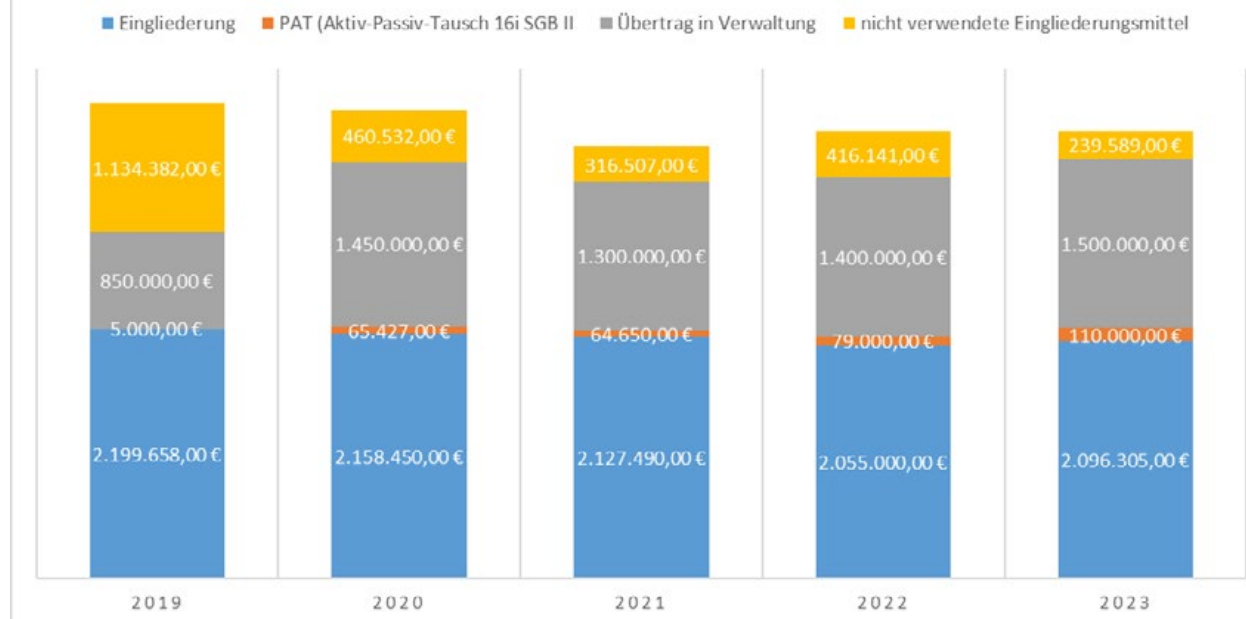
Die Abrechnung der Eingliederungsmittel 2023 lag zum Redaktionsschluss des Berichtes noch nicht abschließend vor. Eine erste Hochrechnung der erforderlichen Aufwendungen für die Förderung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter im Jahr 2023 liegt bei ca. 2.100.000 Euro und würde damit mit einer Steigerung der aufgebracht Mittel um 2,2 % im Vergleich zum Vorjahr schließen.

VII.4.7.3.2 Mittelübertrag Eingliederungs- und Verwaltungstitel

Wie in den vergangenen Jahren hat das Jobcenter Mittel aus dem Eingliederungstitel in die Verwaltung übertragen müssen, um das Personal für einen angemessenen Fallzahlschlüssel sowie anfallende Zusatzaufgaben in den Sachgebieten finanzieren zu können. Die Höhe der durch das Jobcenter nicht benötigten Finanzmittel von rund 10% des Eingliederungsbudgets und die Höhe der Übertragung in den Verwaltungshaushalt liegt aber im Rahmen der bayerischen kommunalen Jobcenter.

Die finanzielle „Reserve“ hat dadurch weiter abgenommen. Sollten die aktuellen Lohnsteigerungen vom Bund nicht in den Verwaltungshaushalt eingepreist werden, ist in den kommenden Jahren mit einer weiter steigenden Übertragungsquote zu rechnen. Eine auskömmliche Finanzierung der Jobcenter ist leider weiterhin nicht in Sicht und die politischen Voraussetzungen für die Finanzierung ändern sich jährlich.

LEISTUNGEN IN EINGLIEDERUNG UND ARBEIT LEISTUNGEN ZU BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG PAT (AB 2019)



Die abschließende Abrechnung der Verwaltungskosten 2023 lag zum Redaktionsschluss des Berichtes noch nicht abschließend vor.

Das Jobcenter der Stadt Schweinfurt hat auch im Jahr 2023 seinen engagierten Beitrag zur Unterstützung von Menschen in schwierigen persönlichen Umständen geleistet und somit zum sozialen Frieden in der Stadt Schweinfurt mit beigetragen. Dieser Aufgabe werden sich die Mitarbeitenden auch in Zukunft unter schwierigen personellen Rahmenbedingungen zum Wohle der Kundinnen und Kunden mit hohem Engagement widmen und dabei bei allen Unwägbarkeiten, die die zukünftige wirtschaftliche und gesellschaftliche Situation mit sich bringt, durch angepasste Arbeitsweisen, Maßnahmen und sowie weiterentwickelten Prozessen entgegenstemmen.

Die Verantwortlichen zollen an dieser Stelle allen Mitarbeitenden, die teilweise an der Belastungsgrenze zum Wohle der ihnen anvertrauten vulnerablen Zielgruppe gearbeitet haben, Respekt und Dank für die geleistete Arbeit des vergangenen Jahres. Ihr Einsatz zum Wohle unserer Kunden gibt den Verantwortlichen auch weiterhin die Zuversicht, dass große Herausforderungen, die die Zukunft ggfs. bereithält, auch zukünftig gemeinsam gut bewältigt werden können

VII.5. Sozialhilfe – (Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch, SGB XII)

VII.5.1. Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)

Die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII (HLU) dient neben dem Bürgergeld und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII (GS) ebenfalls der Existenzsicherung bzw. der Sicherstellung des Lebensunterhalts. Sie wird Personen gewährt, die eine befristete Rente wegen voller Erwerbsminderung beziehen oder die dem Grunde nach die Voraussetzungen zum Bezug einer solchen Rente erfüllen. Dieser Personenkreis hat keinen Anspruch auf Bürgergeld, da er dem Arbeitsmarkt nicht oder weniger als 3 Stunden pro Tag zur Verfügung steht. Ein Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung kommt ebenfalls nicht in Betracht, weil diese Personen nicht dauerhaft voll erwerbsgemindert sind oder die maßgebliche Altersgrenze noch nicht erreicht haben.

Mit Urteil vom 16.05.2012 hatte das Bundessozialgericht entschieden, dass Bezieher ausländischer Altersrenten von den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (seit 01.01.2023 vom Bürgergeld) ausgeschlossen sind. Bei diesem Personenkreis handelt es sich vorwiegend um Rentenbezieher aus der Russischen Föderation (Regelrenteneintrittsalter dort: 55 Jahre bei Frauen; 60 Jahre bei Männer), aber auch aus anderen europäischen Ländern.

Aufgrund dieser Entscheidung stiegen die Fallzahlen in den Folgejahren stark an. Nachdem sie kurzzeitig stagnierten, waren sie von 2016 – 2021 wieder rückläufig. Der Rückgang war darauf zurückzuführen, dass die betroffenen Personen seit 2017 sukzessive die Regelaltersgrenze erreichten und in die Grundsicherung wechselten oder aus dem Leistungsbezug ausschieden, weil mit Erreichen des deutschen Renteneintrittsalters bzw. dem zusätzlichen Bezug einer deutschen Altersrente der Lebensunterhalt bestritten werden konnte.

Vor dem Ukrainekrieg war davon auszugehen, dass bis 2024/2025 wieder das Niveau von 2012 (ca. 60 – 70 Leistungsbezieher) erreicht wird. Diese Prognose ist jedoch seit Ausbruch des Krieges überholt. Seit 2022 erhalten durchschnittlich 107 Personen laufende Hilfe zum Lebensunterhalt.

Insbesondere die Realisierung der russischen Rentenansprüche stellt schon seit Jahren eine große Herausforderung dar, da der russische Rentenfonds bereits seit 2015 neu bewilligte Renten nicht mehr ins Ausland und damit nicht mehr nach Deutschland überweist. Rentenberechtigte mussten ab diesem Zeitpunkt zur Antragstellung nach Russland reisen, einen gültigen russischen Pass und ein Konto in Russland besitzen sowie eine Meldeanschrift in Russland vorweisen. Außerdem musste noch ein Weg gefunden werden, um das Geld nach Deutschland zu transferieren. Oftmals war auch dafür einmal jährlich eine weitere Reise nach Russland notwendig.

Mit Ausbruch des Ukrainekrieges und der deshalb verhängten Reisebeschränkungen und Sanktionen ist die Realisierung russischer Renten auf diesem Weg nun noch schwieriger bzw. gänzlich unmöglich geworden.

Alternativ konnten bislang auch sogenannte „Mittlerfirmen“ mit Sitz in Deutschland beauftragt werden, die sich um die Antragstellung sowie um den Transfer der Rente nach Deutschland gegen entsprechendes Entgelt kümmerten. Auch wenn die Kosten dafür relativ hoch waren, wurden damit in den vergangenen Jahren recht gute Erfahrungen gemacht. Aus diesem Grund wurden Leistungsberechtigte mit potenziellem russischen Rentenanspruch in der Regel auch auf diese „Mittlerfirmen“ verwiesen. Die vorweg anfallenden Kosten wurden als sozialhilferechtlicher Bedarf berücksichtigt.

Wegen der gegen Russland verhängten Sanktionen, insbesondere im Bankensektor, ist es inzwischen auch den „Mittlerfirmen“ nicht mehr möglich, einen Rententransfer nach Deutschland zu organisieren bzw. zu gewährleisten.

Aufgrund der Komplexität des Themas und den kaum überwindbaren Schwierigkeiten hinsichtlich der Realisierbarkeit russischer Renten, nahm das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) mit Schreiben vom 10.07.2023 (Az.: S 10/6450-1/888) ausführlich Stellung zu diesem Themenkomplex.

Auszug bzw. Zusammenfassung des Schreibens des StMAS vom 10.07.2023:

„Das Unterlassen der Realisierung russischer Rentenansprüche einer leistungsberechtigten Person, steht einem Anspruch auf Sozialhilfeleistungen grundsätzlich nicht entgegen. Der in der Sozialhilfe geltende Nachranggrundsatz begründet für sich genommen keinen Leistungsausschluss. Zwar ergibt sich aus dem Nachranggrundsatz die Obliegenheit, alle zumutbaren Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit auszuschöpfen und vorrangig erzielbare Einnahmen zu gerieren. Daraus folgt aber gerade keine Pflicht der leistungsberechtigten Person, den Transfer der russischen Rente nach

Deutschland sicherzustellen. Eine Beantragungspflicht existiert daher ausschließlich nur für deutsche Sozialleistungen.

Insofern ist es ausreichend, wenn der Sozialhilfeträger dahingehend berät, dass die vorstehend beschriebene Obliegenheit besteht und damit unmittelbar auf die Beantragung einer russischen Rente hinwirkt. Eine darüberhinausgehende Einwirkung auf die leistungsberechtigte Person ist mangels Rechtsgrundlage unzulässig. Bleibt die Beratung ergebnislos, ist das hinzunehmen.

Auch die unmittelbare Übernahme der Vermittlerkosten ist nicht möglich, weil es hierfür keine Rechtsgrundlage gibt. Lediglich die Absetzung der Kosten vom anrechenbaren Einkommen ist möglich“.

Insofern werden Leistungsberechtigte mit potenziellem russischen Rentenanspruch seit Mitte 2023 nur noch auf die vorstehend beschriebene Obliegenheitspflicht ausführlich schriftlich hingewiesen, was eine unmittelbare Hinwirkung auf die Beantragung der russischen Rente darstellt. Bleibt die Beratung jedoch ergebnislos – was in den meisten Fällen der Fall ist - hat dies keine Auswirkung auf den sozialhilferechtlichen Leistungsanspruch.

Sollte die leistungsberechtigten Personen aus eigenen Beweggründen heraus z.B. eine „Mittlerfirma“ zur Realisierung ihrer russischen Rente in Anspruch nehmen, werden die dafür aufgewendeten Kosten vom anrechenbaren Einkommen abgesetzt, sobald die Rentenzahlung fließt. Eine Übernahme der Vermittlungskosten vorab, z.B. durch Erhöhung des Bedarfs, ist hingegen nicht mehr möglich.

Dieser Rechtsvollzug hat zur Folge, dass die Ausgaben der Sozialhilfe, insbesondere die der Hilfe zum Lebensunterhalt, ansteigen.

Einzig die vor 2015 beantragten und bewilligten russischen Renten werden vom russischen Rentenfonds trotz der Sanktionen weiterhin an die berechtigten russischen Rentner im Ausland und auch nach Deutschland überwiesen und kommen auch an. In diesen Fällen ist die Anrechnung der Rente als Einkommen weiterhin möglich.

Fallzahlen und Leistungsbezieher zum Stichtag 31.12. eines Jahres:

Fälle mit lfd. Leistungen:

	2020	2021	2022	2023
Fälle insgesamt:	98	83	106	98
- Deutsche:	- / -	- / -	62	57
- Ausländer:	- / -	- / -	44	41
-- davon ukr. Kriegsflüchtlinge:	- / -	- / -	30	22

Leistungsbezieher mit lfd. Leistungen:

	2020	2021	2022	2023
Leistungsbezieher insgesamt:	100	85	111	103
- Deutsche:	- / -	- / -	63	59
- Ausländer:	- / -	- / -	48	44
-- davon ukr. Kriegsflüchtlinge:	- / -	- / -	32	23

Leistungsbezieher nach Geschlecht:

	Männer	Frauen	Insgesamt
Leistungsbezieher insgesamt:	43	60	103
- Deutsche:	28	31	59
- Ausländer:	15	29	44
-- davon ukr. Kriegsflüchtlinge:	6	17	23

Altersstaffelung nach Geschlecht:
Gesamt (103 Personen):

	< 7	< 15	< 18	< 25	< 65
Männlich:	9	2	0	2	30
Weiblich:	3	3	0	0	54

Deutsche (59 Personen):

	< 7	< 15	< 18	< 25	< 65
Männlich:	7	0	0	0	21
Weiblich:	1	1	0	0	29

Ausländer (44 Personen):

	< 7	< 15	< 18	< 25	< 65
Männlich:	2	2	0	2	9
- davon ukr. Flüchtlinge:	1	1	0	0	4
Weiblich:	2	2	0	0	25
- davon ukr. Flüchtlinge:	0	1	0	0	16

Kostenaufwand (abzgl. Einnahmen):

	2020	2021	2022	2023
Netto-Ausgaben:	561.788 €	529.822 €	567.125 €	706.334 €
- davon für ukr. Flüchtlinge:	- / -	- / -	127.300 €	192.490 €

Die Ausgaben der Hilfe zum Lebensunterhalt belasten den kommunalen Haushalt zu 100%.

VII.5.2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII)

Bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII (GS) handelt es sich wie bei der Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) und dem Bürgergeld um eine Transferleistung, die den Bedarf für den Lebensunterhalt bzw. das sozialhilferechtliche Existenzminimum älterer und dauerhaft voll erwerbsgeminderter Personen sicherstellt.

Die Hilfe wird regelmäßig für ein Jahr bewilligt, sofern das vorhandene Einkommen nicht zur Sicherstellung des Lebensunterhalts ausreicht und die Vermögensfreigrenze (seit 01.01.2023: 10.000 € für jede volljährige Person zuzüglich 500 € für jede weitere Person, die überwiegend unterhalten wird) nicht überschritten ist.

Leistungsberechtigt sind Personen, die die Altersgrenze erreicht haben (2023: Jahrgang 1958 – 66. Lebensjahr) oder die das 18. Lebensjahr vollendet haben und unabhängig von der Arbeitsmarktlage auf Dauer voll erwerbsgemindert sind.

Hinsichtlich der Realisierung von russischen Renten gelten die vorstehenden Ausführungen bei der Hilfe zum Lebensunterhalt gleichermaßen.

Aufgrund der demographischen Entwicklung ist in den kommenden Jahren im Bereich der Grundsicherung weiterhin mit steigenden Fall-/Personenzahlen (Zuwachs ca. 20 – 40 Fälle pro Jahr) auszugehen. Auch die alljährliche Anhebung der Regelsätze und die Anpassung der Richtwerte für die Kosten der Unterkunft (incl. Heizkosten) und damit des Existenzminimums, führt zu einer sukzessiv steigenden Anzahl von Leistungsberechtigten, weil immer mehr Menschen mit ihrem Einkommen unter dem dadurch steigenden Existenzminimum liegen.

Darüber hinaus trägt auch der zum 01.01.2021 eingeführte Freibetrag von bis zu 251,00 € (max. 50 % der Regelbedarfsstufe 1) für Personen mit Grundrentenzeiten oder entsprechenden Zeiten aus anderweitigen Alterssicherungssystemen (§ 82a SGB XII) dazu bei, dass die Fallzahlen stetig steigen. Da wegen dieser neuen Freibetragsregelung deutlich weniger Renteneinkommen bedarfsmindernd angerechnet werden darf, steht weniger Einkommen zur Verfügung, um den sozialhilferechtlichen Bedarf zu decken. Insofern muss in der Masse der Fälle seit 2021 ein erheblich höheres Renteneinkommen vorliegen, damit das Existenzminimum gedeckt werden kann. Als logische Konsequenz daraus, steigen auch die Ausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung stetig an.

Fallzahlen und Leistungsbezieher zum Stichtag 31.12. eines Jahres:

Fälle mit lfd. Leistungen:

	2020	2021	2022	2023
Fälle insgesamt:	972	1.005	1.125	1.159
- Deutsche:	- / -	- / -	848	867
- Ausländer:	- / -	- / -	277	292
-- davon ukr. Kriegsflüchtlinge:	- / -	- / -	61	77

Leistungsbezieher mit lfd. Leistungen:

	2020	2021	2022	2023
Leistungsbezieher insgesamt:	1.077	1.105	1.220	1.271
- Deutsche:	- / -	- / -	912	936
- Ausländer:	- / -	- / -	308	335
-- davon ukr. Kriegsflüchtlinge:	- / -	- / -	71	94

Leistungsbezieher nach Geschlecht:

	Männer	Frauen	Insgesamt
Leistungsbezieher insgesamt:	537	734	1.271
- Deutsche:	391	545	936
- Ausländer:	146	189	335
-- davon ukr. Kriegsflüchtlinge:	26	68	94

Altersstaffelung nach Geschlecht:
Gesamt (1.271 Personen):

	18	< 25	< 65	< 67	> 67
Männlich:	2	24	144	67	300
Weiblich:	0	12	115	93	514

Deutsche (936 Personen):

	18	< 25	< 65	< 67	> 67
Männlich:	1	22	118	42	208
Weiblich:	0	11	94	72	368

Ausländer (335 Personen):

	18	< 25	< 65	< 67	> 67
Männlich:	1	2	26	25	92
- davon ukr. Flüchtlinge:	0	0	0	6	20
Weiblich:	0	1	21	21	146
- davon ukr. Flüchtlinge:	0	0	0	10	58

Kostenaufwand (abzgl. Einnahmen):

	2021	2022	2023
Ausgaben für GS im Alter:	4.222.226 €	4.955.790 €	5.974.762 €
- davon Ausgaben für ukr. Flüchtlinge:	-/-	264.031 €	736.719 €
Ausgaben für GS bei Erwerbsminderung:	2.347.593 €	2.393.852 €	2.476.120 €
- davon Ausgaben für ukr. Flüchtlinge:	-/-	477 €	0 €

Die Nettoausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden zu 100 % vom Bund erstattet.

Entwicklung der Bundeserstattung:

Bis 2012 hat sich der Bund nur prozentual an den angefallenen Kosten der Grundsicherung beteiligt. Der Verteilschlüssel richtete sich damals nach dem Anteil der einzelnen Kommunen an den bundesweiten Gesamtkosten, basierend auf den statistischen Angaben.

Im Jahr 2013 gewährte der Bund erstmals 75 % der tatsächlich entstandenen Nettoausgaben. Seit 2014 werden inzwischen 100 % der tatsächlichen Nettoausgaben erstattet.

Die Gewährung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erfolgt im Auftrag des Bundes (Bundesauftragsverwaltung i. S. v. § 104 a Abs. 3 GG), was erhebliche Auswirkungen auf den Leistungsvollzug hat.

Zahlreiche Rechtsänderungen, hohe statistische Anforderungen und die Bindung an Weisungen des BMAS seien hier nur beispielhaft erwähnt. Die Sachbearbeitung wird insofern und wegen der strengen und umfassenden Vorgaben seit Jahren immer komplexer und zeitintensiver. So musste im Jahr 2023 die gesamte Konfiguration der Fachsoftware geändert werden, weil die Nachweispflicht bezüglich der Bundeserstattung deutlich ausgeweitet wurde. Diese Änderung führte außerdem dazu, dass sämtliche Leistungsbezieher einer neue Personengruppen zuzuweisen waren. Darüber hinaus mussten alle in der

Fachsoftware hinterlegen Bedarfe (z.B. Regelbedarf, Mehrbedarfe, Unterkunftskosten) mit neuen Buchungsstellen belegt werden. Die Umstellungsarbeiten dauerten mehrere Monate und führten zu einer erheblichen Mehrbelastung der Sachbearbeiter.

Höhe der Bundeserstattung:

2012	45 % der Grundsicherungsleistungen	974.766 €
2013	75 % der Grundsicherungsleistungen	2.279.030 €
2014	100 % der tatsächlichen Grundsicherungsausgaben	3.583.266 €
2015	100 % der tatsächlichen Grundsicherungsausgaben	4.239.502 €
2016	100 % der tatsächlichen Grundsicherungsausgaben	4.567.975 €
2017	100 % der tatsächlichen Grundsicherungsausgaben	4.715.776 €
2018	100 % der tatsächlichen Grundsicherungsausgaben	5.111.244 €
2019	100 % der tatsächlichen Grundsicherungsausgaben	5.326.516 €
2020	100 % der tatsächlichen Grundsicherungsausgaben	5.619.999 €
2021	100 % der tatsächlichen Grundsicherungsausgaben	6.202.738 €
2022	100 % der tatsächlichen Grundsicherungsausgaben	7.349.642 €
2023	100 % der tatsächlichen Grundsicherungsausgaben	8.450.882 €

Die Bundeserstattung wird seit 2013 quartalsweise beim Zentrum Bayern Familie und Soziales abgerufen und sehr zeitnah erstattet.

VII.5.3. Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Sozialhilfe (3. u. 4. Kapitel SGB XII)

Das Pandemiegeschehen in den Jahren 2021 bis 2023 hatte keinen nennenswerten Einfluss auf die Fallzahlenentwicklung. Obwohl im Jahr 2023 deutlich mehr Mitarbeiter an Corona erkrankten als in den beiden Jahren zuvor, hatte dies auch keine wesentliche Auswirkung auf die Bearbeitungszeiten.

Während der Pandemie gab es keine signifikante Zunahme von Sozialhilfeanträgen. Das ist darauf zurückzuführen, dass die Pandemie so gut wie keinen nennenswerten finanziellen Einfluss auf diesen Personenkreis hatte. Dieser stand dem Arbeitsmarkt wegen Rentenbezug, Krankheit oder Behinderung von vorneherein nicht zur Verfügung und war deshalb in der Regel von Kurzarbeit oder Arbeitslosigkeit nicht betroffen.

Während der Pandemie schuf der Gesetzgeber im Rahmen mehrerer Sozialschutzpakete zahlreiche Erleichterungen hinsichtlich dem Leistungszugang und dem -vollzug, die entsprechend umgesetzt wurden. Sie endeten bereits zum 31.12.2022.

Lediglich der Sofortzuschlag in Höhe von monatlich 20,00 €, der erstmals im Juli 2022 gewährt wurde, wird weiterhin gewährt. Den Sofortzuschlag erhalten Minderjährige, die einen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt haben und bei denen die Regelbedarfsstufe 4, 5 oder 6 zugrunde liegt. Am 31.12.2023 erhielten diese zusätzliche laufende Leistung 17 Kinder und Jugendliche.

Der Sofortzuschlages soll noch bis zur Einführung der Kindergrundsicherung gewährt werden.

VII. 5.4. Auswirkungen des Ukrainekrieges auf die Sozialhilfe (3. u. 4. Kapitel SGB XII)

Der völkerrechtswidrige Angriffskriegs Russlands am 24.02.2022 war mit einer großen Flüchtlingswelle verbunden. Im Jahr 2022 suchten mehr als 1 Mio. Menschen aus der Ukraine - meist Frauen, Kinder sowie Alte und Kranke - Zuflucht in Deutschland. Laut Ausländerzentralregister waren es Ende 2023 1.14 Mio. Kriegsflüchtlinge, die sich in Deutschland aufhielten.

Zunächst erhielten die Flüchtlinge Leistungen nach § 3 AsylbLG. Im Mai 2022 ermöglichte der Gesetzgeber den ukrainischen Flüchtlingen sowie den aus der Ukraine geflohenen Drittstaatsangehörigen (mit dortigem Aufenthaltsrecht) den Wechsel in den Transferleistungsbezug. Voraussetzung für den Rechtskreiswechsel war (und ist auch weiterhin) der Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung nach § 24 AufenthG bzw. eine Fiktionsbescheinigung.

Daraufhin wechselten ab dem 01.06.2022 sukzessive annähernd 100 Flüchtlinge in den Sozialhilfebezug und erhalten seitdem Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Am 31.12.2023 waren es 23 Flüchtlinge die Hilfe zum Lebensunterhalt und 94 Flüchtlinge, die Grundsicherung im Alter erhielten. Wie im Vorjahr, bezogen 2023 keine Flüchtlinge Grundsicherung bei Erwerbsminderung.

Der Rechtskreiswechsel vom AsylbLG in den Transferleistungsbezug erfolgt inzwischen sehr zeitnah, meist schon nach einem Monat, weil auch der dazu notwendige Aufenthaltstitel sehr schnell von der Ausländerbehörde erteilt wird.

Der leichte Rückgang der Leistungsbezieher bei der Hilfe zum Lebensunterhalt ist darauf zurückzuführen, dass einige wenige Personen in die Ukraine zurückkehrten oder nach Erreichen der Altersgrenze in die Grundsicherung wechselten.

Dank eines Mitarbeiters mit ukrainischen Wurzeln und seinen Kenntnissen und Recherchen über das dortige Sozialleistungs- und Bankensystem wurden vermehrt Betrugsfälle aufgedeckt. Trotz anderslautender Angaben in den Erst- und Folgeanträgen konnte ermittelt werden, dass viele Kriegsflüchtlinge trotz ihrer Flucht eine ukrainische Rente und/oder andere staatliche Unterstützungsleistungen (z.B. Wohngeld, Kindergeld, Sozialhilfe) im Heimatland erhalten, die bei der Sozialhilfe bedarfsmindernd anzurechnen gewesen wären bzw. anzurechnen sind.

Außerdem konnte ermittelt werden, dass die Flüchtlinge anhand diverser Apps oder über verschiedene Internetportale die Möglichkeit haben, von Deutschland aus z.B. Renten und andere staatliche Leistungen zu beantragen. Zudem haben sie mit ihrer Bankkarte, die auch jederzeit von hier aus beantragt werden kann, Zugriff bzw. Verfügungsgewalt über ihren ukrainischen Konten.

Seit dies bekannt ist, werden die betreffenden Fälle sukzessive überprüft. Sofern Leistungsmissbrauch festgestellt wird, werden zu Unrecht erbrachte Leistungen konsequent zurückgefordert und es erfolgt Strafanzeige wegen des Verdachts auf Leistungsbetrug.

VII. 5.5. Auswirkungen der Energiekrise auf die Sozialhilfe (3. u. 4. Kapitel SGB XII)

Der Krieg in der Ukraine löste Mitte 2022 neben der Flüchtlingswelle auch eine massive Energiekrise aus. Insbesondere die Heiz- und Strompreise verteuerten sich extrem und die Inflation kletterte 2022 und 2023 auf ein Rekordniveau.

Auch wenn der Bund durch unterschiedlichste Maßnahmen versuchte dem entgegenzusteuern, waren die Energieversorgungsunternehmen und auch die Vermieter – trotz Gas- und Strompreisbremse – gezwungen, die gestiegenen Kosten auf die Endverbraucher umzulegen. In Folge dieser Entwicklung wurden die Richtwerte für die Heizkosten im Jahr 2022 insgesamt dreimal an das jeweils aktuelle Preisniveau angepasst. Im Zeitraum von Februar bis Oktober 2022 wurden die Richtwerte um ca. 150 % (bei Gas) erhöht. Im Jahr 2023 entspannte sich die Lage merklich, auch wenn die Energiekosten immer noch deutlich höher (um 47 % bei Gas) waren, als vor Kriegsbeginn.

Die Folgen der gestiegenen Energiekosten waren überwiegend erst 2023 in der Sozialhilfe zu spüren und machten sich insbesondere durch hohe Heiz- und Stromkostennachzahlungen sowie hohe Abschlagszahlungen bemerkbar.

Sobald die Leistungsberechtigten die neuen, deutlich erhöhten Anpassungen ihrer Betriebs- und Heizkostenvorauszahlungen oder die Abrechnungen hierzu vorlegten, wurden die Abschläge regelmäßig in

tatsächlicher Höhe bei den Sozialhilfeleistungen als Unterkunftsbedarf berücksichtigt bzw. die übernahmefähigen Nachzahlungen erstattet.

Insbesondere wegen des durch die gestiegenen Heiz- und Betriebskosten erhöhten Existenzminimums, aber auch wegen des Rechtskreiswechsels der ukrainischen Kriegsflüchtlinge, kam es seit 2022 gegenüber den Vorjahren zu einer überdurchschnittlichen Fallzahlensteigerung.

Insbesondere durch den erhöhten sozialhilferechtlichen Bedarf aufgrund der gestiegenen Heiz- und Betriebskostenabschläge, haben seit 2022 immer mehr Menschen Anspruch auf Sozialhilfeleistungen.

Außerdem führte die Energiekrise gerade 2023 dazu, dass Menschen bei Fälligkeit ihrer Heiz- und Betriebskostennachzahlung kurzfristig, d.h. in der Regel für einen Monat, in den Leistungsbezug rutschten, weil die einmalige Nachzahlung im Monat der Fälligkeit als Bedarf bei der Sozialhilfe als Bedarf zu berücksichtigen war.

Dieser unterjährige kurzzeitige Leistungsbezug zahlreicher Menschen wirkte sich allerdings nicht auf die abgebildeten Fallzahlen zum Stichtag 31.12.2023 aus, führte jedoch zu einem deutlich höheren Arbeitsaufwand. Die in diesem Zusammenhang deutlich gestiegene Ausgabe bei der Grundsicherung finden sich hingegen in der seit 2022 stark steigenden Bundeserstattung wieder (siehe oben).

Als Ausgleich für die stark gestiegenen Verbraucherpreise hat der Gesetzgeber im Jahr 2023 die Regelsätze (von .449,00 € auf 502,00 €) überdurchschnittlich, um annähernd 12 %, erhöht.

VII. 5.6. Auswirkungen der Wohngeldreform auf die Sozialhilfe (3. u. 4. Kapitel SGB XII)

Aufgrund der Wohngeldreform zum 01.01.2023, die u.a. einen deutlich höheren Wohngeldanspruch zur Folge hatte, konnten bislang erst wenige Leistungsberechtigte von der Sozialhilfe in den Wohngeldbezug wechseln. Da ein derartiger Wechsel erst erfolgen kann, wenn die im Jahr 2023 erfolgte einjährige Weiterbewilligung der laufenden Sozialhilfeleistungen endet, lässt sich erst Mitte 2024 abschließend beurteilen, wie sich die Wohngeldreform auf die Fallzahlen der Sozialhilfe auswirkte.

Es ist aber davon auszugehen, dass sich die Fallzahlen in den beiden Rechtskreisen der Sozialhilfe dennoch nicht rückläufig entwickeln werden. Das ist u.a. darauf zurückzuführen, weil sich die Regelsätze im Jahr 2024 nochmal um annähernd 60 € erhöhen werden und auch von einer Anhebung der Richtwerte für die Kosten der Unterkunft auszugehen ist. Diese Erhöhungen führen dazu, dass der sozialhilferechtliche Bedarf im Jahr 2024 erneut deutlich steigen wird, was wiederum dazu führt, dass ein Wechsel in den Wohngeldbezug für viele Leistungsbezieher nicht mehr möglich sein wird, weil der Wohngeldanspruch sodann nicht mehr ausreicht, um den sozialhilferechtlichen Bedarf vollständig zu decken.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass weiterhin mit einem Zuwachs von ukrainischen Flüchtlingen zu rechnen ist. Diese Zuwachszahlen werden ebenfalls dazu beitragen, dass die Abgangszahlen in den Wohngeldleistungsbezug kompensiert oder sogar überkompensiert werden.

VII. 5.7. Gesetzliche Änderungen im Zusammenhang mit der Einführung des Bürgergeldes ab 01.01.2023 (3. – 6 u. 8. – 9. Kapitel SGB XII)

Im Zusammenhang mit der Einführung des Bürgergeldes zum 01.01.2023 wurde auch das SGB XII geringfügig geändert bzw. angepasst. Es kam zu den nachstehenden gesetzlichen Änderungen, die sich ausschließlich positiv für die Leistungsberechtigten auswirkten.

- Einführung eines weiteren Mehrbedarfs, für einmalige unabweisbare besondere Bedarfe
- Einführung einer einjährigen Karenzzeit bei den Kosten der Unterkunft (ohne Heizkosten) ab Beginn des Monats, für den erstmals laufende Sozialhilfeleistungen bezogen werden

- Einführung einer einmaligen Übergangsregelung für die Bedarfe der Unterkunft während der Karenzzeit bei einer Vielzahl von Bestandsfällen im Sozialhilfebezug
- Ein angemessenes Kraftfahrzeug stellt kein verwertbares Vermögen mehr dar
- Änderung der Nachweispflicht im Zusammenhang mit der Erstattung der Grundsicherungsleistungen durch den Bund (vgl. hierzu die Ausführungen zur Bundeserstattung unter VII. 5.2.)
- Zusätzliche Einkommensarten, die nicht bedarfsmindernd bei den Sozialhilfeleistungen zu berücksichtigen sind wie:
 - Mutterschaftsgeld
 - Einnahmen von Schülern, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aus Erwerbstätigkeiten, die in den Schulferien ausgeübt werden
 - Ein Betrag von 520 € von Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern bestimmte Voraussetzungen (z.B. förderfähige Ausbildung nach dem BAföG, oder andere förderfähige berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen und Einstiegsqualifizierungen) vorliegen
 - Aufwandsentschädigungen oder Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit, die nach dem Einkommensteuergesetz steuerfrei sind, soweit ein Betrag von 3.000 € kalenderjährlich nicht überschritten wird
 - Erbschaften, Vermächtnisse und Pflichtanteile die im Monat des Zuflusses nicht als Einkommen, sondern erst im Folgemonat ausschließlich als Vermögen berücksichtigt werden

Während der einjährigen Karenzzeit werden die tatsächlichen Unterkunftskosten als Bedarf anerkannt. Danach werden sie noch solange in tatsächlicher Höhe berücksichtigt, bis es der leistungsberechtigten Person möglich oder zumutbar ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für 6 Monate. Diese Regelung ermöglicht bei Neufällen regelmäßig die Übernahme der tatsächlichen Unterkunftskosten für mindestens 18 Monate.

Auch für die Bestandsfälle brachte die Einführung der Karenzzeit Vorteile. In vielen Fällen konnte aufgrund der eingeführten Übergangsregelung ebenfalls eine Karenzzeit bis 31.12.2023 gewährt werden. Im Anschluss daran erfolgte das gleiche Procedere wie bei den Neufällen.

Insbesondere der Vollzug der Übergangsregelung verursachte einen weiteren deutlichen Mehraufwand im Jahr 2023, da die betroffenen Bestandsfälle händisch zu ermitteln und schriftlich über den Beginn und das Ende der Karenzzeit zu informieren waren.

VII. 5.8. Personalentwicklung in der Sozialhilfe (3. u. 4. Kapitel SGB XII)

Für die Personal- und übrigen Verwaltungskosten im Zusammenhang mit dem Vollzug des 4. Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) erfolgt von Seiten des Bundes keine Erstattung. Die Kosten dafür muss die Kommune vollständig selbst tragen. Wegen der stetig ansteigenden Gesamtfallzahlen bei der Grundsicherung incl. der Hilfe zum Lebensunterhalt, mussten in den vergangenen Jahren sukzessiv neue Stellen geschaffen werden.

Personalentwicklung:

	2014	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Fälle: ¹⁾	1.032	1.097	1.155	1.171	1.194	1.217	1.200	1.403	1.446
VZK: ²⁾	5,5	6,5	6,7	7,2	7,78	8,56	8,0	9,0 ³⁾	10,8 ³⁾

¹⁾ HLU- und Grundsicherungsfälle incl. der Kostenersatzfälle

²⁾ Vollzeitkräfte

³⁾ Incl. einer langzeiterkrankten Vollzeitkraft

Wie bereits ausgeführt, ist die Stadt Schweinfurt im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung an die Vorgaben und Weisungen des BMAS gebunden. Der in diesem Zusammenhang stehende steigende Arbeits- und Verwaltungsaufwand wirkt sich auch auf die Personalbemessung aus (Fallzahlschlüssel derzeit: zwischen 150/1 und 160/1). Die kommunalen Spitzenverbände stehen deshalb - inzwischen schon seit Jahren - mit dem Bund im Dialog, um auch hier eine angemessene Kostenbeteiligung zu erwirken, damit zumindest der durch den Bund veranlassten Mehraufwand kompensiert werden kann. Derzeit ist allerdings weiterhin nicht absehbar, ob und wann hierzu eine Entscheidung ergeht.

VII.5.9. Hilfe zur Pflege

Neben der Zuständigkeit für teilstationäre und stationäre Leistungen wurde auch die Zuständigkeit für die ambulante Hilfe zur Pflege bereits zum 01.03.2018 auf die überörtlichen Sozialhilfeträger (Bezirke) übertragen.

Lediglich Streitigkeiten hinsichtlich der Zuständigkeit könnten dazu führen, dass die Stadt Schweinfurt nach § 43 SGB I dennoch vorläufig Leistungen der Hilfe zur Pflege erbringen müsste. Das könnte z.B. dann der Fall sein, wenn in einem anderen Bundesland pflegerische Leistungen in einer ambulanten Wohnform beantragt würden und der letzte gewöhnliche Aufenthalt der leistungsberechtigten Person nicht oder nicht sofort zweifelsfrei ermittelt werden kann und dieser ggf. in Schweinfurt war. Eine Verpflichtung zur Leistungserbringung durch den zuerst angegangenen Träger bestünde, wenn der Berechtigte dies ausdrücklich beantragen würde.

Wie bereits in den Vorjahren, mussten im Jahr 2023 keine Pflegeleistungen erbracht werden.

VII.5.10. Hilfe zur Gesundheit bzw. Leistungen nach § 264 SGB V

Die Kosten für die Krankenbehandlung von Personen, die nicht pflicht- oder freiwillig versichertes Mitglied in einer gesetzlichen Krankenversicherung oder privat krankenversichert sind, werden von der Stadt Schweinfurt als örtlicher Sozialhilfeträger im Rahmen der Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII) oder nach § 264 SGB V übernommen.

Die Leistungen nach § 264 SGB V gehen jedoch den Leistungen nach dem 5. Kapitel SGB XII vor. Hierbei erstreckt sich die Zuständigkeit und die Kostenlast der Stadt Schweinfurt ausschließlich auf die ambulante Krankenbehandlung, wobei sie aufgrund bestehender Vereinbarungen hinsichtlich der angefallenen stationären Krankenbehandlungskosten in Vorleistung gegenüber dem überörtlichen Sozialhilfeträger bzw. dem Bezirk Unterfranken treten muss. Nach Eingang der Rechnungen und Bezifferung der stationären Kosten, werden diese vom Bezirk Unterfranken zurückerstattet.

Darüber hinaus erstattet der Bezirk Unterfranken aufgrund einer verwaltungsvereinfachenden Absprache den örtlichen Sozialhilfeträgern zusätzlich pauschal 16 % des jährlichen Nettoaufwands der angefallenen ambulanten Behandlungskosten. Diese pauschale Erstattung basiert auf dem Umstand, dass es mitunter

schwierig ist, die Aufwendungen für Hilfsmittel eindeutig der Eingliederungshilfe oder der Krankenhilfe und damit dem sachlich zuständigen örtlichen oder überörtlichen Träger zuzuordnen.

Die Kosten der Leistungen nach dem 5. Kapitel SGB XII bzw. der Leistungen nach § 264 SGB V sind schwer prognostizierbar und mitunter stark schwankend, da sie u.a. davon abhängen, wie häufig die Betroffenen zum Arzt gehen, welche Erkrankungen vorliegen bzw. welche Behandlungs- und Medikamentenkosten notwendig sind und ob die Behandlung ambulant oder stationär erfolgt. Schwere Erkrankungen mit aufwändigen Behandlungs- und Therapiemethoden beeinflussen das Kostenvolumen also deutlich.

Aufgrund des Rechtskreiswechsels der ukrainischen Flüchtlinge seit Juni 2022 in den Sozialhilfebezug, sind die Fallzahlen der Krankenhilfe bzw. der § 264 SGB V-Fälle von 37 (in 2021) auf inzwischen 144 (in 2023), d.h. um 289 %, gestiegen. Anders als im Jobcenter ist dieser Personenkreis bei Leistungsbezug nicht automatisch gesetzlich krankenversichert oder hat die Möglichkeit eine freiwillige Krankenversicherung abzuschließen. Es ist davon auszugehen, dass bei steigenden Flüchtlingszahlen auch hier die Kosten weiter deutlich steigen werden.

Fallzahlen- u. Kostenentwicklung der Krankenhilfe- u. § 264 SGB V-Fälle:

	2019	2020	2021	2022	2023
Fallzahlen	34	35	37	131	144
Nettoaufwand	96.823 €	94.702 €	78.524 €	216.535 €	410.227

Aufwendungen und Einnahmen im Detail bei den Leistungen nach § 264 SGB V:

	2021	2022	2023
Ambulante u. stationäre Behandlungskosten:	222.689 €	282.681 €	622.462 €
Verw.-Kosten (5 % der Behandlungskosten):	11.134 €	14.134 €	31.123 €
Erst. stationäre Behandlungskosten:	123.637 €	56.122 €	211.103 €
Erst. stationärer Verw.-Kosten (5 % stat. Kosten):	6.182 €	2.806 €	10.555 €
Erst. verwaltungsvereinf. Absprache (16% d. Nettoaufw.):	15.025 €	21.351 €	21.701 €
Nachberechn. Erstattung verwaltungsvereinf. Absprache:	10.455 €	- / -	- / -

VII.5.11. Bestattungskosten

Die Stadt Schweinfurt ist für die Bearbeitung von Anträgen auf Übernahme von Bestattungskosten zuständig, wenn die Person in Schweinfurt verstorben ist und sie keine Sozialhilfeleistungen von einem anderen Sozialhilfeträger bezogen hat. Außerdem ist die Stadt zuständig, wenn die Person außerhalb von Schweinfurt verstorben ist und sie von hier bis zu ihrem Tod Sozialhilfe bezogen hat.

Die Übernahme der Bestattungskosten erfolgt, wenn den Hinterbliebenen bzw. Erben oder den anderweitig Verpflichteten die Aufbringung der Bestattungskosten nicht zuzumuten ist. Die Zumutbarkeit ist abhängig vom Einkommen und Vermögen der zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichteten Personen, wobei der vorhandene Nachlass vorrangig einzusetzen ist.

Sollte der Antragsteller mittellos sein, ist die Stadt Schweinfurt grundsätzlich auch dann zur Leistung verpflichtet, wenn weitere Erben vorhanden sind und deren Leistungsfähigkeit nicht (zeitnah) ermittelbar ist oder diese die Auskunft oder (Teil-)Zahlung verweigern. Die gewährten Bestattungskosten können dann von den übrigen Verpflichteten und/oder dem Sozialhilfeträger (ggf. auch im Rahmen einer Klage) eingefordert werden.

Fallzahlen und Kosten:

	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Anträge:	49	55	41	46	33	31
Kosten:	34.783 €	18.746 €	41.032 €	5.440 €	26.100 €	11.460 €

Wie die vergangenen Jahre zeigen, stehen die Fallzahlen nicht im direkt proportionalen Verhältnis zur Kostenentwicklung. Dies liegt vorwiegend daran, dass sich die Höhe der zu gewährenden Hilfe nach den angefallenen Bestattungskosten, den vorrangigen Ansprüchen (z. B. Versicherungsleistungen) und dem einzusetzenden Nachlass richtet. Darüber hinaus beeinflusst auch die Anzahl der Verpflichteten sowie deren einzusetzendes Einkommen und Vermögen die Höhe des Hilfeanspruchs. Im Jahr 2021 kam es wegen Personalausfall und Personalwechsel zu erheblichen Rückständen, die im Jahr 2022 wieder abgebaut werden konnten. Dies ist auch der Grund, weshalb die Kosten im Jahr 2021 sehr gering waren und nun - mit dem Abbau der Rückstände - sukzessive wieder steigen bzw. sich ab 2023 wieder auf das „Normalmaß“ einpendeln.

VII.6. Wohngeld

Wohngeld wird zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens als Mietzuschuss für Mieter von Wohnraum und als Lastenzuschuss für Eigentümer eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung gewährt.

Empfänger von Transferleistungen sowie die Mitglieder ihrer Bedarfsgemeinschaft sind vom Wohngeld ausgeschlossen. Deren angemessene Unterkunftskosten werden im Rahmen der jeweiligen Transferleistung berücksichtigt.

Entwicklung des Wohngeldes:

	2020	2021	2022	2023
Gesamtausgaben	828.927 €	1.045.964 €	1.392.039 €	3.462.537 €
Ausgaben Mietzuschuss	823.134 €	1.027.874 €	1.362.527 €	3.386.960 €
Ausgaben Lastenzuschuss	5.793 €	18.090 €	29.512 €	75.577 €
Ø mtl. Zahlfälle	618	637	768	1.136
Ø Bearbeitungsdauer	24 Tage	28 Tage	27 Tage	27 Tage

Aufgrund der kontinuierlichen Anpassung des Wohngeldes steigen die Fallzahlen weiter. Rechtsänderungen sind zum 01.01.2020, 01.01.2021, 01.01.2022 und 01.01.2023 eingetreten. Besonders deutlich hat sich die Wohngeld-Plus-Reform ausgewirkt, welche zum 01.01.2023 in Kraft getreten ist. Die Gesamtausgaben sind sprunghaft, um beinahe 150 %, angestiegen. Aufgrund zusätzlichen Personals ist die durchschnittliche Bearbeitungsdauer konstant geblieben.

Die nächste Wohngeldfortschreibung erfolgt zum 01.01.2025 und dann im zweijährigen Turnus. Dies hat zur Folge, dass viele Transferleistungsempfänger aus dem SGB II und SGB XII in den Wohngeldbezug wechseln oder erstmals ein Leistungsanspruch besteht.

Durch die gestiegenen Kosten wird der Lastenzuschuss stets populärer und erreicht einen immer höheren Bekanntheitsgrad. Im Jahr 2021 haben sich die Ausgaben gegenüber dem Vorjahr um rund 212 % erhöht. Im darauffolgenden Jahr ist ein Anstieg um rund 63 % zu verzeichnen. Diese Entwicklung schreibt sich weiter fort. Im Jahr 2023 erhöhten sich die Ausgaben für den Lastenzuschuss nochmals um ca. 156 % im Vergleich zum Vorjahr.

Die Öffnungszeiten wurden zwischenzeitlich ausgeweitet, sodass neben Montag- und Mittwochvormittag auch am Donnerstagnachmittag Unterlagen abgegeben werden können. Selbstverständlich ist eine Terminvereinbarung außerhalb der Öffnungszeiten weiterhin möglich.

Die Sachbearbeitung wird immer komplexer. Für Kinder, die im August 2021 Kinderzuschlag, Wohngeld oder Sozialhilfe bezogen haben, wurde ein einmaliger Kinderfreizeitbonus in Höhe von 100 € je Kind gewährt. Die Fälle waren entsprechend zu ermitteln und darüber zu informieren. Auch die zum 01.01.2021 eingeführte Grundrente sorgt für einen erheblichen Mehraufwand, aufgrund von zu stellenden Anfragen, Nachberechnungen und Vergleichsberechnungen mit anderen Sozialträgern. Der Grundrentenfreibetrag errechnet sich anhand der Regelbedarfsstufe I. Dies hat zur Folge, dass sich der Freibetrag jährlich erhöht und eine Welle an gesonderten Bescheiden auslöst. Wer im Zeitraum Oktober 2021 bis März 2022 Wohngeld bezogen hat, hat Anspruch auf den ersten Heizkostenzuschuss. Dieser wurde im Juli 2022 ausbezahlt. Der zweite Heizkostenzuschuss wurde im April 2023 ausbezahlt, für Wohngeldbezieher im Zeitraum von September 2022 bis Dezember 2022. Für die bis zum Stichtag noch nicht entschiedenen Fälle wird der Heizkostenzuschuss mit der Bewilligung verbeschieden.

Die Ausgaben des Wohngeldes werden komplett außerhalb des städtischen Haushaltes verbucht und je zur Hälfte von Bund und Land getragen.

VII.7. Kriegsoferfürsorge bzw. soziale Entschädigung nach dem SGB XIV

Die Kriegsoferfürsorge (KOF) war jahrelang ein Teil der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz. Demnach waren leistungsberechtigt:

- Kriegsofer des ersten und zweiten Weltkrieges
- Impfgeschädigte
- Opfer politischen Gewahrsams oder von Gewalttaten
- Geschädigte Bundeswehrsoldaten, Zivildienstleistende

Geschädigte mussten eine Grundrente vom Zentrum Bayern Familie und Soziales oder als Hinterbliebene eine Rente nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten. In den vergangenen Jahren bezogen lediglich zwei Personen derartige Leistungen. Beide verstarben 2017, so dass seit 2018 bei der Stadt Schweinfurt niemand mehr Leistungen der Kriegsoferfürsorge erhält.

Die Kosten der Kriegsoferfürsorge wurden zum Großteil vom Bund getragen. Die Nettobelastung der Stadt lag bei rund 20 % der geleisteten Zahlungen.

Ausgaben der Kriegsoferfürsorge:

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	b.a.w.
Nettobelastung	959 €	911 €	319 €	0 €	0 €	0 €	0

Bereits am 19.12.2019 wurde das Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts im Bundesgesetzblatt verkündet und zum 01.01.2024 ein neues Sozialgesetzbuch, das SGB XIV geschaffen. Mit Inkrafttreten des SGB XIV sind die Leistungen der bisherigen Kriegsoferfürsorge in das soziale Entschädigungsrecht übergegangen. Zuständig für den Vollzug des SGB XIV und damit für alle Neufälle ist seit 01.01.2024 das Zentrum Bayern Familie und Soziales.

Abweichend von dieser Zuständigkeitsregelung bleiben nach den Vorschriften zu den Besitzständen die bisherigen Träger der Kriegsopferfürsorge für die Fälle zuständig, für die sie bislang schon zuständig waren, sofern die Berechtigten nicht die Erbringung von Leistungen nach den Kapiteln 1 – 4 und 6 – 22 mit Ausnahme der §§ 84 und 86 SGB XIV gewählt haben.

Den Leistungsberechtigten wurde also ein Wahlrecht zwischen den bisherigen KOF-Leistungen beim bislang zuständigen Träger und den neuen Leistungen nach dem sozialen Entschädigungsrecht eingeräumt, für das ab 01.01.2024 das Zentrum Bayern Familie und Soziales zuständig ist.

Da zum Stichtag 31.12.2023 keine Personen von der Stadt Schweinfurt Leistungen der Kriegsopferfürsorge erhalten haben, ergibt sich für die Stadt auch keine Zuständigkeit mehr für etwaige KOF-Besitzstandsfälle.

VII.8. Asylbewerberleistungen

Während für Asylbewerber in ANKER-Einrichtungen das sogenannte Sachleistungsprinzip gilt und insofern lediglich die Leistungen des notwendigen persönlichen Bedarfs („Taschengeld“) bar ausbezahlt werden, erhalten die Asylbewerber, die in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht sind oder in einer Privatwohnung leben, ihre kompletten Asylbewerberleistungen für den Lebensunterhalt (Speisen, Getränke, Bekleidung, ggf. Miete etc.) in bar oder diese werden überwiesen. Mit Einführung der Bezahlkarte für Asylbewerber erfolgt hier zur Jahresmitte 2024 ein Wechsel der Leistungsart; nähere Ausführungen zur Bezahlkarte erfolgen dann im Sozialbericht 2024.

Im Jahr 2023 gab es im Stadtgebiet eine Gemeinschaftsunterkunft. Sie befindet sich in der Sattlerstr. 14. Die zweite Gemeinschaftsunterkunft in der Breiten Wiese 30 wurde bereits zum 01.12.2021 geschlossen. Die dort wohnhaften Asylbewerber wurden in verschiedene Gemeinschaftsunterkünfte in Unterfranken umverteilt bzw. ihnen wurde der Umzug in Privatwohnungen im Stadtgebiet von der Regierungsaufnahmestelle gestattet. Betreiber der Gemeinschaftsunterkünfte ist die Regierung von Unterfranken. In der Gemeinschaftsunterkunft Sattlerstraße lebten im Jahr 2023 gut 40% der in der Stadt Schweinfurt leistungsberechtigten Asylbewerber (dieser Anteil hat sich aufgrund der Schließung der zweiten Gemeinschaftsunterkunft deutlich verringert). Die übrigen Asylbewerber leben in privaten Wohnungen innerhalb des Stadtgebietes. Das ist möglich, sobald sie die Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 3 AufnG erfüllen (z.B. Familien mit mindestens einem minderjährigen Kind nach Abschluss des behördlichen Erstverfahrens, wenn die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist) und eine entsprechende Genehmigung zum Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft erteilt wurde.

Fallzahlen (jeweils zum Stichtag 31.12.):

	2020	2021	2022	2023
Bezieher von Grundleistungen (in GU)	23	7	7	17
Bezieher von Grundleistungen (außerh. GU)	9	24	16	21
Bezieher Analogleistungen SGB XII (in GU)	28	16	8	5
Bezieher Analogleist. SGB XII (außerh. GU)	17	20	24	9
Insgesamt	77	67	55	52

Die Fallzahlen sind seit 2015 rückläufig. Der Rückgang ist u.a. darauf zurückzuführen, dass nach der Novelle des Asylbewerberleistungsgesetzes zum 01.03.2015 Asylbewerber mit einer humanitären Aufenthaltserlaubnis schneller in die Rechtskreise SGB II oder SGB XII wechseln konnten.

Mit Wirkung vom 31.12.2022 wurde außerdem der § 104c AufenthG, das sogenannte „Chancen-Aufenthaltsrecht“, eingeführt. Diese Rechtsgrundlage ermöglicht es einem geduldeten Ausländer, der sich am 31.10.2022 bereits seit fünf Jahren geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im

Bundesgebiet aufgehalten hat, unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten. Diese wird für 18 Monate erteilt. Die leicht rückläufigen Zahlen im Jahr 2023 sind auf diese Regelung zurückzuführen, die es langjährigen Leistungsempfängern nach dem AsylbLG ermöglicht, eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten und somit in den Geltungsbereich des SGB II zu wechseln.

Nach Ablauf der 18 Monate wird die Aufenthaltserlaubnis nur verlängert, wenn die Person u.a. über ausreichende Deutschkenntnisse verfügt und ihren Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit selbst finanziert. Sollte dies nicht der Fall sein, fällt die Person in den Status der Duldung und somit den Geltungsbereich des AsylbLG zurück.

Bei den dargestellten Zahlen handelt es sich jeweils um die Anzahl der Leistungsempfänger zum Stichtag 31.12. eines jeden Jahres. Das heißt, die Tabelle bildet nicht die Fallzahlen im Jahresverlauf ab. Besonders im Asylbereich ist die Arbeit durch eine große Fluktuation geprägt, unter anderem bedingt durch Änderung des Aufenthaltsstatus, Arbeitsaufnahme, Verlust der Arbeit oder Wegzug. Aufgrund dieser Aspekte waren im Jahr 2023 insgesamt 96 Personen im AsylbLG-Bezug.

Neben den Personen im Leistungsbezug nach dem AsylbLG sind in der Gemeinschaftsunterkunft auch sogenannte „Fehlbeleger“ untergebracht. Es handelt sich dabei um Leistungsberechtigte nach dem SGB II oder SGB XII, die eigentlich auszugsberechtigt sind, aber offensichtlich keinen Wohnraum finden. Insofern ist eine Belegung mit Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG bzw. eine Zuweisung aus den bayerischen ANKER-Einrichtungen nach Schweinfurt aus Kapazitätsgründen nur bedingt möglich. Im Hinblick darauf, dass die Stadt Schweinfurt ihre in der DV Asyl festgelegte Quote zur Verteilung von Asylbewerbern auf die Regierungsbezirke und Kommunen (sog. Zuweisungsquote) im Vergleich zu anderen unterfränkischen Kommunen übererfüllt, bestand im Jahr 2023 kein Bedarf seitens der Stadt Schweinfurt zur Schaffung weiterer Unterkunftsplätze.

Ausgabenentwicklung (von 2015 – 2019 incl. ANKER-Einrichtung) in Mio. EUR

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Betrag	2,936	2,763	4,079	4,233	2,779	0,722	0,624	0,740	0,564

Bei den Ausgaben für Asylbewerberleistungen dominierte in den Jahren 2015 – 2019 der Anteil für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (vgl. § 4 AsylbLG). Diese betragen regelmäßig zwischen rund 40% und 60% der jährlichen Gesamtausgaben. Im Jahr 2019 zog die ANKER-Einrichtung Unterfranken nach Geldersheim um. Die Ausgaben für Asylbewerberleistungen sanken daraufhin im Jahr 2020 um ca. 2 Mio. EUR. Außerdem war zu beobachten, dass der Anteil der Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt an den Gesamtausgaben mit Fortzug der ANKER-Einrichtung deutlich sank. Dieser Betrag lag im Jahr 2020 bei nur noch 20% und im Jahr 2023 sogar lediglich bei 5% der Gesamtausgaben. Insofern war festzustellen, dass die Asylbewerber in der ANKER-Einrichtung einen deutlich höheren Krankenhilfebedarf hatten, als die Bewohner der Gemeinschaftsunterkünfte und Privatwohnungen.

Die Ausgaben im Rahmen des AsylbLG trägt das Land Bayern zu 100 %. Die Kostenerstattung erfolgt vierteljährlich, wobei auf Antrag ein Vorschuss für das jeweils laufende Quartal gewährt wird.

Seit Oktober 2020 befand sich der Fachbereich Asyl im Kassengebäude. Aufgrund des Beginns des Kriegs in der Ukraine im Februar 2022 musste der Fachbereich Asyl im März 2022 erneut in das Gebäude 209 der Ledward-Kaserne umziehen, wo er sich bereits zu Zeiten der ANKER-Einrichtung befunden hatte. Aufgrund des starken Zuzugs von Flüchtlingen waren die Räumlichkeiten im Rathaus deutlich zu klein für die Bewältigung des hohen Aufkommens an Antragstellern und Leistungsbeziehern. Darüber hinaus war die

örtliche Nähe zur neu eingerichteten Notunterkunft für ukrainische Flüchtlinge zuerst in Gebäude 210, anschließend in Gebäude 205 der Ledward-Kaserne ein wichtiges Kriterium für den Umzug.

Aufgrund organisatorischer Umstrukturierungen im Amt für soziale Leistungen wurde der Fachbereich Asyl ab 01.05.2023 zum Sachgebiet „Asyl und Unterkunftsmanagement“, das sich – wegen des Fortbestehens der Notunterkunft für ukrainische Flüchtlinge und der räumlichen Situation im Rathaus – weiterhin in Gebäude 209 der Ledward-Kaserne befindet.

Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine – Sachgebiet Asyl

Nach den großen Herausforderungen, die die Flüchtlingswelle aus der Ukraine zu Beginn des Krieges ab Ende Februar 2022 an das Sachgebiet Asyl stellte, war seit Ende des Jahres 2022 eine deutliche Entspannung erkennbar.

Diese resultierte aus dem reduzierten Zustrom an ukrainischen Flüchtlingen sowie aus den gesetzlichen Regelungen: Im Mai 2022 wurde vom Bundestag ein Gesetz beschlossen, aufgrund dessen ukrainische Kriegsflüchtlinge sowie aus der Ukraine geflohene Drittstaatsangehörige (mit Aufenthaltsrecht in der Ukraine) zum 01.06.2022 der Rechtskreiswechsel in den Bereich des SGB II oder SGB XII ermöglicht wurde. Ab diesem Zeitpunkt konnten die Geflüchteten, sofern sie bereits in Besitz einer Fiktionsbescheinigung oder eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG waren, Leistungen vom Jobcenter bzw. dem Sachgebiet Sozialhilfe erhalten. Ab dem 01.06.2022 wechselten somit rund 500 ukrainische Flüchtlinge nach und nach in den Geltungsbereich des SGB II und SGB XII. Diese Regelung führte auch im Jahr 2023 dazu, dass Flüchtlinge aus der Ukraine nur bis zur Aushändigung ihres Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG Leistungen nach dem AsylbLG bezogen. Ab dem Folgemonat der Aushändigung ist ein Bezug von Leistungen nach dem SGB II bzw. dem SGB XII möglich.

Ukrainische Flüchtlinge im AsylbLG-Leistungsbezug – Quartalsweise Aufstellung ab 2022

	2022				2023			
	31.03.	30.06.	30.09.	31.12.	31.03.	30.06.	30.09.	31.12.
Flüchtlinge in der Notunterkunft	127	57	14	29	38	7	45	47
Flüchtlinge in Privatwohnungen	235	135	69	31	13	21	23	14
Insgesamt	362	192	83	60	51	28	68	61

Bei der Zahl der leistungsberechtigten ukrainischen Flüchtlinge ist zu beobachten, dass es im Jahr 2023 gewisse Schwankungen gibt. Diese resultieren daraus, dass die Zahlen der Zuzüge nach Schweinfurt bzw. der Zuweisungen in die Notunterkunft in den einzelnen Monaten sehr unterschiedlich sind. Außerdem hängt die Zahl der Leistungsberechtigten davon ab, wie schnell die ukrainischen Flüchtlinge ihren Aufenthaltstitel erhalten und somit Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII beantragen können. Trotz einem deutlich reduzierten Zustrom an ukrainischen Flüchtlingen seit der zweiten Jahreshälfte 2022 war die Zahl der Flüchtlinge im AsylbLG-Bezug, wie die Tabelle zeigt, mit Ausnahme weniger Schwankungen seit dem 3. Quartal 2022 relativ konstant.

Ausgaben für ukrainische Flüchtlinge nach dem AsylbLG im Jahr 2023:

	Flüchtlinge in der Notunterkunft	Flüchtlinge in Privatwohnungen	Summe
Grundleistungen (ggf. inkl. Miete)	133.482 €	37.324 €	170.806 €
Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt	34.839 €	18.460 €	53.299 €
Besondere Hilfen (z.B. Möbelerstausstattung)	3.201 €	9.379 €	12.580 €
Insgesamt	171.522 €	65.163 €	236.685 €

Auch diese Ausgaben wurden zu 100% vom Land Bayern im Rahmen des Kostenerstattungsverfahrens nach Art. 8 AufnG übernommen.

VII.9. Berufliches Rehabilitierungsgesetz

Durch die Leistungen dieses Gesetzes sollen Nachteile ausgeglichen werden, die Personen in der ehemaligen DDR während ihres beruflichen Lebens erleiden mussten. Bei der Stadt Schweinfurt waren über Jahre hinweg zwei Personen im Leistungsbezug. Seit 2021 erhält nur noch eine Person Leistungen.

Bis zum 31.12.2014 betrug der monatliche Leistungsanspruch bis zu 123 €. Dieser wurde zum 01.01.2015 auf 153 € angehoben. Zum 01.11.2019 wurde er erneut angepasst und beträgt seitdem bis zu 180 € pro Monat.

Leistungsberechtigte und Kostenentwicklung:

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Leistungsberechtigte	2	2	2	2	1	1	1
Kosten	3.672 €	3.672 €	3.780 €	4.320 €	3.600 €	2.160 €	2.160 €

VIII. Obdachlosigkeit

VIII.1. Obdachlosigkeit und Hilfen rund um das Thema Wohnen

Nach der Verordnung zur Festlegung des Anwendungsbereichs bundesrechtlicher Mieterschutzvorschriften (MiSchuV) vom 14. Dezember 2021 gehört die kreisfreie Stadt Schweinfurt auch weiterhin nicht zu den Kommunen, in denen die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist. Dennoch ist auch in Schweinfurt seit Jahren festzustellen, dass die Nachfrage vor allem nach preiswertem Wohnraum das Angebot übersteigt.

VIII.1.1. Präventive Arbeit – Vermeidung von Obdachlosigkeit

Das Amtsgericht Schweinfurt informiert die Stadt über eingegangene Räumungsklagen, die auf Mietschulden zurückzuführen sind, diese werden von der Wohnungslosenhilfe beim Amt für soziale Leistungen bearbeitet. Aufgrund der Nichtbesetzung der Wohnungslosenhilfe im Jahr 2022 lassen sich keine Angaben über die Zahl der eingegangenen Räumungsklagen machen. Im Jahr 2023 gingen insgesamt 20 Räumungsklagen ein. Die Intervention der Wohnungslosenhilfe ist stets auf Präventionsarbeit und somit auf Wohnraumerhalt gerichtet.

Fallzahlen der letzten Jahre

	2019	2020	2021	2022	2023
Neuaufnahmen	162	133	164	-	132

Die Neuaufnahmen sind im Vergleich zum Jahr 2021 leicht gesunken. Aufgrund der Nichtbesetzung der Wohnungslosenhilfe im Jahr 2022 kann hier kein Vergleich stattfinden. Hinter einem einzelnen Fall kann sich eine Einzelperson bis hin zur mehrköpfigen Familie verbergen. Der Arbeits- bzw. Begleitungsaufwand richtet sich nach der individuellen Situation und Problematik des Klienten. Zu bemerken ist außerdem eine steigende Anzahl an Klienten, die keine Leistungen beziehen. Auch hier bedarf es oftmals die Unterstützung der Wohnungslosenhilfe.

VIII.1.2. Obdachlose mit festem Wohnsitz

Grundsätzlich ist die Unterbringung obdachloser Menschen in Deutschland eine ordnungsrechtliche Pflichtaufgabe der Kommunen. Die Stadt Schweinfurt betreibt und unterhält deshalb in der Euerbacher Straße eine entsprechende Gemeinschaftsunterkunft mit einer Maximalkapazität von 70 Plätzen. Zum Stichtag 31.12.2023 waren dort 45 Personen untergebracht.

Übersicht Obdachlosenunterkunft

	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Auszüge/Ausweisungen:	63	50	51	25	41	48
Einweisungen:	69	54	54	39	47	45

	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Belegung zum Stichtag 31.12.	47	52	26	40	45	45
davon Männer:	37	42	22	31	34	34
davon Frauen:	10	10	4	9	11	11

	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Durchschnittliche Belegungszahl	45	50	38	34	37	46

VIII.1.2.1 Integration Obdachloser in regulären Wohnraum

Als wohnungslos gelten u.a. Menschen, die nicht über eigenen mietvertraglich abgesicherten Wohnraum oder Wohneigentum verfügen und entsprechend vorübergehend in Unterkünften oder unterstützenden Einrichtungen untergebracht sind oder „auf der Straße“ leben. Wohnungs- und Obdachlosigkeit sind komplexe Problemlagen, die durch verschiedene Umstände entstehen oder sich verstetigen können.

Dadurch können Notlagen entstehen, die einen Menschen existenziell bedrohen und überfordern und je nach den individuellen Bedingungen unterschiedliche Unterstützungsangebote notwendig machen. Zuständig für die Wohnungslosenhilfe in Bayern sind die Kommunen, die zusammen mit der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege Hilfeangebote vorhalten. Sie werden dabei von der Staatsregierung u.a. durch Modellprojektförderungen und die Förderung der „Koordinierungsstellen Wohnungslosenhilfe“ unterstützt. Dieses differenzierte Ursachenverständnis führt dazu, dass zum einen falsche Vorstellungen einer individuellen Schuld oder Fehlerhaftigkeit der Betroffenen zurückgedrängt werden und zum anderen das Hilfesystem sich von der Armenhilfe und „Nichtsesshaften Hilfe“ hin zur differenzierten Wohnungslosenhilfe gewandelt hat.

Generell ist es als schwierig zu beschreiben, regulären Wohnraum zu vermitteln. Auch der angespannte Wohnungsmarkt, von dem die Stadt Schweinfurt nicht verschont bleibt, verstärkt diese Problematik zunehmend. Ein Teil der Bewohner ist bereits mehrere Jahre in der Gemeinschaftsunterkunft wohnhaft und inzwischen, aufgrund des Lebensalters bzw. fortschreitender Erkrankungen, auf teilweise (pflegerische) Unterstützung angewiesen. Da die Obdachlosenunterkunft nicht barrierefrei ist, kann dort keine Unterbringung von mobilitätseingeschränkten Menschen erfolgen. Da die Klienten überwiegend im Transferleistungsbezug stehen, sind diese darauf angewiesen, Wohnraum innerhalb der Angemessenheitsgrenzen zu finden. Auf diese Wohnungen bewerben sich neben Bewohnern der Obdachlosenunterkunft auch eine stetig steigende Anzahl anderer Personen, wie z. B. Bewohnerinnen des Frauenhauses, Klient*innen der Psychiatrie Werneck, ehemalige Strafgefangene, sowie natürlich auch alle anderen Leistungsbezieher*innen.

VIII.1.3. Obdachlose Durchreisende

Durchreisende Obdachlose haben keinen festen Wohnsitz und können sich kurzfristig (bis zu 3 Tage) in den Kommunen aufhalten. Dort wird ihnen eine Unterkunft zur Verfügung gestellt und der Tagessatz (16,73 € = 1/30 des monatlichen Bürgergeld Regelsatzes 2023 in Höhe von 502 €) ausgezahlt.

In Schweinfurt, aber auch bundesweit, ist ein Rückgang der Zahl der Durchreisenden festzustellen. Bis zum August 2013 wurden die „Nichtsesshaften“ durch das Diakonische Werk im Adolf-von-Kahl-Haus betreut, mit dem Verkauf des Anwesens musste eine Alternativlösung gefunden werden. Mit der Betreiberin einer Pension in der Oberen Straße wurde eine Vereinbarung abgeschlossen. Seither können durchreisende in dafür vorgesehenen Ferienwohnungen in der Oberen Straße übernachten.

Der Tagessatz wurde bis einschließlich März 2022 für alle Altersgruppen in den Räumen der KASA der Diakonie ausgezahlt (vgl. Ausführungen unter VIII.3.2). Seit April 2022 wird der Tagessatz für die unter 65-jährigen Durchreisenden vom Jobcenter ausgezahlt, für die über 65-jährigen weiterhin von der Diakonie. Insgesamt wurde der Tagessatz im Jahr 2023 (in Höhe von 16,75 Euro bei der Diakonie und 16,73 Euro beim Jobcenter) 53-mal an 8 verschiedene Personen ausgezahlt.

Übernachtungen in der Unterkunft für Durchreisende

	2019	2020	2021	2022	2023
Personenzahl	95	38	77	46	37
davon Frauen	15	4	0	1	0
davon Männer	80	64	77	45	37
Übernachtungen	218	199	217	133	103

VIII.2. Offener Treff



Seit Oktober 2016 organisierte die Wohnungslosenhilfe einen wöchentlich stattfindenden offenen Treff mit dem Ziel, einen zwanglosen Austausch in einem nicht behördlichen Rahmen zu anbieten. Genutzt wurde hierfür der Veranstaltungsraum am Schroturm in der Petersgasse. Aufgrund der Nichtbesetzung der Wohnungslosenhilfe konnte der offene Treff, wie in den Jahren zuvor aufgrund der Pandemie, nicht stattfinden. Das Angebot sollte schnellstmöglich wieder aktiviert werden.

Der offene Treff hatte sich in den letzten Jahren als feste und hilfreiche Einrichtung etabliert. Über diesen niederschweligen Ansatz konnte unter anderem ein frühzeitiger Bedarf an Unterstützung erkannt werden. Auch bot dieser regelmäßig stattfindende Termin einen strukturgebenden und positiven Wochenabschluss für die Klienten. Unter den Teilnehmern bildete sich ein unterstützendes Netzwerk und es zeichnete sich hierdurch ein erkennbarer positiver Einfluss auf deren Sozialverhalten ab.

Regelmäßig stellten unterstützende Stellen wie z.B. die KASA (Diakonie Schweinfurt), die Bahnhofsmision, SKF und die Suchtberatung ihr Angebot vor, um in diesem ungezwungenen Rahmen Schwellenängste abzubauen und einen ersten Kontakt anzubahnen.

Über Netzwerkarbeit wurden Anfang 2023 Flyer für den Offenen Treff verteilt und das Aufleben des Offenen Treffs publik gemacht. Innerhalb der Anlaufzeit von einem halben Jahr wurde das Angebot einmal von einer Person genutzt. Aufgrund der ausbleibenden Klienten wurde die Entscheidung getroffen den Offenen Treff vorerst still zu legen und bei der Neuausrichtung der Wohnungslosenhilfe wieder aufleben zu lassen.

VIII.3 Betreuung von durchreisenden Wohnsitzlosen

(s. Ausführungen unter VIII.2.3.)

Im Auftrag der Stadt betrieb das Diakonische Werk das Adolf-von-Kahl-Haus bis August 2013. Für die Nachfolgelösung zur Betreuung der Durchreisenden wurden im August 2013 folgende Vereinbarungen geschlossen:

VIII.3.1 Übernachtung

Mit der Inhaberin des Beherbergungsbetriebes in der Oberen Straße 19 wurde die Überlassung einer Ferienwohnung vereinbart. Dort stehen jeweils 2 Schlafplätze für Männer und Frauen sowie ein Badezimmer zur Verfügung. Einlass ist dort abends ab 18.00 Uhr.

Zuschusshöhe: **19.260 €** (inkl. Mehrwertsteuer)

VIII.3.2 Auszahlung des Tagessatzes

Der Tagessatz wurde bis einschließlich März 2022 weiterhin für alle Altersgruppen von der Diakonie ausgezahlt, die in diesem Rahmen auch eine Beratung der Durchreisenden anbieten kann. Die Auszahlung des Tagessatzes erfolgte in den Räumen der KASA, An den Schanzen 6, jeweils in der Zeit von 09.00 bis

10.00 Uhr. Dieses Zeitfenster ist Unterfrankenweit einheitlich festgelegt und soll die Möglichkeit eines doppelten Leistungsbezugs verhindern. Ab April 2022 hat die Diakonie für die unter 65-jährigen lediglich die Kurzanträge für die Auszahlung ausgefüllt und an das Jobcenter weitergeleitet. Für diese Altersgruppe fand die Auszahlung dann beim Jobcenter statt.

Zuschusshöhe: **15.000 €**

IX. Freiwillige uns sonstige Leistungen

IX.1. Lokale Agenda 2030

Bei der Umweltkonferenz von Rio 1992 wurde zur nachhaltigen Entwicklung die Agenda 21 formuliert. Diese hat eine weltweite Bedeutung. In konsequenter Fortführung der Agenda 21 hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen im September 2015 die Agenda 2030 verabschiedet. Mit dieser Agenda hat sich die Weltgemeinschaft vorgenommen, den Planeten zu retten und gemeinsam die globalen Probleme wie Klimawandel, Artensterben, Armut, Hunger, wachsende Ungleichheiten und kriegerische Konflikte zu überwinden. Die 17 nachhaltigen Entwicklungsziele wurden als zentrale Handlungsaufträge dieser Agenda formuliert. Sie nehmen alle Staaten in die Pflicht, die eigene Gesellschaft sozial gerecht und wirtschaftlich wie ökologisch nachhaltig zu gestalten. Gleichzeitig ist jede und jeder Einzelne gefordert, zum Beispiel klima- und ressourcenschonend zu handeln und fair zu konsumieren.

Die Umsetzung ist allerdings nicht auf die weltweite Ebene beschränkt, sondern sollte auch im kommunalen Bereich stattfinden. In Schweinfurt wird die Lokale Agenda 21 seit 1998 auf örtlicher Ebene umgesetzt. Seither hat sich einiges in Schweinfurt getan. Arbeitsgruppen und Runde Tische wurden gegründet und nachhaltige Themen erörtert und vorangetrieben. Der Stadtrat hat am 26.03.2019 beschlossen, die Lokale Agenda 21 Schweinfurt in Lokale Agenda 2030 umzubenennen. Gleichzeitig wurde die Resolution „2030-Agenda für Nachhaltige Entwicklung: Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten“ unterzeichnet. Darin kommt den Kommunen für die Umsetzung der in der 2030-Agenda formulierten Ziele eine besondere Bedeutung zu. In aller Welt stehen Kommunen beim Kampf gegen die Armut sowie bei globalen Umweltherausforderungen an vorderster Front. Ohne die Mitwirkung der Kommunen wird die internationale 2030-Agenda weitgehend wirkungslos bleiben.

Die Geschäftsstelle der Lokalen Agenda 2030 ist dem Amt für soziale Leistungen angegliedert, beim Zentrum am Schrottturm ansässig und für die Arbeitsgruppen administrativ tätig.

„25 Jahre Jubiläum der Lokalen Agenda in Schweinfurt“

1998 – 2023 Wir wollen eine bessere Welt – Wir setzen uns dafür ein!



„AG Nachhaltigkeit in der regionalen Wirtschaft“ & „Steuerungsgruppe Fairtrade“

Die AG „Nachhaltigkeit in der regionalen Wirtschaft“ sowie die „Steuerungsgruppe Fairtrade“ setzt sich dafür ein, die Zukunftsfähigkeit unserer Region und unserer Kinder zu sichern. Durch den Kauf von fair gehandelten Produkten können Schweinfurter Bürger einen konkreten Beitrag leisten, Bauern in den armen südlichen Ländern einen Lebensunterhalt mit gerechten Löhnen und menschlichen Arbeitsbedingungen zu ermöglichen. Der faire Handel sorgt auch dafür, dass keine ausbeuterische Kinderarbeit zum Einsatz kommt, sondern dass dort die Kinder stattdessen zur Schule gehen können.



Der eigens dafür konzipierte Einkaufs- und Gastronomieführer „FairFührer“, der in Kooperation mit der Steuerungsgruppe Fairtrade-Stadt erstellt wurde, gibt Auskunft darüber, wo fair gehandelte Produkte in Schweinfurt eingekauft bzw. konsumiert werden können. Mit Vorträgen und Aktionen informiert die AG, wie sich Schweinfurter Bürger nachhaltig verhalten können. Sie unterstützt Maßnahmen, die dazu führen, dass sich eine sozial gerechte und umweltverträgliche Wirtschaftsform immer mehr durchsetzt.



Die Stadt Schweinfurt erfüllt weiterhin alle fünf Kriterien der Fairtrade-Towns Kampagne und trägt für weitere zwei Jahre den Titel „Fairtrade-Stadt“. Vor 10 Jahren erhielt die Stadt Schweinfurt von dem gemeinnützigen Verein Fairtrade Deutschland e.V. erstmalig die Auszeichnung für ihr Engagement zum fairen Handel, für die sie nachweislich fünf Kriterien erfüllen musste.

Der Oberbürgermeister und der Stadtrat trinken fair gehandelten Kaffee und halten die Unterstützung des fairen Handels in einem Ratsbeschluss fest, eine Steuerungsgruppe koordiniert alle Aktivitäten, in Geschäften und gastronomischen Betrieben werden Produkte aus fairem Handel angeboten, die Zivilgesellschaft leistet Bildungsarbeit und die lokalen Medien berichten über die Aktivitäten vor Ort.

Die Auszeichnung wurde erstmalig im Jahr 2013 durch Fairtrade Deutschland e.V. verliehen. Seitdem baut die Kommune ihr Engagement weiter aus. Im Jahr 2023 feierte die Stadt Schweinfurt 10-jähriges Jubiläum als Fairtrade-Town.

Schweinfurter Stadtschokolade 2023
"Kinder dieser Welt"



Die erfolgreiche Schokoladenaktion „Schweinfurter Künstlerschokolade“ wurde erfolgreich zum 5. Mal umgesetzt.

Die Schweinfurter Schüler der Fairtrade-Schulen Schweinfurt (Wilhelm-Sattler-Realschule, Walther-Rathenau-Realschule, Walther-Rathenau Gymnasium, Olympia-Rathenau-Gymnasium, Montessori Grundschule) gestalteten sehr anschauliche Bilder zum Thema „Kinder dieser Welt“.

Von dem Verkaufspreis ging ein Teilbetrag an die Baumpflanzaktion „Plant-for-the-Planet“.

Mit diesem innovativen und einzigartigen Projekt wurden viele Tafeln verkauft und die Pflanzung vieler Bäume finanziert.



Ein wichtiger Baustein, beim Ziel eine hochwertige Bildung sicherzustellen, ist bereits in den letzten Jahren der Stadt Schweinfurt gelungen.

Das nachhaltige Hausaufgabenheft „Möhrchenheft“ wurde erneut für alle 4. Grundschulklassen zum Thema „Fairer Handel“ angeschafft.

Das mit vielen Preisen ausgezeichnete „Möhrchenheft“ zum Thema „Fairer Handel“ zeichnet sich durch viele Extras aus. Zwischen den Wochenseiten für die Hausaufgaben befinden sich 10 bunte Themenseiten mit spannenden Spielen, Geschichten und Bastelanleitungen zum Thema Fairer Handel.

Kinder lernen wie bunt und vielfältig die Welt ist und bekommen erklärt, warum eine Jeans bestimmt schon mehr Kilometer um die Welt gereist ist als sie selbst. Erntekalender, Schulwegstrichliste, Weltkarte und viele Informationen über den Fairen Handel machen dieses Hausaufgabenheft zu einem echten Kleinod.

„AG Barrierefreies Schweinfurt für Alle“ Teilhabe / Inklusion

Die Arbeitsgemeinschaft setzt sich mit ihrer Arbeit für die Verbesserung der Infrastruktur von Schweinfurt ein.

Gleichzeitig ist die Gruppe bei der Erstellung des Aktionsplans „Barrierefreies Schweinfurt 2025“ beteiligt, und bietet regelmäßig zusätzliche Fachberatungen für barrierefreies Bauen an.

„Barrierefreiheit im öffentlichen Raum – ein wichtiges Anliegen der AG, nachhaltige Städte und Gemeinden.“



„AG Selbstbestimmt Wohnen im Alter“ Lieber gemeinsam statt einsam

Die Stadt- und Wohnbau GmbH Schweinfurt (SWG) sanierte behindertengerecht ein Gebäude in der Oskar-von-Miller-Str. 95 am Bergl und ermöglichte die erste Alten-WG in Schweinfurt (16 Wohnungen + Gemeinschaftsräume). 2022 kam in der Theresienstr. 19 die zweite Alten-WG dazu. Weitere Projekte sind an der Bellevue, Am Herroth (ab 2026) und in Schwebheim geplant.

Gemeinschaftlich Wohnen im Sinn einer Alten-WG heißt:

Alle wohnen in selbständigen 2-3-Zimmer-Wohnungen, barrierearm und behindertenfreundlich, Paare und Einzelpersonen.
Die Bereitschaft, sich gegenseitig zu helfen und gemeinsame Ziele zu verfolgen, setzen die Mitglieder der AG und des Vereins „Freier Altenring e.V.“ voraus.



Die Mitgliedschaft im Verein ist für den Einzug in ein Projekt verbindlich. Im Projekt wird Gemeinschaft gelebt. Die Mieter des Hausgemeinschaftsprojekts wohnen autark zusammen und bewältigen die Anforderungen weitgehend selbständig, wie gewünscht. Die Agenda-Arbeitsgruppe steht bei Problemen zur Verfügung

„AG Elternschmiede“

Die Elternschmiede ist aus der ehemaligen AG „Integration“ hervorgegangen. Sie sieht sich als Plattform für Alle, die im Bereich „Familien mit Migrationshintergrund“ aktiv sind.



Die Elternschmiede hat sich zur Aufgabe gemacht, dass Eltern und Kinder Gemeinsamkeit erleben. Familien sollen zur Teilhabe motiviert werden. Förderung von sozialen Kontakten, Interkulturelle Öffnung und Kommunikation.

Um mit den Eltern im Gespräch zu bleiben, werden wichtige und aktuelle Themen der Erziehung bei den jährlichen Vorträgen mit hochkarätigen Referenten ausgewählt.



Die Elternschmiede der Lokalen Agenda 2030 setzte mit einem fairen Benefizfrühstück für muslimische und deutsche Frauen ein Zeichen für Solidarität, Frieden und Klimagerechtigkeit.

Das Frühstück stand unter dem Motto „Fair in den Tag.“

Mit dem fairen Frühstück wurde an die Erdbebenopfer gedacht und an die vielen notleidenden Menschen in der Region.

Die Intension dahinter: Gegen eine Spende für die Opfer in der Türkei und Syrien, erhielten die Gäste ein Faires Frühstück. Eine erfolgreiche Aktion!

Die Elternschmiede, eine Arbeitsgruppe der Lokalen Agenda 2030 organisierte zum dritten Mal, in Kooperation mit der Friedrich-Rückert-Grundschule, ein Sommercamp.

In der ersten Sommerferienwoche trafen sich 30 Kinder unter dem Motto „Lernen, Sport und Spiel“.

Gut ausgerüstet, mit vorgefertigten Lernmappen, die von den Lehrern erstellt wurden, wurde vormittags fleißig gelernt und nachmittags das vielfältige Nachmittagsprogramm in Anspruch genommen.

Mitglieder der AG Elternschmiede, ehrenamtliche Helfer und internationale Studenten bereiteten den Kids eine wundervolle Woche, das Projekt ist sehr beliebt bei den Kindern und ein jährlicher Bestandteil der Aktivitäten der AG Elternschmiede.



„AG Grün findet Stadt“

Die AG-Gruppe, die aus der AG Baumschutz hervorgeht, hat es sich zur Aufgabe gemacht, sich weiter um das Thema Baumschutz zu kümmern und das Grün in der Stadt umfassender zu betrachten. Nach Aufhebung der Baumschutzverordnung unterliegt der gesamte Baumbestand in Schweinfurt keinem gesetzlichen Schutz. Die AG setzt sich für folgende Ziele ein:



- Verbesserung der grünen Infrastruktur
- Erhaltung von Grünstrukturen und Ausbau der Grünflächen
- Folgen des Klimawandels abschwächen
- Ausweisung von Naturdenkmälern & geschützten Landschaftsbestandteilen
- Gegen Gärten des Grauens
-

Im Frühjahr fand ein interessanter Vortrag über das Thema „Klimawandel und dessen Folgen in der Region Schweinfurt – Wie können sich Kommunen wappnen statt?“ statt.

Weiterhin nimmt sich die AG das Ziel die Themen „Dachbegrünung“ und „Regenwassermanagement“ in Schweinfurt umzusetzen. Um diese Themen bekannter in der Öffentlichkeit zu machen bzw. in Schweinfurt umzusetzen werden verschiedene Infostände und Vorträge organisiert.

„AG Klimafreundliche Mobilität und Klimafreundliche Energie“

Klimaschutz und Mobilität vor Ort zu betrachten und Lösungen zu erarbeiten, die gemeinsam mit den Vertretern der Stadt Schweinfurt zur Umsetzung kommen können, ist das Ziel dieser Gruppe.

Dieses Ziel betrifft folgende Komplexe:

- Motorisierter Individualverkehr (MIV) bestehend aus:
(Fußverkehr, Radverkehr und Verkehr mit umweltfreundlichen Fahrzeugkonzepten)
- ÖPNV
- Umweltfreundliche Energiebereitstellung
- Barrierefreiheit

Zusammen mit der Stadtverwaltung wurde die Teilnahme an dem „Wattbewerb“ beschlossen.

Das Ziel, die Photovoltaikleistung in der Stadt Schweinfurt zu verdoppeln, ist auf einem guten Weg.

Hierzu wurde verstärkte Öffentlichkeitsarbeit betrieben:

- Infostände auf dem Marktplatz
- Berichte in den Medien
- Vorträge zu PV-Anlagen und Balkonsolarmodulen
- Vorträge zur Energiewende
- Vorträge über Wärmepumpen





Die jährliche Aktion „Kidical Mass“ – Fahrraddemo durch Schweinfurt, ist seit vielen Jahren ein fester Bestandteil der AG. Kleine und große Fahrradfahrer treffen sich jährlich auf dem Schweinfurter Marktplatz und nehmen an den vielfältigen Aktionen sowie der anschließenden Fahrradtour durch die Innenstadt teil.

Ein einzigartiges Netzwerk, dezentral, selbstorganisiert und gemeinsam stark.
Die Breite der Bevölkerung soll nachhaltige Mobilität begeistern.

Die 5. Europäische Mobilitätswoche fand im September 2023 mit vielfältigen Aktionen statt:

- Fahrrad „DANK“ stelle
- Exkursion mit Fahrrad (Erkundung des Schweinfurter Radwegenetzes)
- Höhepunkt Mobilitätstag (verschiedene Aktionen rund um den Marktplatz)
- Vortrag über Ladelösungen für alle Bereiche
- Konferenz an der THWS – Wie nachhaltig ist eigentlich Nachhaltig?
- Podiumsdiskussion Wahldialog – Was wollen die Landtags-Kandidaten für den Klimaschutz?
- Stadtradeln Prämierung und Vortrag über das Fahrrad zur Mobilitätswende
- Exkursion zu den Haßfurter Stadtwerken mit Besichtigung der Energieversorgungsanlage
- Diskussion im Klassenraum – Wie stellen sich SW Schüler/innen die Stadt in 2035 vor?
- Abschlussveranstaltung – Elektrobusfahrt mit OB und Stadträten



„AG Klimapartnerschaft“

Im Jahr 2022 wurde die neue AG Klimapartnerschaft mit ihren Sprechern Sorya Lippert und Dr. Erich Ruppert gegründet. Die Klimapartnerschaft ist ein Programm des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit. Bei dem Aufbau der Klimapartnerschaft mit Tarija in Bolivien wird die Gruppe von der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKeW) in den ersten zwei Jahren eng begleitet, um dann mit kommunaler Expertise und Bundesmitteln Projekte in Tarija umzusetzen.

Es werden grundsätzliche Themen wie Müllbeseitigung, Wasserreinigung und Begrünung in den Blick genommen. Es sollen Kontakte zur Verwaltung und zu interessierten Teilen der Zivilbevölkerung in Tarija aufgebaut werden, um die großen Fragestellungen im Zusammenhang mit Klimawandel und Klimaanpassung gemeinsam anzugehen.

Im Sommer 2023 gab es eine gemeinsame Woche mit der Delegation aus Bolivien. Ein abwechslungsreiches Programm wurde zusammengestellt, um vielseitige Eindrücke zu sammeln.

Weiterhin fand im November 2023 ein Netzwerktreffen der 9. Projektphase der deutschen Klimapartner in Schweinfurt statt, bei dem Schweinfurt vorstellte, wie gemeinsam mit Bürgern hier und in Tarija der Umgang mit Müll und Grünflächen (Stichwort Grünes Band) verbessert werden kann. Die Entwicklung neuer Stadtteile wird für Tarija mit der hohen Binnenmigration ein großes Thema und korreliert mit den Planungen in Schweinfurt für das „Klimaquartier.“

IX.2 Bürgerschaftliches Engagement

IX.2.1. Koordinierungsstelle für Bürgerschaftliches Engagement (KBE)

Das Projekt der KBE endete am 31.12.2016; die Aufgaben werden (teilweise) durch die Bildungskordinatorin für Neuzugewanderte übernommen oder von der Geschäftsstelle der Lokalen Agenda 21 fortgesetzt. Seit 2019 gibt es die neue „Kontaktstelle-Ehrenamt“ unter Leitung von Heide Wunder in der Verwaltung.

IX.2.2. Bayerische Ehrenamtskarte



Die Stadt führte zum 01.01.2012 die Bayerische Ehrenamtskarte ein.

Voraussetzungen für den Erhalt dieser Ehrenamtskarte sind:

- freiwilliges unentgeltliches Engagement von durchschnittlich fünf Stunden/Woche oder mind. 250 Stunden jährlich (bei Projektarbeiten).
- mindestens seit zwei Jahren gemeinwohlorientiert aktiv im Bürgerschaftlichen Engagement.
- Mindestalter: 16 Jahre
- auf Wunsch erhalten ohne weitere Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen eine Ehrenamtskarte
 - Inhaber einer Juleica
 - aktive Feuerwehrdienstleistende mit abgeschl. Truppmannausbildung bzw. mit mind. abgeschlossenem Basis-Modul der Modularen Truppausbildung (MTA)
 - aktive Einsatzkräfte im Katastrophenschutz und Rettungsdienst mit abgeschlossener Grundausbildung für ihren jeweiligen Einsatzbereich.

Inhaber des Ehrenzeichens des Ministerpräsidenten sowie Feuerwehrdienstleistende und Einsatzkräfte im Rettungsdienst und in sonstigen Einheiten des Katastrophenschutzes, die eine Dienstzeitauszeichnung nach dem Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetz (FwHOEzG) erhalten haben, sowie Ehrenamtliche, die nachweislich mindestens 25 Jahre mindesten 5 Stunden pro Woche oder 250 Stunden pro Jahr ehrenamtlich tätig waren, erhalten eine unbegrenzt gültige goldene Ehrenamtskarte.

Die Inhaber der Ehrenamtskarte können bayernweit entsprechende Vergünstigungen in Anspruch nehmen. Von Seiten der Stadt Schweinfurt werden folgende Rabatte gewährt:

Einrichtung	Leistung:	regulärer Preis	Vergünstigung Ehrenamtskarte
Museum Georg Schäfer	Einzeleintritt	7,00 €	Kostenfrei
Kunsthalle	Einzeleintritt	5,00 €	Kostenfrei
Stadtbusse	Monatskarte Tarifzone 1	50,00 €	41,50 €
Theater der Stadt Schweinfurt	Konzerte, Vorstellungen	je nach Kategorie	15 % Rabatt
VHS	Kurse	Kursabhängig	10 % Rabatt , jedoch mind. 16,50 € Eigenbeteiligung

Projekte 2023

Spaziergang mit Begleitung

Gemeinsam mit der Gesundheitsregion Plus initiierte die Kontaktstelle Ehrenamt 2021 das Projekt „Spaziergang mit Begleitung“, das 2023 äußerst erfolgreich weitergeführt wurde.

Ziel des Angebots ist es, Menschen zueinander zu bringen, die gemeinsam an der frischen Luft miteinander ins Gespräch kommen. Ein Angebot, das sich gezielt auch an alleinlebende Menschen richtet, die in Pandemiezeiten noch ein Stück mehr isoliert waren.

Die Spaziergänge finden mit sog. Patinnen und Paten statt, die sich die wöchentliche Route ausdenken. Wie weit und wie schnell gelaufen wird, entscheidet die Gruppe selbst. Circa eine Stunde ist man gemeinsam unterwegs. Der Spaziergang findet bei jedem Wetter statt (außer bei Gewitter) und das Angebot ist für die Teilnehmenden kostenfrei und die Teilnahme fortlaufend ohne Anmeldung möglich. Es gibt keine Altersbeschränkung.

In 4 Stadtteilen gibt es das wöchentliche Angebot mit den Treffpunkten vor Ort an den Bushaltestellen:

Gartenstadt – Bushaltestelle „Benno-Merkle-Straße“ am Spielplatz – montags

Oberndorf – Bushaltestelle „Kornstraße“ in der Engelbert-Fries-Straße – dienstags

Hochfeld/ Deutschhof – Bushaltestelle „Wildpark“ – mittwochs

Haardt Bushaltestelle „Benno-Merkle-Straße“-donnerstags

Die Spaziergangsgruppen sind alle gut besucht und erfreuen sich großer Beliebtheit. Mittlerweile haben sich schon richtige Freundschaften unter den Teilnehmenden entwickelt.

Weitere Infos: Heide Wunder, Stadt Schweinfurt, Tel. 09721-51-6860 oder per E-Mail kontaktstelle-ehrenamt@schweinfurt.de

FriedhofsCafé



Am Sonntag den 05.3.23 startete zum ersten Mal das FriedhofsCafé am Hauptfriedhof in Schweinfurt-DAS ERSTE FRIEDHOFSCAFÉ IN UNTERFRANKEN

Unter dem Motto „FriedhofsCafé Schweinfurt: Ort der Begegnung“ treffen sich ehrenamtlich Engagierte jeden ersten Sonntag in den Monaten März bis November von 14.00-16.00 auf dem Hauptfriedhof als Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner. Anlaufpunkt ist ein umgebautes Lastenfahrrad, an dem Kaffee und Kuchen gegen eine Spende verteilt werden. Ziel des FriedhofsCafés ist es, eine Anlaufstelle für Menschen zu sein, die Kontakte, Gespräche und Unterstützung suchen und sich mit Gleichgesinnten austauschen möchten.

Das FriedhofsCafé wurde von der Kontaktstelle Ehrenamt der Stadt Schweinfurt gegründet und findet in Kooperation mit dem Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Schweinfurt e.V., dem Gesprächsladen, dem Malteser Hospizdienst und der Gemeinde St. Anton statt.

Fachlich begleitet wird das Projekt vom Gesprächsladen und dem Malteser Hospizdienst, deren Mitarbeitende viel Erfahrung in der Begleitung von Trauernden mitbringen.

Das Projekt-Team freut sich über Unterstützung und Freiwillige. Nähere Informationen gibt es bei Frau Wunder von der Kontaktstelle Ehrenamt Stadt Schweinfurt (Tel:09721/51 6860) Email: kontaktstelle-ehrenamt@schweinfurt.de.



Foto Lorenz Hummel

IX.3. Sozialausweis

Der Sozialausweis (DIN-A4 Format mit Wasserzeichen) enthält auf der Vorderseite den Namen des Berechtigten sowie deren Anschrift und die Gültigkeitsdauer. Auf der Rückseite befinden sich Informationen zum berechtigten Personenkreis, zu den Ermäßigungen, den Ausgabestellen sowie zu den erforderlichen Unterlagen, der Geltungsdauer und zu den weiteren Vergünstigungen. Außerdem ist eine Anlage beigefügt, aus der die Vergünstigungen und Ermäßigungen von nichtstädtischen Einrichtungen und Firmen ersichtlich sind.

Anspruchsberechtigt sind Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Asylbewerberleistungen sowie von Bürgergeld.

Bei der Erstbewilligung der Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts wird der Sozialausweis zusammen mit dem Erstbewilligungsbescheid ohne zusätzlichen Antrag ausgestellt und mit ausgegeben. Nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums genügt eine formlose Mitteilung, dass der Sozialausweis weiterhin gewünscht wird. Sofern die betreffende Person weiterhin laufende Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts erhält, wird der Sozialausweis erneut ausgestellt.

Darüber hinaus können Personen einen Sozialausweis erhalten, deren Familieneinkommen die maßgebliche Einkommensgrenze nicht übersteigt. Dazu müssen die Antragsteller Nachweise zur ihren Einkommensverhältnissen vorlegen.

Die Einkommensgrenze errechnet sich wie folgt:

Grundbetrag (2 x Regelbedarfsstufe 1):	1.004 €
+ Familienzuschlag für jeden finanziell abhängigen Familienangehörigen:	352 €
+ Angemessene Kosten der Unterkunft (Brutto-Kaltmiete):	XXX €
= Einkommensgrenze:	X.XXX €

Von Seiten der Stadt Schweinfurt werden folgende Ermäßigungen gewährt:

Museum Georg Schäfer	
- Leistung	Ermäßigung Einzeleintritt
- Regulärer Preis	10,00 €
- Vergünstigung	2,50 € Einzeleintritt
- Inanspruchnahmen 2023	22 Personen
- Kostenaufwand 2023	165,00 €
Kunsthalle	
- Leistung	Ermäßigung Einzeleintritt
- Regulärer Preis / Ermäßigter Preis	5,00 € / 4,00 €
- Vergünstigung	2,50 € Einzeleintritt
- Inanspruchnahmen 2023	0 Personen
- Kostenaufwand 2023	0,00 €
Museen und Galerien (Haus der Sammler – GWH/NK)	
- Leistung	Ermäßigung Einzeleintritt
- Regulärer Preis	1,50 €
- Vergünstigung	1,00 € Einzeleintritt
- Inanspruchnahmen 2023	Zählung erfolgt erst ab 2024
- Kostenaufwand 2023	Aktuell nicht bezifferbar
Theater	
- Leistung	Ermäßigung Einzeleintritt (für Konzerte u. Veranstaltungen)
- Regulärer Preis	41,00 € bis 5,00 €
- Vergünstigung	10,00 € Einzeleintritt
- Inanspruchnahme 2023	33 Personen
- Kostenaufwand 2023	924,00 €
Nachsommer	
- Leistung	Ermäßigung Einzeleintritt (Rabatt für Konzerte u. Veranstaltungen)
- Regulärer Preis	24,00 € - 48,00 €
- Vergünstigung	25 % an der Abendkasse
- Inanspruchnahmen 2023	5 Personen
- Kostenaufwand 2023	35,12 € €
VHS	
- Leistung	Gebührenermäßigung bei Kursen
- Regulärer Preis	Kursabhängig
- Vergünstigung	50% der Kursgebühr
- Inanspruchnahmen 2023	35 Personen
- Kostenaufwand 2023	2.671,00 €
Stadtbusse	
- Leistung	50 % Ermäßigung auf Regeltarif (für Monatsfahrkarte, Tarifzone 1)
- Regulärer Preis	49,00 € / 50,00 € (Vor- u. nach Tarifierhöhung)
- Vergünstigung	15,50 € / 16,50 € (Vor- u. nach Tarifierhöhung)
- Inanspruchnahmen 2023	7.556 Personen
- Kostenaufwand 2023	123.212,00 €
Kostenaufwand 2023 insgesamt	127.007,12 €

X. Zuschüsse

X.1 Schuldner- und Insolvenzberatung

Die Kolping-Bildungszentrum-Schweinfurt GmbH betreibt seit April 2005 die Schuldnerberatung im Auftrag der Stadt Schweinfurt. Die Einrichtung wird vom Landratsamt Schweinfurt in gleicher Weise unterstützt und steht den Bewohnern von Stadt und Landkreis kostenfrei zur Verfügung. Der bestehende Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kostendynamisiert.

Seit 01.01.2019 wurde auch der Aufgabengereich der Insolvenzverwaltung von Seiten Stadt und Landkreis Schweinfurt an die Kolping-Bildungszentrum-Schweinfurt GmbH übertragen. So können die bis dato getrennten Verfahren zur Schuldnerberatung sowie zum Insolvenzverfahren aus einer Hand angeboten und entstehende Synergieeffekte bestmöglich genutzt werden. Für den Aufgabenbereich der Insolvenzverwaltung gewährt der Freistaat Bayern sogenannte Delegationsmittel, welche die Stadt als Festbetragszuschuss an Kolping weiterreicht.

Im Jahr 2023 betrug der Aufwand der Stadt Schweinfurt 108.556 Euro (2022: 106.972 Euro)

Anzahl der Klienten	Stadt	Landkreis	JVA*)	Gesamt
01.01.2023 - 31.12.2023	521	311	39	871
Übernommene Klienten aus 2022	297	168	16	481
Neuzugänge 2023	224	143	23	390

*) JVA-Klienten sind aus der weiteren Statistik ausgenommen, da nicht vergleichbar

Erwerbssituation bei Beratungsbeginn	Stadt	Landkreis	%-Anteil
Abhängig erwerbstätig	213	152	43,87
Arbeitslos gemeldet	191	79	32,45
Anderweitig nicht erwerbstätig	110	68	21,39
Selbständig erwerbstätig	3	8	1,32
Arbeitslos, nicht gemeldet bzw. aktiv arbeitssuchend	4	4	0,96

Von den insgesamt 832 betreuten Klienten in Stadt und Landkreis Schweinfurt (ohne JVA) waren 222 Personen, 26,68 % (2022: 29,05 %) im Bürgergeld-Bezug (Stadt Schweinfurt 2023: 168 von 521 Klienten, 32,35 % / Landkreis Schweinfurt 2023: 54 von 311 Klienten, 17,36 %).

Das durchschnittliche monatliche Einkommen der beratenen Personen aus dem Stadtgebiet betrug 945,99 €. Das der beratenen Personen aus dem Landkreis war höher und lag bei 1.335,64 €.

Beratungsergebnisse	Stadt	Landkreis	%-Anteil
Abgeschlossen insgesamt (von 832)	101	76	21,27
Abgeschlossen durch Sonstiges	43	31	41,80
Abgeschlossen durch Weitervermittlung	16	11	15,26
Entschuldnet (inkl. Insolvenzanträgen)	42	34	42,94

X.2. Betreuung von durchreisenden Wohnsitzlosen

(s. Ausführungen unter VIII.1.3.)

Im Auftrag der Stadt betrieb das Diakonische Werk das Adolf-von-Kahl-Haus bis August 2013. Für die Nachfolgelösung zur Betreuung der Durchreisenden wurden im August 2013 folgende Vereinbarungen geschlossen:

X.2.1. Übernachtung

Mit der Inhaberin des Beherbergungsbetriebes in der Oberen Straße 19 wurde die Überlassung einer Ferienwohnung vereinbart. Dort stehen jeweils 2 Schlafplätze für Männer und Frauen sowie ein Badezimmer zur Verfügung. Einlass ist dort abends ab 18.00 Uhr.

Zuschusshöhe: **19.260 €** (inkl. Mehrwertsteuer)

X.2.2. Auszahlung des Tagessatzes

Der Tagessatz wird weiterhin von der Diakonie ausgezahlt, die in diesem Rahmen auch eine Beratung der Durchreisenden anbieten kann. Die Auszahlung des Tagessatzes erfolgt in den Räumen der KASA, An den Schanzen 6, jeweils in der Zeit von 09.00 bis 10.00 Uhr. Dieses Zeitfenster ist Unterfrankenweit einheitlich festgelegt und soll die Möglichkeit eines doppelten Leistungsbezugs verhindern.

Zuschusshöhe: **15.000 €**.

X.3. Verein Frauen helfen Frauen e. V.

Der Verein „Frauen helfen Frauen e. V.“ betreibt das Frauenhaus und die Fachberatungsstelle bei häuslicher und sexualisierter Gewalt. Die Finanzierung dieser Einrichtungen teilen sich die Stadt Schweinfurt und die Landkreise Schweinfurt, Bad Kissingen, Haßberge und Rhön-Grabfeld.

Die entsprechenden Vereinbarungen beruhen auf den Förderrichtlinien des Freistaats Bayern für Frauenhäuser und Fachberatungsstellen und konnten im Herbst 2021 rückwirkend ab 01.01.2020 zum Abschluss gebracht werden.

Der Eigenanteil des Vereins betrug bis dahin 2%, im Regelfall ist nun ein bis zu 10%iger Eigenanteil vorgesehen, der jedes Jahr auf der Basis der Erträge des Vorjahres neu ermittelt.

Die Kosten für die Rufbereitschaft im Frauenhaus werden jetzt als förderfähig anerkannt.

Zuschusshöhe Stadt Schweinfurt Frauenhaus

	2022	2023	2024
Zuschuss	63.280 €	62.104,72	64.922,89 €
Rück-/Nachzahlung	-20.736,49 €	-2.936,61* €	offen
Summe	42.542,51 €	59.168,11 €	64.922,89 €

*Zum Zeitpunkt der Berichterstattung lediglich kalkuliert!

Zuschusshöhe Stadt Schweinfurt Fachberatung

	2022	2023	2024
Zuschuss	39.518 €	41.886	59.525
Rück-/Nachzahlung	-15.115 €	-8.149	offen
Summe	24.403 €	33.737	59.525

X.3.1 Frauenhaus

Im Schweinfurter Frauenhaus können gleichzeitig 12 Frauen mit insgesamt bis zu 18 Kinder aufgenommen werden.

	2021	2022	2023
Auslastung Frauenplätze	65%	56,4%	69,96%
Auslastung Kinderplätze	83%	83%	98,53%
Bewohnerinnen	43 Frauen/ 51 Kinder	28 Frauen/ 45 Kinder	37 Frauen/ 54 Kinder
Fluktuation	77 Ein- und Auszüge	43 Ein- und Auszüge	61 Ein- und Auszüge
Durchschnittliche Aufenthaltsdauer	66 Tage	88 Tage	83 Tage

X.3.2 Proaktive Beratung

Das BayStMAS hat im Jahr 2015 die Einrichtung sog. Interventionsstellen für die Proaktive Beratung von Frauen initiiert. Die Interventionsstellen werden hierzu von der Polizei über gewaltbetroffene Frauen informiert – sofern diese ihr Einverständnis dazu erteilt haben – und setzen sich dann mit diesen Frauen in Verbindung. Ab 2024 März ist die Interventionsstelle der Fachberatungsstelle angegliedert.

Zahl der Einverständniserklärungen	2021	2022	2023
	17	17	18

Das Frauenhaus Schweinfurt hat seit August 2015 eine Halbtagsstelle für die Proaktive Beratung geschaffen, welche Mitte 2020 von 20 auf zehn Wochenstunden reduziert worden ist. Die Stelle wird von den fünf Trägerkommunen mit 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben unterstützt.

Kostenaufwand für die Stadt Schweinfurt: 480 € (2022: 474€)

X.3.3 Fachberatungsstellen/Notrufe

Die beiden bislang räumlich und konzeptionell getrennten Beratungsstellen des Vereins Frauen helfen Frauen e. V. (Beratung bei häuslicher Gewalt und die Anlaufstelle bei sexueller Gewalt) wurden zum 01. Oktober 2020 zur **Fachberatungsstelle bei häuslicher und sexualisierter Gewalt** zusammengeführt. Diese hat ihren Sitz seit 01.01.2024 am Markt 31 in Schweinfurt.

Fachberatungsstelle bei häuslicher und sexualisierter Gewalt

	2021	2022	2023
Kontakte Fachberatungsstelle/Anlaufstelle	581	225	582
Anteil aus der Stadt Schweinfurt	22,70 %	47,56 %	19,93 %

X.4. Weitere Zuschüsse

Neben den in den einzelnen Rubriken dargestellten finanziellen Unterstützungen leistete die Stadt Schweinfurt im Jahr 2023 an Wohlfahrtsverbände, Vereine und Organisationen weitere Zuschüsse. Insgesamt wurden folgende Zuschüsse gewährt.

Betrieb der Bahnhofsmision	
- Diakonisches Werk Schweinfurt e. V.	1.000 €
- IN VIA Kath. Verband für Mädchen u. Frauensozialarbeit Würzburg e. V.	5.000 €
Wohlfahrtspflege / allgemeine soziale Beratungsdienste etc.	
- Diakonisches Werk Schweinfurt e. V.	6.500 €
- AWO Schweinfurt	6.500 €
- Der Paritätische Bayern, Bezirksverband Unterfranken	6.500 €
- Bayer. Rotes Kreuz	6.500 €
Mietzuschuss (Beratungs-/Geschäftsstelle, Bauerngasse 46, 97421 Schweinfurt)	
- Der Paritätische Bayern, Bezirksverband Unterfranken	2.080 €
Flüchtlings- und Integrationsberatung – Sachkosten/Geschäftsstelle/Ehrenamtskoordination	
- Diakonisches Werk Schweinfurt e. V.	13.000 €
Migrationsberatung	
- Der Paritätische Bayern, Bezirksverband Unterfranken	8.500 €
Zuschuss zum Betrieb Internetplattform	
- Lebenshilfe e. V. Schweinfurt	300 €
Geschäftsführung ARGE Wohlfahrtsverbände	
- Diakonisches Werk Schweinfurt e. V.	2.000 €
Allgemeine Sozialberatung	
- Sozialdienst Katholischer Frauen	2.000 €
Entsorgung der Bioabfälle und Leerung der Restmülltonne	
- Schweinfurter Tafel	3.259 €
Zuschuss „Mensch inklusive“	
- Schweinfurter Tafel	1.000 €
Seniorenerholung	
- Bayerisches Rotes Kreuz – Kreisverband Schweinfurt	1.500 €
Telefonseelsorge	
- Telefonseelsorge Würzburg / Main-Rhön	1.000 €
Fachstelle für pflegende Angehörige	
- Diakonisches Werk Schweinfurt e. V.	5.000 €
Sozialausweis – Zuschuss Bustickets	
- Stadtwerke Schweinfurt	120.738 €

Richtwerte für die Kosten der Unterkunft und der Heizkosten vom 01.02.2023 – 31.01.2024

Zum 01.02.2023 erfolgte die turnusmäßige Anpassung der Heizkosten-Richtwerte auf der Grundlage des neu aufgelegten Heizspiegels.

Nach einer umfassenden Wohnungsbestand- und Mietkostenerhebung sowie aufgrund des neuen Mietspiegels ab 2023, erfolgte ab 01.03.2023 auch die Anpassung der Richtwerte für die Grundmiete und die Nebenkosten.

Richtwerte für die Kosten der Unterkunft der Stadt Schweinfurt ab 01.02.2023

1. Nichtprüfungsgrenze Grundmiete/Nebenkosten/Heizkosten (Gebäude i.d.R. Einfamilienhaus bis 250 m² Gebäudefläche)

Personen:	Wohnungsgröße (m²):	Grundmiete:	Nebenkosten ohne Heizung:	Kaltmiete:	Heizungsart *											
					Heizöl / Holz / Kohle mit Warmw.:		Erdgas mit Warmw.:		Fernwärme mit Warmw.:		Nachstrom mit Warmw.:		Wärmepumpe mit Warmw.:		Holzpellets:	
					kwh:	Betrag:	kwh:	Betrag:	kwh:	Betrag:	kwh:	Betrag:	kwh:	Betrag:	kwh:	Betrag:
1	50	322,00 €	60,00 €	382,00 €	1.070,83	141,12 €	1.095,83	140,28 €	1.037,50	172,01 €	1.095,83	198,40 €	404,17	180,36 €	995,83	92,69 €
2	65	398,00 €	78,00 €	476,00 €	1.392,08	183,45 €	1.424,58	182,37 €	1.348,75	223,62 €	1.424,58	257,92 €	525,42	234,47 €	1.294,58	120,50 €
3	75	459,00 €	90,00 €	549,00 €	1.606,25	211,68 €	1.643,75	210,42 €	1.556,25	258,02 €	1.643,75	297,60 €	606,25	270,54 €	1.493,75	139,03 €
4	90	534,00 €	108,00 €	642,00 €	1.927,50	254,01 €	1.972,50	252,51 €	1.867,50	309,62 €	1.972,50	357,12 €	727,50	324,65 €	1.792,50	166,84 €
5	105	623,00 €	126,00 €	749,00 €	2.248,75	296,35 €	2.301,25	294,60 €	2.178,75	361,23 €	2.301,25	416,64 €	848,75	378,76 €	2.091,25	194,65 €
6	120	712,00 €	144,00 €	856,00 €	2.570,00	338,69 €	2.630,00	336,69 €	2.490,00	412,84 €	2.630,00	476,16 €	970,00	432,87 €	2.390,00	222,46 €
7	135	801,00 €	162,00 €	963,00 €	2.891,25	381,03 €	2.958,75	378,78 €	2.801,25	464,45 €	2.958,75	535,68 €	1.091,25	486,98 €	2.688,75	250,27 €

2. Nichtprüfungsgrenze Grundmiete/Nebenkosten/Heizkosten (Gebäude i.d.R. Mehrfamilienhaus über 250 m² Gebäudefläche)

Personen:	Wohnungsgröße (m²):	Grundmiete:	Nebenkosten ohne Heizung:	Kaltmiete:	Heizungsart *											
					Heizöl / Holz / Kohle mit Warmw.:		Erdgas mit Warmw.:		Fernwärme mit Warmw.:		Nachstrom mit Warmw.:		Wärmepumpe mit Warmw.:		Holzpellets:	
					kwh:	Betrag:	kwh:	Betrag:	kwh:	Betrag:	kwh:	Betrag:	kwh:	Betrag:	kwh:	Betrag:
1	50	322,00 €	60,00 €	382,00 €	1.058,33	136,94 €	1.045,83	128,59 €	979,17	159,49 €	1.058,33	191,97 €	395,83	174,52 €	933,33	85,17 €
2	65	398,00 €	78,00 €	476,00 €	1.375,83	178,03 €	1.359,58	167,17 €	1.272,92	207,34 €	1.375,83	249,56 €	514,58	226,87 €	1.213,33	110,73 €
3	75	459,00 €	90,00 €	549,00 €	1.587,50	205,41 €	1.568,75	192,89 €	1.468,75	239,23 €	1.587,50	287,95 €	593,75	261,78 €	1.400,00	127,76 €
4	90	534,00 €	108,00 €	642,00 €	1.905,00	246,50 €	1.882,50	231,47 €	1.762,50	287,08 €	1.905,00	345,54 €	712,50	314,13 €	1.680,00	153,31 €
5	105	623,00 €	126,00 €	749,00 €	2.222,50	287,59 €	2.196,25	270,05 €	2.056,25	334,93 €	2.222,50	403,12 €	831,25	366,49 €	1.960,00	178,87 €
6	120	712,00 €	144,00 €	856,00 €	2.540,00	328,68 €	2.510,00	308,63 €	2.350,00	382,78 €	2.540,00	460,70 €	950,00	418,85 €	2.240,00	204,43 €
7	135	801,00 €	162,00 €	963,00 €	2.857,50	369,77 €	2.823,75	347,21 €	2.643,75	430,63 €	2.857,50	518,28 €	1.068,75	471,21 €	2.520,00	229,99 €

Richtwerte für die Kosten der Unterkunft der Stadt Schweinfurt ab 01.03.2023

1. Nichtprüfungsgrenze Grundmiete/Nebenkosten/Heizkosten (Gebäude i.d.R. Einfamilienhaus bis 250 m² Gebäudefläche)

Personen:	Wohnungsgröße (m²):	Grundmiete:	Nebenkosten ohne Heizung:	Kaltmiete:	Heizungsart *											
					Heizöl / Holz / Kohle mit Warmw.:		Erdgas mit Warmw.:		Fernwärme mit Warmw.:		Nachstrom mit Warmw.:		Wärmepumpe mit Warmw.:		Holzpellets:	
					kwh:	Betrag:	kwh:	Betrag:	kwh:	Betrag:	kwh:	Betrag:	kwh:	Betrag:	kwh:	Betrag:
1	50	334,50 €	70,00 €	405,00 €	1.070,83	141,12 €	1.095,83	140,28 €	1.037,50	172,01 €	1.095,83	198,40 €	404,17	180,36 €	995,83	92,69 €
2	65	412,10 €	91,00 €	504,00 €	1.392,08	183,45 €	1.424,58	182,37 €	1.348,75	223,62 €	1.424,58	257,92 €	525,42	234,47 €	1.294,58	120,50 €
3	75	475,50 €	105,00 €	581,00 €	1.606,25	211,68 €	1.643,75	210,42 €	1.556,25	258,02 €	1.643,75	297,60 €	606,25	270,54 €	1.493,75	139,03 €
4	90	554,40 €	126,00 €	681,00 €	1.927,50	254,01 €	1.972,50	252,51 €	1.867,50	309,62 €	1.972,50	357,12 €	727,50	324,65 €	1.792,50	166,84 €
5	105	646,80 €	147,00 €	794,00 €	2.248,75	296,35 €	2.301,25	294,60 €	2.178,75	361,23 €	2.301,25	416,64 €	848,75	378,76 €	2.091,25	194,65 €
6	120	739,20 €	168,00 €	908,00 €	2.570,00	338,69 €	2.630,00	336,69 €	2.490,00	412,84 €	2.630,00	476,16 €	970,00	432,87 €	2.390,00	222,46 €
7	135	831,60 €	189,00 €	1.021,00 €	2.891,25	381,03 €	2.958,75	378,78 €	2.801,25	464,45 €	2.958,75	535,68 €	1.091,25	486,98 €	2.688,75	250,27 €

2. Nichtprüfungsgrenze Grundmiete/Nebenkosten/Heizkosten (Gebäude i.d.R. Mehrfamilienhaus über 250 m² Gebäudefläche)

Personen:	Wohnungsgröße (m²):	Grundmiete:	Nebenkosten ohne Heizung:	Kaltmiete:	Heizungsart *											
					Heizöl / Holz / Kohle mit Warmw.:		Erdgas mit Warmw.:		Fernwärme mit Warmw.:		Nachstrom mit Warmw.:		Wärmepumpe mit Warmw.:		Holzpellets:	
					kwh:	Betrag:	kwh:	Betrag:	kwh:	Betrag:	kwh:	Betrag:	kwh:	Betrag:	kwh:	Betrag:
1	50	334,50 €	70,00 €	405,00 €	1.058,33	136,94 €	1.045,83	128,59 €	979,17	159,49 €	1.058,33	191,97 €	395,83	174,52 €	933,33	85,17 €
2	65	412,10 €	91,00 €	504,00 €	1.375,83	178,03 €	1.359,58	167,17 €	1.272,92	207,34 €	1.375,83	249,56 €	514,58	226,87 €	1.213,33	110,73 €
3	75	475,50 €	105,00 €	581,00 €	1.587,50	205,41 €	1.568,75	192,89 €	1.468,75	239,23 €	1.587,50	287,95 €	593,75	261,78 €	1.400,00	127,76 €
4	90	554,40 €	126,00 €	681,00 €	1.905,00	246,50 €	1.882,50	231,47 €	1.762,50	287,08 €	1.905,00	345,54 €	712,50	314,13 €	1.680,00	153,31 €
5	105	646,80 €	147,00 €	794,00 €	2.222,50	287,59 €	2.196,25	270,05 €	2.056,25	334,93 €	2.222,50	403,12 €	831,25	366,49 €	1.960,00	178,87 €
6	120	739,20 €	168,00 €	908,00 €	2.540,00	328,68 €	2.510,00	308,63 €	2.350,00	382,78 €	2.540,00	460,70 €	950,00	418,85 €	2.240,00	204,43 €
7	135	831,60 €	189,00 €	1.021,00 €	2.857,50	369,77 €	2.823,75	347,21 €	2.643,75	430,63 €	2.857,50	518,28 €	1.068,75	471,21 €	2.520,00	229,99 €

Übersicht über die Aktivierungsangebote des Jobcenters

Anlage 2

Junge Leistungsbeziehende

Maßnahme	Inhalt	Bildungsträger
<p>Pro Praxis sh. VII.3.7.3.1</p>	<p>Ziel ist es, eine passende Anschlussorientierung (betriebliche oder schulische Ausbildung) für die Mittelschulabgänger/innen zu finden. Schüler/innen werden bereits ab der achten Klasse bei der Akquise und Vermittlung von Betriebspraktika etc. unterstützt.</p> <p>Das zentrale Element ist das Betriebspraktikum, durch welches einerseits fachpraktische und fachtheoretische Grundkenntnisse und -fertigkeiten, andererseits betriebliche Erfahrungen erworben werden. Praktikumsabbrechende werden von Coaches persönlich betreut, die Gründe werden gemeinsam eruiert und es wird nach neuen Praktikumsstellen gesucht.</p> <p>Pro Praxis wird an allen Mittelschulen in Schweinfurt durchgeführt.</p>	<p>GbF</p>
<p>KAJE (Kooperative Ausbildung für Jugendliche und junge Erwachsene) sh. VII.3.7.3.2</p>	<p>Das Jobcenter fördert im ersten Jahr die Ausbildungsvergütung und die Sozialversicherungsbeiträge als Kompensation für fehlende Ausbildungsreife in Höhe der jeweils gültigen Mindestausbildungsvergütung. In den weiteren Ausbildungsjahren erhalten die Auszubildenden die tarifliche Ausbildungsvergütung vom jeweiligen Ausbildungsbetrieb.</p> <p>Die fachpraktische Unterweisung erfolgt in den betrieblichen Phasen durch einen Kooperationsbetrieb.</p> <p>Die Ausbildung geht nach erfolgreichem Bestehen des ersten Ausbildungsjahres in ein rein betriebliches Ausbildungsverhältnis über. Während der KAJE ist eine sozialpädagogische Betreuung und bei Bedarf Stützunterricht sichergestellt.</p>	<p>GbF</p>
<p>PAQT (Programm zur Arbeitsintegration durch Qualifizierung und Training) sh. VII.3.7.4</p>	<p>Niederschwellige Maßnahme für Jugendliche und junge Erwachsene im Alter bis zu 25 Jahren (ab März 2023: bis zu 27 Jahren) zur Förderung der Berufsreife und Berufswahlentscheidung.</p> <p>Jugendliche werden in Voll- oder Teilzeit auf die Aufnahme einer Ausbildung vorbereitet. Die Maßnahme besteht aus den Teilen „Kontakt“ (Einzelcoaching) und „Präsenz“ (Gruppenmaßnahme).</p>	<p>GbF</p>

CJL (Coaching für Jugendliche in besonderen Lebenslagen)	Die Zielgruppe der Maßnahme ist geprägt durch psychisch belastete Jugendliche und junge Erwachsene. Sozialpädagogisches Fachpersonal und Psychologen/innen kümmern sich während der Teilnahme durch individuelles Einzelcoaching und wöchentliche Gruppentreffen. Das übergeordnete Ziel ist die (Wieder-)Herstellung der Beschäftigungsfähigkeit und Vermittlung in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt.	GbF
Schweinfurter Produktionsschule	Die Schweinfurter Produktionsschule produziert und vermarktet Produkte, die dort aus Recycling-Materialien entworfen und hergestellt werden, um Kenntnisse zur Vervollständigung der Ausbildungsreife zu fördern und zu entwickeln. Merkmale der Zielgruppe sind ein fehlender oder unterdurchschnittlicher Schulabschluss sowie mangelnde Ausbildungsreife aufgrund individueller bzw. sozialer Schwierigkeiten.	bfz
BVB (Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme)	Das Jobcenter weist Jugendliche ohne berufliche Erstausbildung in die BVB der Agentur für Arbeit zu. Dort werden Defizite der Ausbildungsfähigkeit aufgearbeitet und Praktika bei Ausbildungsbetrieben arrangiert. Ziel ist die Aufnahme einer Ausbildung im folgenden Ausbildungsjahr.	Bietergemeinschaft: bfz, BSI, GbF
Assistierte Ausbildung (AsA)	Angebot für lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Ausbildungssuchende und/oder Auszubildende über persönliche Unterstützung und sozialpädagogische Begleitung bei Ausbildungs- und sozialen Problemen. Ziel ist es, die Herausforderungen des Berufslebens zu meistern, somit einen drohenden Abbruch zu vermeiden und letztendlich die Ausbildung erfolgreich abzuschließen.	bfz, BSI, GbF
Einstiegsqualifizierung (EQ)	Eine Einstiegsqualifizierung ist ein sozialversicherungspflichtiges Praktikum und wird einer Ausbildung vorgeschaltet. Es soll auf eine Ausbildung vorbereiten. Der/die „EQ-Praktikant/in“ wird sowohl im Betrieb als auch in der Berufsschule an die entsprechenden Ausbildungsinhalte herangeführt.	alle ausbildungsberechtigten Unternehmen

	<p>Vor allem bei der Vermittlung von Flüchtlingen und Migranten in ein Ausbildungsverhältnis bietet das EQ, durch die Möglichkeit die Ausbildung zu verlängern, eine gute Chance, sprachliche sowie fachliche Defizite vor Aufnahme einer Ausbildung zu verringern bzw. zu beseitigen.</p>	
--	--	--

Langzeitleistungsbeziehende

Maßnahme	Inhalt	Bildungsträger
Bewerbungscenter	<p>Ziel des Bewerbungscenters ist die individuelle Unterstützung und Betreuung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bei der (Wieder-)Eingliederung in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt.</p> <p>Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung haben sich das Bewerbungsverfahren und damit einhergehend die Anforderungen an die Bewerber/innen teilweise erheblich gewandelt. Die Leistungsberechtigten zu befähigen, sich adäquat zu bewerben, zu präsentieren und in der Umsetzung des digitalen Bewerbungsverfahrens zu schulen ist ebenso Aufgabe des Bewerbungscenters.</p> <p>Auch in Sachen Outfit und Erscheinungsbild erfolgt bei Bedarf eine individuelle Beratung.</p>	BSI
Coaching für Personen in Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung sh. VII.3.7.5.2	<p>Das angestrebte Ziel ist die Unterstützung und Beratung bei der Akquise einer Beschäftigungsförderung (z.B. Arbeitsgelegenheit) und die anschließende begleitende Betreuung hin zu einer Stabilisierung der persönlichen Situation und Beschäftigung.</p>	BSI
RIO (Ressourcen stärken, Individuell betreuen, Orientierung geben) sh. VII.3.7.5.1	<p>Bei der Maßnahme handelt es sich um ein Coaching-Angebot mit Präsenztagen, welches die SGB II-Leistungsempfänger/innen mit mittleren bis schweren Einschränkungen sozial stabilisiert und bei der Vermittlung in Arbeit unterstützt.</p> <p>Hauptziele von Coachings und Präsenztagen sind der Abbau von Vermittlungshemmnissen, die Minimierung bzw. Beendigung der Hilfebedürftigkeit sowie die Anbahnung möglichst vieler praktischer Erprobungen im Betrieb und von Beschäftigungsverhältnissen.</p>	bfz

<p>BG CURA-SW (ab 01.09.2022: SAFA SW)</p> <p>Coaching von Personen zur Bekämpfung urbaner Arbeitslosigkeit</p> <p>sh. VII.3.7.5.3</p>	<p>Ziel dieses vom ESF geförderten und vom Jobcenter zusammen mit dem Stadtjugendamt durchgeführten Projektes ist es, durch konsequentes Coaching Personen und Bedarfsgemeinschaften mit Kindern an den 1. Arbeitsmarkt heranzuführen sowie den Betroffenen eine Perspektive der sozialen Teilhabe zu eröffnen.</p>	
<p>Coaching Intensiv für Personen mit schweren Vermittlungshemmnissen</p>	<p>Neben Sozial- und Arbeitscoaching werden individuelle Bewerbungsunterlagen erstellt. Die Teilnahme an der Maßnahme hat eine Zukunftsorientierung, Wochenstrukturierung und die Entwicklung neuer beruflicher Perspektiven zum Ziel, um schrittweise die Rückkehr ins Erwerbsleben zu ermöglichen.</p>	<p>bfz</p>
<p>CEL</p> <p>(Coaching für Erwachsene in besonderen Lebenslagen)</p>	<p>Coaching und Begleitung für Erwachsene mit psychischen Beeinträchtigungen (wie CJL). Durch individuelles Einzelcoaching und wöchentliche Gruppentreffen wird versucht, die persönliche Situation zu stabilisieren. Sozialpädagogen/innen und Psycholog/innen koordinieren das therapeutische Netzwerk und leiten gegebenenfalls Therapien ein. Das, zumeist sehr langfristige, Ziel ist die Herstellung der Beschäftigungsfähigkeit.</p>	<p>GbF</p>

Frauen und Alleinerziehende

Maßnahme	Inhalt	Bildungsträger
<p>EfA – Einzelcoaching für Alleinerziehende</p>	<p>Unterstützt leistungsberechtigte alleinerziehende Frauen bei der Rückkehr in das Berufsleben. Die Konzeption der Maßnahme zielt auf die Vermittlung von Teilnehmerinnen in Arbeit, Ausbildung oder Umschulung durch die Bündelung unterschiedlicher Einzelmaßnahmen.</p> <p>Hinsichtlich der Kinderbetreuung in den Oster- und Pfingstferien gibt es jeweils die folgende Regelung:</p> <p>Die erste Woche können die Kinder mitgebracht werden und sind somit betreut. Die zweite Ferienwoche ist frei.</p>	<p>GbF</p>
<p>Coaching für alleziehende Mütter und Väter</p>	<p>Unterstützt ebenfalls alleinerziehende Leistungsberechtigte bei der Organisation von Familie und Beruf. Die Teilnahme ist im Gegensatz zur Maßnahme EfA durch einzelne individuell vereinbarte Coaching-Termine gekennzeichnet.</p>	<p>bfz</p>

<p>AMME – Arbeitsuchende Mütter mit Migrationshintergrund in Erwerbstätigkeit</p>	<p>Dieses vom ESF geförderte Projekt unterstützt Mütter mit Migrationshintergrund, die es bisher nicht geschafft haben, auf dem deutschen Arbeitsmarkt Fuß zu fassen, bei der beruflichen Orientierung. Es soll Frauen zwischen 25 und 50 Jahren ansprechen, die aktuell keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, dies jedoch ändern möchten. Durch die Teilnahme in Teil- oder Vollzeit werden die Frauen auf eine Berufstätigkeit vorbereitet.</p>	<p>bfz</p>
<p>FiA – Frauen in Arbeit</p>	<p>Das im Rahmen des Programms „MY TURN“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den ESF Plus geförderte Projekt unterstützt in verschiedenen Modulen (Einzelcoaching und Kleingruppencoaching) Frauen mit Migrationshintergrund, denen es aufgrund verschiedener Umstände bisher schwergefallen ist, auf dem deutschen Arbeitsmarkt Fuß zu fassen.</p> <p>Es richtet sich an Frauen, die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, dieses jedoch gerne tun möchten. Die Teilnehmerinnen werden von den Coaches und Projektmitarbeitern auf eine Berufstätigkeit vorbereitet (Klärung der persönlichen Situation, Hilfe z.B. bei der Organisation der Kinderbetreuung und beim Abbau der Hemmnisse, die verhindern, dass eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen werden kann).</p>	<p>bfz</p>

Impressum:

Stadt Schweinfurt
Amt für soziale Leistungen
Markt 1
97421 Schweinfurt

Tel. 09721/51-0
Fax. 09721/51-3902

Leitung: Matthias Kreß
© copyright by Stadt Schweinfurt 2024

